



**BASISPROSPEKT
über das Angebotsprogramm der**

**ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN-
AKTIENGESELLSCHAFT
1090 Wien, Peregringasse 3**

**für das öffentliche Angebot von
Schuldverschreibungen, Zertifikaten und Derivativen
Produkten sowie
deren Zulassung zu einem geregelten Markt**

**Basisprospekt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom
29. April 2004 idF ABI Nr L 186/3 ff vom 18.07.2005
iVm Art 2 Abs 1 lit m) ii) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 04. November 2003
iVm § 1 Abs 1 Z 17 KMG idFd BGBl I 78/2005**

Einleitung

Die **Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft** (im Folgenden „**Emittentin**“ genannt) erstellt diesen Prospekt zum Zwecke des öffentlichen Angebotes von Wertpapieren (bzw. Schuldverschreibungen und derivativen Produkten wie unten näher ausgeführt) in Österreich und/oder gegebenenfalls in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder zum Zwecke der Zulassung von Wertpapieren zum Handel am geregelten Markt der Wiener Börse und/oder gegebenenfalls anderen geregelten Märkten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Dieser Prospekt stellt einen **Basisprospekt** gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 des (österreichischen) Kapitalmarktgesetzes idF BGBl I 78/2005 (im Folgenden kurz „KMG“) dar. Der Basisprospekt besteht aus folgenden drei Teilen:

Teil 1 Zusammenfassung
Teil 2 Angaben zur Emittentin
Teil 3 Angaben zu den Wertpapieren

Der Basisprospekt enthält alle in § 7 Abs. 1 bis 4 KMG und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 idF ABI Nr L 186/3 ff vom 18.07.2005 und – im Falle eines Nachtrags – auch in § 6 KMG bezeichneten ändernden und ergänzenden Angaben zur Emittentin und zu den öffentlich anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren.

Teil 3 des Basisprospekts enthält im Besonderen Musteremissionsbedingungen und ein Formblatt für Endgültige Bedingungen mittels welchem die Musteremissionsbedingungen zum Zwecke der Erstellung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert und ergänzt werden.

Gegenständlicher Basisprospektes ist ein Angebotsprogramm der Emittentin im Sinne des § 1 Z 10 KMG, wonach der Emittentin erlaubt wird, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung, wozu auch Optionsscheine jeder Art gehören, dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes zu begeben.

Die Emittentin begibt als Nichtdividendenwerte gemäß § 1 Abs. 1 Z 4b KMG insbesondere

- Schuldverschreibungen im engeren Sinn (das sind Schuldverschreibungen, die eine Rückzahlung zum Nennbetrag vorsehen),
- Schuldverschreibungen im weiteren Sinn (das sind alle übrigen Schuldverschreibungen, Zertifikate und derivative Produkte) sowie

Wenn in der Folge der Begriff „Wertpapier“ oder „Schuldverschreibung“ verwendet wird, so werden darunter sämtliche oben angeführte Nichtdividendenwerte umfasst.

Nähere Ausführungen zu den Schuldverschreibungen sind Teil 3 Angaben zu den Wertpapieren zu entnehmen.

Disclaimer

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Veröffentlichung. Diese Informationen haben solange Gültigkeit als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wird/wurde. Die Gültigkeit des Prospekts ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monate nach Veröffentlichung des Basisprospektes begrenzt.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieses Basisprospekt – ergänzt um allfällige Nachträge – in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eines Wertpapiers gelesen wird.

Das vorliegende Basisprospekt dient ausschließlich der unverbindlichen Information des potentiellen Anlegers. Bei den im Basisprospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung für den An- und Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren und Veranlagungen noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- und Verkauf derselben.

Trotz aller Sorgfalt in der Erstellung des Basisprospektes ist jede Haftung, insbesondere für die Kurzbeschreibung der einzelnen Wertpapiere, oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen ausgeschlossen.

Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Basisprospekt bzw. Angebotsprogramm sind. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Basisprospektes sowie der Vertrieb von Wertpapieren der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Basisprospektes oder von Wertpapieren der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten.

Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Basisprospektes bzw. des Vertriebs von Wertpapieren der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen.

Die Wertpapiere der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem „United States Securities Act of 1933“ registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten an US-Staatsbürger angeboten werden.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Wertpapiere den gesamten Basisprospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen. Die Entscheidung einer Investition in die im Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potentiellen Anlegers orientiert.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Zusammenfassung des Prospektes

Teil 2 Angaben zur Emittentin

Teil 3 Angaben zu den Wertpapieren

Teil 1

Zusammenfassung des Prospektes

gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG

INHALTSVERZEICHNIS TEIL 1

1.	HINWEISE	3
2.	WESENTLICHE MERKMALE	4
2.1.	WESENTLICHE MERKMALE IN BEZUG AUF DIE ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN- AKTIENGESELLSCHAFT (IM FOLGENDEN AUCH „EMITTENTIN“ GENANNT).....	4
2.2.	WESENTLICHE MERKMALE DER WERTPAPIERE	6
3.	RISIKOFAKTOREN	9
3.1.	RISIKOFAKTOREN DER EMITTENTIN	9
3.2.	RISIKOFAKTOREN DER WERTPAPIERE	10

1. HINWEISE

Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Wertpapiere, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.

Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Emittentin, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt hat und deren Meldung beantragt hat oder beantragen wird, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird.

Die nachstehende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ist Teil des Basisprospekts und ist als solcher im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen.

2. WESENTLICHE MERKMALE

2.1. Wesentliche Merkmale in Bezug auf die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „Emittentin“ genannt)

Firma:	Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft		
Rechtsform:	Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht		
Geschäftsanschrift:	1090 Wien, Peregringasse 3		
Firmenbuch:	eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 116476 p		
Hauptaktionäre:	58,1%	Volksbanken Holding	registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
	25,0%	plus 1 Aktie DZ Bank Gruppe	
	10,0%	Victoria Gruppe	
	6,1%	Raiffeisen Zentralbank Österreich	Aktiengesellschaft
Organe:	Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat		
Vorstandsmitglieder:	Franz Pinkl, Vorsitzender des Vorstandes Erich Hackl Manfred Kunert Mag. Wolfgang Perdich		
Abschlussprüfer:	KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft		
Geschichte:	Die Emittentin wurde am 8.7.1974 zum Zwecke der Fortführung der 1922 gegründeten „Österreichische Zentralgenossenschaftskasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ gegründet.		
Hauptaufgaben:	Die Emittentin ist das Spitzeninstitut der 66 selbständigen österreichischen Volksbanken und Kreditgenossenschaften, welche nach dem System Schulze-Delitzsch gegründet wurden. In ihrer Aufgabe als Spitzeninstitut unterstützt die Emittentin die österreichischen Volksbanken insbesondere im Liquiditätsmanagement, in Zahlungsverkehrs- und Clearingangelegenheiten und bei der Refinanzierung.		
Geschäftsfelder:	Die Emittentin operiert in folgenden sechs Geschäftsfeldern: <i>Kommerz- bzw. Hypothekbankgeschäft</i> Dieser Geschäftsbereich konzentriert sich hauptsächlich auf Bankdienstleistungen für multinationale Unternehmen und Großkunden sowie auf die Emission von Wohnbaurückstellungen und Anleihen für den öffentlichen Sektor. <i>Retail Inland</i> Die Emittentin bietet mittelbar über die Volksbank Wien AG, Volksbank Linz-Mühlviertel rGmbH und Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft „Retail-Banking“-Dienstleistungen sowohl an Privatkunden als auch an Firmenkunden an. <i>Retail Mittel- und Osteuropa</i> Die Emittentin betreut Kunden in Mittel- und Osteuropa mittelbar über die der Holding Volksbank International AG angeschlossenen Tochterunternehmen in allen wesentlichen Sparten der Bank- und Finanzdienstleistung.		

Treasury

Dieser Geschäftsbereich konzentriert die Aktivitäten der mittel- und langfristigen Refinanzierung sowie der Veranlagung der Emittentin sowohl auf dem nationalen als auch auf dem internationalen Geld- und Kapitalmarkt.

Asset Management

In diesem Geschäftsbereich bündelt die Emittentin ihr Fondsmanagement für institutionelle und private Kunden mittelbar durch die Volksbanken-Kapitalanlage GmbH, Immo Kapitalanlage AG und VB Consulting für Anlagemanagement Bank AG.

Sonderfinanzierungen

In diesem Geschäftsbereich ist die Emittentin mittelbar über die Immoconsult Leasing GmbH und deren Tochtergesellschaften im Bereich Immobilienleasing und Mobilienleasing sowie im Bereich Projektfinanzierungen als auch im Bereich Immobilienentwicklung in Österreich und Mittel- und Osteuropa tätig.

Aufgrund der Übernahme der Investkredit Bank AG (im Folgenden kurz „Investkredit“) ist beabsichtigt, die Geschäftsfelder umzustrukturieren.

Märkte: Die wichtigsten Märkte der Emittentin sind Österreich, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Rumänien, Bosnien-Herzegowina, Serbien-Montenegro und Malta.

Rating der Emittentin: Moody's: langfristig A2, kurzfristig P-1

Konzernabschluss zum 31.12.2004 in Mio. EUR:	Bilanzsumme:	23.778
	Forderungen an Kunden:	14.310
	Primärmittel:	15.941
	Zinsüberschuss nach Risikovorsorge:	343,6
	Provisionsüberschuss:	96,6
	Handelsergebnis:	41,7
	Verwaltungsaufwand:	377,1
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:	150,3
	Konzern-Jahresüberschuss:	88,4
	Eigenmittel:	1.946
	Cost-Income-Ratio in %:	66,4%
	Return on Equity in %:	12,2%

Gründe für das Angebot/Verwendung der Erlöse: Refinanzierung der Ausleihungen und Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtige Ereignisse: Anfang 2005 beteiligten sich einerseits die französische Volksbanken-Gruppe Banque Fédérale des Banques Populaires sowie andererseits die deutsche DZ Bank AG und WGZ-Bank mit jeweils 24,5% an der Volksbank International AG, einer Konzerntochter der Emittentin.

Im Juli 2005 hat die Emittentin rund 98% der Aktien an der auf Unternehmensfinanzierungen spezialisierten Investkredit erworben.

Einsehbare Dokumente: Die historischen Finanzinformationen der beiden letzten Geschäftsjahre können auf der Internetseite der Emittentin (www.oevag.com) eingesehen werden.

Die Satzung der Emittentin können im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 116476 p in Papierform eingesehen werden.

2.2. Wesentliche Merkmale der Wertpapiere

Gesamtbetrag der Wertpapiere, die zum Handel zuzulassen sind

Das Angebotsprogramm der Emittentin umfasst eine Gesamtsumme von EUR 3.000.000.000,--.

Kategorie der Wertpapiere

Die Emittentin begibt Schuldverschreibungen, die in folgenden Kategorien zusammengefasst werden:

Schuldverschreibungen im engeren Sinn sehen eine Rückzahlung mindestens zum Nennbetrag vor. Darunter fallen:

- Fixkupon-Schuldverschreibungen
- Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Floating Rate Notes)
- Nullkuponschuldverschreibungen (Zerobonds)
- Jojo Schuldverschreibungen
- Reverse Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floating Rate Notes)
- Inflation linked Schuldverschreibungen
- CMS Schuldverschreibungen + Turbo CMS Schuldverschreibungen
- Zinssammler Schuldverschreibungen (Range Accrual Notes)
- Zinskraxler Schuldverschreibungen (Ratchet Notes)
- Echo Schuldverschreibungen (Snowball Schuldverschreibungen)
- Zinskurvenperformer Schuldverschreibungen (Steeperer Schuldverschreibungen)
- Switchable Schuldverschreibungen
- Market Timing Schuldverschreibungen
- Chooser Schuldverschreibungen
- Coupon Booster Schuldverschreibungen
- Garantierte Schuldverschreibungen abhängig von
 - einem Index bzw. Indexbasket
 - einer Aktie bzw. einem Aktienbasket
 - einem Rohstoff bzw. Rohstoffbasket
 - einer Währung bzw. einem Währungsbasket
 - einer Schuldverschreibung bzw. einem Schuldverschreibungsbasket
 - einem Fonds bzw. Fondsbasket
 - einem sonstigen Basiswert bzw. Basket von sonstigen Basiswerten
- Garantierte Reverse Convertible Schuldverschreibungen
- Garantierte Discount Zertifikate Schuldverschreibungen
- Sonstige garantierte Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen im weiteren Sinn subsumieren alle übrigen Schuldverschreibungen, Zertifikate und sonstige derivativen Produkte. Darunter fallen:

- Dual Redemption Schuldverschreibungen
- Credit Linked Schuldverschreibungen auf einen Referenzschuldner
- Credit Linked Schuldverschreibungen auf einen Basket von Referenzschuldnern
- Schuldverschreibungen abhängig von
 - einem Index bzw. Indexbasket
 - einer Aktie bzw. einem Aktienbasket
 - einem Rohstoff bzw. Rohstoffbasket
 - einer Währung bzw. einem Währungsbasket
 - einer Schuldverschreibung bzw. einem Schuldverschreibungsbasket
 - einem Fonds bzw. Fondsbasket

- einem sonstigen Basiswert bzw. Basket von sonstigen Basiswerten
- Bonuszertifikate Schuldverschreibungen abhängig von
 - einem Index bzw. Indexbasket
 - einer Aktie bzw. einem Aktienbasket
 - einem Rohstoff bzw. Rohstoffbasket
 - einem Fonds bzw. Fondsbasket
 - einem sonstigen Basiswert bzw. Basket von sonstigen Basiswerten
- Reverse Convertible Schuldverschreibungen
- Discount Zertifikate Schuldverschreibungen
- Indexzertifikate Schuldverschreibungen
- Cash or Share Schuldverschreibungen
- Sonstige Schuldverschreibungen

Rechtsvorschriften

Die Schuldverschreibungen der Emittentin werden grundsätzlich nach österreichischem Recht begeben, können aber auch nach jeder anderen geltenden Rechtsordnung emittiert werden.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt wird, ist für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Schuldverschreibung Gerichtsstand Wien.

Form der Wertpapiere, Verbriefung und Hinterlegung

Die Emittentin begibt Inhaberschuldverschreibungen und Namensschuldverschreibungen.

Die auf den *Inhaber* lautenden Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung, vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Teilschuldverschreibungen besteht daher nicht.

Die Summe aller gezeichneten *Namens-Teilschuldverschreibungen* wird in einer auf Namen lautenden Globalurkunde verbrieft, die von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin unterschrieben wird. Die Globalurkunde lautet auf den in der Globalurkunde bezeichneten Namen.

Währungen

Die Emissionen erfolgen in Euro und in den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währungen.

Einstufung der Wertpapiere – Rangfolge

Die Emittentin begibt fundierte Schuldverschreibungen, nicht nachrangige (*senior*) Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen.

Fundierte Schuldverschreibungen sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen gesonderten Deckungsstock gemäß dem Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen zusätzlich besichert sind.

Die Verpflichtungen aus *nicht-nachrangigen (senior)* Teilschuldverschreibungen stellen nicht besicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die — mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind — untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Die Verpflichtungen aus *nachrangigen* Teilschuldverschreibungen sind nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG, d.h. die aus ihnen resultierenden Forderungen werden im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Verzinsung

Grundsätzlich sind folgende Zinsvarianten möglich:

- Keine laufende Verzinsung
- Fixe Verzinsung
- Variable Verzinsung

Die Endgültigen Bedingungen können auch mehrere Zinsvarianten sowie eine Höchst- und/oder Mindestverzinsung vorsehen.

Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen verjähren nach 3 Jahren, andere Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Anspruch auf Tilgung, verjähren 10 Jahre nach Fälligkeit, sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt wird.

Berechnungsstelle

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt wird, ist die Emittentin Berechnungsstelle.

Beschränkungen über die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes vorgesehen wird, sind die Schuldverschreibungen der Emittentin grundsätzlich frei übertragbar.

Stückelung

Die Stückelung der Einzelemissionen unter dem Angebotsprogramm beträgt in der Regel EUR 1.000,-- für Retailemissionen und EUR 50.000,-- für Privatplatzierungen oder Platzierungen bei Institutionellen Anlegern. Bei Retailemissionen kann zusätzlich ein Mindestzeichnungsvolumen von EUR 5.000,-- festgesetzt sein. Bei Platzierung an Ersterwerber kann ein bestimmtes Mindesthandelsvolumen (z.B. EUR 100.000,--) festgesetzt sein.

Settlement

Das Settlement der Schuldverschreibungen der Emittentin erfolgt über die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft nach der Wiener Börse Usance.

Zahlstelle

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes vorgesehen wird, ist grundsätzlich die Emittentin die Zahlstelle. Sollten für einzelne Märkte andere Zahlstellen vereinbart werden, so sind diese den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

3. RISIKOFAKTOREN

3.1. Risikofaktoren der Emittentin

Die Fähigkeit der Emittentin, die vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen zu erfüllen, kann insbesondere durch folgende Risikofaktoren beeinträchtigt werden:

Kreditrisiko

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner zu erbringen sind. Das Kreditrisiko ist das bedeutendste Risiko der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann.

Ratingverschlechterung

Das Risiko betreffend die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen wird durch das Rating der Emittentin beschrieben. Das Rating kann insbesondere durch die Rating-Agentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen. Eine Herabstufung des Ratings führt unter anderem zu einer Einschränkung des Zuganges zu liquiden Mitteln und dadurch zu höheren Refinanzierungskosten.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Das Marktrisiko setzt sich im Wesentlichen aus dem Zinsänderungs-, Aktienkurs- und Fremdwährungsrisiko sowie Risiken aus Preisschwankungen von Waren (z.B. Edelmetallen) und Derivaten zusammen. Die aus kredit- und länderspezifischen Risikofaktoren oder unternehmensinternen Ereignissen entstehenden Preisveränderungen der zugrunde liegenden Werte gelten ebenfalls als Marktrisiko. Marktrisikopositionen der Emittentin ergeben sich insbesondere aus Market-Making, dem Kundengeschäft sowie aus dem Eigenhandel mit Aktien, Zinsinstrumenten und Devisenprodukten und im Rahmen des Bilanzstrukturmanagements.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, Systemen oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen eintreten. Es umfasst das Risiko unerwarteter Verluste durch Einzelereignisse, hervorgerufen durch z.B. fehlerhafte Informationssysteme, unangemessene Organisationsstrukturen oder mangelnde Kontrollmechanismen ebenso wie das Risiko des Auftretens von Kostensteigerungen oder Ertragseinbußen aufgrund ungünstiger gesamtwirtschaftlicher oder branchenspezifischer Trends. Auch Reputationsrisiken, die z.B. aus der Unterbrechung von Geschäftsprozessen resultieren, werden in dieser Risikogruppe berücksichtigt.

Weitere Risiken

Weitere Risiken ergeben sich aus dem wirtschaftlichen Umfeld, dem Wettbewerb im Bankensektor, aus der Implementierung der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) sowie aus dem regulatorischen Umfeld der Staaten, in denen die Emittentin tätig ist.

3.2. Risikofaktoren der Wertpapiere

Schuldverschreibungen können insbesondere folgenden Risiken unterliegen:

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Umgekehrt kann ein sinkendes Marktzinsniveau zu einer Erhöhung des Kurswertes der Schuldverschreibungen führen. Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Schuldverschreibungen während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibung und je niedriger deren Kupon ist.

Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Kreditrisiko

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko.

Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen bzw. ausfällt.

Credit-Spread Risiko

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kommt es zu einem Kursverlust während der Laufzeit. Verringert sich der Credit-Spread, so kommt es zu einer Kurssteigerung während der Laufzeit.

Wiederanlagerisiko

Das Wiederanlagerisiko ist das Risiko, das mit der erneuten Anlage der aus der Schuldverschreibung frei gewordenen Geldmittel verbunden ist. Das Wiederanlagerisiko ist kein Risiko im herkömmlichen Sinn, sondern eher eine entgangene Möglichkeit, höhere Zinsen zu erhalten.

Risiko der vorzeitigen Kündigung

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, die von ihr emittierten Schuldverschreibungen vor Ablauf der Laufzeit – in der Regel ohne Angabe von Gründen – zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger in diesem Fall als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen.

Zahlungsstromrisiko

Strukturierte Schuldverschreibungen gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d.h. es wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen und/oder die Tilgung erfolgen bzw. erfolgt. Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen.

Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen bzw. ausfällt.

Optionspreissisiko

Der Optionspreis ist die Prämie, die der Käufer eines Optionsrechtes bezahlen muss und die der Verkäufer dieses Rechts aufgrund seiner Leistung erhält, um auf Verlangen des Käufers bis zum Verfalltermin jederzeit den Bezugswert zum vereinbarten Preis liefern bzw. abnehmen zu müssen. Der Optionspreis wird durch Angebot und Nachfrage auf dem Markt bestimmt und orientiert sich am theoretischen Optionspreis eines mathematischen Optionspreismodells.

Das Preissisiko einer Option wird vom Preis und der Volatilität des Basiswertes, dem Strikepreis, der Restlaufzeit und dem risikolosen Zinssatz beeinflusst. Starke Preisschwankungen des Basiswertes oder der Volatilität beeinflussen den Preis in beide Richtungen sehr stark, während die sinkende Restlaufzeit tendenziell zu niedrigeren Preisen führt.

Währungsrisiko – Wechselkursrisiko

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einer Schuldverschreibung, die auf fremde Währung lautet. Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem **Zinsänderungsrisiko** (siehe oben) und dem **Wechselkursrisiko**. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung).

Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen bzw. ausfällt.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

Kein aktiver, liquider Handel – Risiko einer vorzeitigen Veräußerung vor Fälligkeit

Die Emittentin übernimmt grundsätzlich keine Verpflichtung, die Liquidität der Schuldverschreibungen zu gewährleisten oder Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt zu listen.

Mögliche Interessenkonflikte

Die Emittentin kann gegebenenfalls an Geschäften betreffend die Basiswerte sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung von verwaltetem oder Kundenvermögen beteiligt sein oder in Bezug auf Basiswerte eine andere Funktion, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Indexsponsor oder Index-Lizenzgeber, ausüben. Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Instrumente auf Basiswerte ausgeben. Unter Umständen verwendet die Emittentin einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf von strukturierten Schuldverschreibungen für Absicherungsgeschäfte. Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als Market-Maker für Basiswerte auftreten, dies insbesondere dann, wenn die Emittentin den Basiswert begeben hat. Aus diesen Geschäften bzw. Rollen der Emittentin können sich Interessenkonflikte ergeben, die sich negativ auf den Preis der Basiswerte bzw. der Schuldverschreibungen auswirken können.

Historische Wertentwicklung – Preisrisiko

Der historische Preis einer Schuldverschreibung ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Schuldverschreibung. Die Preise der strukturierten Schuldverschreibungen stehen in der Regel nicht in einem linearen Zusammenhang zum Preis der Basiswerte. Es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis der strukturierten Schuldverschreibungen steigt oder fällt. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Kauf auf Kredit – Fremdfinanzierung

Anleger die den Erwerb von Schuldverschreibungen über Fremdmittel finanzieren, können sich nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Tilgungserlös der Schuldverschreibungen rückgeführt werden können. Auf Grund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften grundsätzlich abzuraten.

Transaktionskosten/Spesen

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

Abwicklungsrisiko

Die Abwicklung von An- und Verkäufen von Schuldverschreibungen erfolgt über verschiedene Clearing-Systeme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Schuldverschreibungen dem jeweiligen Anleger auf dessen Wertpapierdepot tatsächlich übertragen werden.

Teil 2

Angaben zur Emittentin

**Mindestangaben für das Registrierungsformular für Banken (Schema)
(Stand: Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, ABI L 186/3
vom 18.7.2005)**

INHALTSVERZEICHNIS TEIL 2

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	3
1.1. BEZEICHNUNG UND SITZ DER JURISTISCHEN PERSON, DIE FÜR DEN PROSPEKT DIE VERANTWORTUNG ÜBERNIMMT	3
2. ABSCHLUSSPRÜFER	3
2.1. NAME, ANSCHRIFT, BERUFSVEREINIGUNG UND ERKLÄRUNG DER GESETZLICH ZUGELASSENEN ABSCHLUSSPRÜFER.....	3
3. RISIKOFAKTOREN	3
4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	6
4.1. GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER EMITTENTIN	6
4.1.1. <i>Rechtsform, Name und Registrierung</i>	6
4.1.2. <i>Gründung und Dauer</i>	6
4.1.3. <i>Sitz, Geschäftsanschrift und Rechtsordnung</i>	6
4.1.4. <i>Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin</i>	6
5. GESCHÄFTSÜBERBLICK	6
5.1. HAUPTTÄTIGKEITSBEREICHE.....	6
5.1.1. <i>Haupttätigkeiten der Emittentin</i>	6
5.1.2. <i>Wichtigste Märkte</i>	8
5.1.3. <i>Wettbewerbsposition</i>	8
6. ORGANISATIONSSTRUKTUR	8
6.1. GRUPPE.....	8
6.2. ABHÄNGIGKEIT INNERHALB DER GRUPPE	9
7. TREND INFORMATIONEN	9
7.1. ERKLÄRUNG	9
7.2. WESENTLICHE EINFLÜSSE AUF DIE AUSSICHTEN DER EMITTENTIN	9
8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN.....	9
9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	10
9.1. MITGLIEDER DER VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE.....	10
9.2. ERKLÄRUNG ÜBER POTENZIELLE INTERESSENSKONFLIKTE	15
10. HAUPTAKTIONÄRE.....	15
10.1. AKTIONÄRSSTRUKTUR.....	15
11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	16
11.1. HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN FÜR DIE JAHRE 2003 UND 2004	16
11.2. JAHRESABSCHLUSS	16
11.3. PRÜFUNG DER HISTORISCHEN JÄHRLICHEN FINANZINFORMATIONEN	16
11.3.1. <i>Erklärung</i>	16
11.4. „ALTER“ DER JÜNGSTEN FINANZINFORMATIONEN	16
11.5. ZWISCHENFINANZINFORMATIONEN- UND SONSTIGE FINANZINFORMATIONEN	16
11.6. GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN.....	16
11.7. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DER EMITTENTIN	17
12. WESENTLICHE VERTRÄGE	17
13. EINSEHBARE DOKUMENTE.....	17

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Bezeichnung und Sitz der juristischen Person, die für den Prospekt die Verantwortung übernimmt

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, nachstehend auch „Emittentin“ genannt, ist für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 und § 11 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1. Name, Anschrift, Berufsvereinigung und Erklärung der gesetzlich zugelassenen Abschlussprüfer

Die Jahresabschlüsse der Emittentin über die Geschäftsjahre 2003, 2004 und die Konzernabschlüsse über die Geschäftsjahre 2003 und 2004 wurden von der KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden kurz „KPMG“), 1090 Wien, Kolingasse 19 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG ist Mitglied in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

3. RISIKOFAKTOREN

Die folgende – nicht abschließende – Darstellung ist auf die wesentlichsten Risikofaktoren beschränkt, welche nach derzeitiger Auffassung die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen. Potenzielle Anleger sollten alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Zu berücksichtigen ist weiters, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können und sich dadurch verstärken können. Die Verwirklichung eines oder mehrerer der nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertrags-, Geschäfts- und Finanzlage der Emittentin haben. Die Anlageentscheidung ist aufgrund einer unabhängigen Prüfung durch die potenziellen Anleger und, soweit sie dies für erforderlich halten, aufgrund einer professionellen Beratung, etwa durch Anlage- und Steuerberater, zu treffen.

Kreditrisiko

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität des Vertragspartners ist, desto höher ist das Ausfallrisiko. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Sicherheiten, die vom Schuldner zur Absicherung des Kreditrisikos begeben wurden, z.B. aufgrund eines Verfalles des Marktpreises, nicht ausreichen, um die ausgefallenen Zahlungen auszugleichen.

Das Kreditrisiko ist das bedeutendste Risiko der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen besteht.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko. Das Länderrisiko ist das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank („wirtschaftliches Risiko“) oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung („politisches Risiko“), seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann.

Die Überwachung des Kreditrisikos erfolgt durch das Risikomanagement. Zusätzlich wurden und werden für erwartete Kreditausfälle Einzelwertberichtigungen vorgenommen und Rückstellungen gebildet.

Ratingverschlechterung

Das Risiko betreffend die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten (Liquiditätsrisiko) als Emittentin von Schuldverschreibungen wird durch das Rating der Emittentin beschrieben.

Ein Rating ist die Meinung einer Rating-Agentur über die Kreditwürdigkeit eines Emittenten, d.h. eine Prognose bzw. ein Indikator eines möglichen Kreditausfalls aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsverzug oder nur unvollständiger Zahlung an die Investoren und ist keine Empfehlung hinsichtlich des Kaufs, Verkaufs oder Haltens einer Schuldverschreibung. Ein Rating kann insbesondere durch die Rating-Agentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die betreffende Rating-Agentur das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können. Eine Herabstufung des Ratings führt unter anderem zu einer Einschränkung des Zuganges zu liquiden Mitteln und dadurch zu höheren Refinanzierungskosten.

Die Emittentin hat ein Rating von Moody's Investors Service, Inc. (im Folgenden kurz „Moody's"). Das von Moody's für die Emittentin erteilte Rating lautet für langfristige Verbindlichkeiten A2, jenes für kurzfristige Verbindlichkeiten P-1.

A-geratete Verbindlichkeiten werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Moody's verwendet innerhalb der Rating-Kategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Zusätze (1, 2 und 3). Der Zusatz 1 weist darauf hin, dass die jeweiligen Verbindlichkeiten im oberen Bereich der jeweiligen Rating-Kategorie zu klassifizieren sind, der Zusatz 2 weist auf eine mittlere Klassifizierung und der Zusatz 3 weist auf eine Klassifizierung am unteren Ende der Rating-Kategorie hin.

Emittenten, die mit P-1 (Prime 1) geratet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Das Marktrisiko setzt sich im Wesentlichen aus dem Zinsänderungs-, Aktienkurs- und Fremdwährungsrisiko sowie Risiken aus Preisschwankungen von Waren (z.B. Edelmetallen) und Derivaten zusammen. Die aus kredit- und länderspezifischen Risikofaktoren oder unternehmensinternen Ereignissen entstehenden Preisveränderungen der zugrunde liegenden Werte gelten ebenfalls als Marktrisiko.

Marktrisikopositionen der Emittentin ergeben sich insbesondere aus Market-Making, dem Kundengeschäft sowie aus dem Eigenhandel mit Aktien, Zinsinstrumenten und Devisenprodukten und im Rahmen des Bilanzstrukturmanagements.

Die Steuerung und Überwachung der Marktrisiken der Emittentin werden von der unabhängigen Abteilung Marktrisiko/Mid-Office wahrgenommen.

Die Beobachtung und Steuerung der Risiken, die sich auf die Bilanzstruktur auswirken, erfolgen durch das ALM Komitee (Asset-Liability-Management Komitee).

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, Systemen oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, ob absichtlich oder zufällig herbeigeführt oder natürlichen Ursprungs, eintreten. Es umfasst das Risiko unerwarteter Verluste durch Einzelereignisse, hervorgerufen durch z.B. fehlerhafte Informationssysteme, unangemessene Organisationsstrukturen oder mangelnde Kontrollmechani-

men ebenso wie das Risiko des Auftretens von Kostensteigerungen oder Ertragseinbußen aufgrund ungünstiger gesamtwirtschaftlicher oder branchenspezifischer Trends. Auch Reputationsrisiken, die z.B. aus der Unterbrechung von Geschäftsprozessen resultieren, werden in dieser Risikogruppe berücksichtigt.

Das operationelle Risiko ist Bestandteil aller Aktivitäten der Emittentin und kann nicht per se eliminiert werden.

Zur Minimierung der Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung eines operationellen Risikos wurde ein periodisches Überwachungs- und Reportingsystem eingeführt. Weiters werden operationelle Risiken mittels standardisierter Verfahren erfasst, welche eine der Realität entsprechende und gesamthafte Darstellung des Risikoportfolios gewährleisten sollen.

Wirtschaftliches Umfeld – Rückläufige Finanzmärkte

Die Emittentin ist vor allem in Österreich und in den Ländern Mittel- und Osteuropas (siehe Punkt 5.1.2.) tätig. Das wirtschaftliche Umfeld (z.B. Arbeitslosigkeit, Inflation, Investitionsfreudigkeit und Wirtschaftswachstum) in diesen Ländern sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft beeinflussen wesentlich die Nachfrage nach den von der Emittentin entwickelten und angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten. Anhaltende Terrorgefahr und hohe Rohölpreise können zu einem geringen Wachstum und unter Umständen sogar zu rückläufigen Finanzmärkten führen.

Wettbewerb am österreichischen Bankensektor

Im österreichischen Bankensektor herrscht intensiver Wettbewerb. So weist Österreich im Vergleich zu anderen Staaten eine überdurchschnittliche Bankendichte, vor allem aber eine extrem hohe Bankstellendichte (etwa 1.500 Einwohner pro Bankensstelle) auf. Der intensive Wettbewerb kann unter anderem den Gewinn (so ist etwa das Zinsgeschäft im internationalen Vergleich wenig ertragreich) schmälern und eine Reduzierung des frei verfügbaren Kapitals für Investitionen und Veranlagungen bedingen.

Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung – Basel II

Zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems und damit der Volkswirtschaft ist die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung (im Folgenden kurz „Basel II“) bis 1.1.2007 umzusetzen. Basel II sieht eine weitgehend neue, risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch die Finanzaufsicht sowie die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Kreditinstitute vor. Die Auswirkungen der Implementierung von Basel II sind noch nicht genau abschätzbar, jedoch kann Basel II zu einer Verringerung der Verfügbarkeit von Bankkrediten sowie zu einer Änderung der Kreditkonditionen insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe führen. Kreditinstitute erwarten einen erhöhten administrativen Aufwand und höhere Verwaltungskosten.

Regulatorisches Risiko

Die Tätigkeit der Emittentin unterliegt in den Staaten, in denen sie tätig ist, den jeweiligen nationalen und internationalen Gesetzen und Verträgen sowie der Aufsicht der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Gerichts- und Verwaltungspraxis in diesen Staaten kann sich zulasten der Emittentin ändern.

Sonstige Risiken

Aufgrund von Betriebsprüfungen sind bei zwei vollkonsolidierten Unternehmen Bescheide über eine Körperschaftssteuernachzahlung ergangen, gegen die die Emittentin das Rechtsmittel der Berufung eingelegt hat. Die Emittentin rechnet damit, dass diesen Berufungen stattgegeben wird.

Hinsichtlich der anhängigen Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren siehe Teil 2 Angaben zur Emittentin Punkt 11.6.

4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

In Umsetzung der Ideen von Hermann Schulze-Delitzsch wurde 1922 die „Österreichische Zentralgenossenschaftskasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ gegründet, welche am 10. Dezember 1956 in „Zentralkasse der Volksbanken Österreichs“ unbenannt und 1974 in die Emittentin eingebracht wurde (siehe Punkt 4.1.2.).

Seit 1991 erfolgt der Aufbau eines Banknetzwerkes in Mittel- und Osteuropa (siehe Punkt 5.1.2.).

Ende 2004 zählt der (österreichische) Volksbankensektor rund 700 Filialen (davon rund 150 in Mittel- und Osteuropa) und rund 8.100 Mitarbeiter (davon rund 3.000 in Mittel- und Osteuropa).

4.1.1. Rechtsform, Name und Registrierung der Emittentin

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, die im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien mit der Firma „Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft“ zu FN 116476 p eingetragen ist. In der Öffentlichkeit tritt sie auch unter der Bezeichnung „ÖVAG“ auf.

4.1.2. Gründung und Dauer

Die Emittentin wurde am 8.7.1974 zum Zwecke der Fortführung der 1922 gegründeten „Österreichische Zentralgenossenschaftskasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“, welche als Sacheinlage in die Emittentin eingebracht wurde, gegründet. Gemäß Satzung ist ihre Dauer nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

4.1.3. Sitz, Geschäftsanschrift und Rechtsordnung

Sitz der Emittentin ist Wien mit der Geschäftsanschrift 1090 Wien, Peregringasse 3 und der Telefonnummer +43 (0)50 4004 - 0.

Die Emittentin unterliegt der österreichischen Rechtsordnung.

4.1.4. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Anfang 2005 beteiligten sich einerseits die französische Volksbanken-Gruppe Banque Fédérale des Banques Populaires sowie andererseits die deutsche DZ Bank AG und WGZ-Bank mit jeweils 24,5% an der Volksbank International AG, einer Konzerntochter der Emittentin. Durch diese Beteiligung soll die Fortsetzung des soliden Wachstums im Ausland (siehe Punkt 5.1.2.) gewährleistet werden.

Im Juli 2005 hat die Emittentin rund 98% der Aktien an der auf Unternehmensfinanzierungen spezialisierten Investkredit Bank AG (im Folgenden kurz „Investkredit“) erworben.

5. GESCHÄFTSÜBERBLICK

5.1. Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1. Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist eine Universalbank und bietet zum Teil über Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ihren Privat-, Firmenkunden und dem öffentlichen Sektor sowie ihren Partnern ein umfassendes Angebot an Bankdienstleistungen. Daneben werden unter anderem auch Dienstleistungen im Fonds- und Immobiliengeschäft sowie Leasing angeboten.

Gemäß ihrer Satzung hat die Emittentin insbesondere folgende Hauptaufgaben:

- Betrieb von Bankgeschäften aller Art im In- und Ausland – mit Ausnahme des Rechtes der Ausgabe von Pfandbriefen und von Kommunalobligationen,
- Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und sonstiger bankmäßiger Dienstleistungen und

im Hinblick auf die dem Fachverband der Kredit-Genossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch angeschlossenen Kreditunternehmungen, insbesondere der österreichischen Volksbanken (im Folgenden auch "gewerbliche Kreditgenossenschaften")

- Verwaltung und Veranlagung der ihr von den gewerblichen Kreditgenossenschaften zur Verfügung gestellten flüssigen Mittel, vor allem deren Liquiditätsreserven sowie
- Gewährung von Krediten, Kredithilfe und vorübergehender Liquiditätshilfe an die gewerblichen Kreditgenossenschaften und Erleichterung des Geld- und Geschäftsverkehr untereinander und mit Dritten.

Die Emittentin operiert hauptsächlich in folgenden sechs Geschäftsfeldern:

Kommerz- bzw. Hypothekbankgeschäft

Dieser Geschäftsbereich konzentriert sich hauptsächlich auf Bankdienstleistungen für multinationale Unternehmen und Großkunden sowie auf die Emission von Wohnbauanleihen und Anleihen für den öffentlichen Sektor.

In diesem Geschäftsbereich ist die Emittentin unmittelbar sowie mittelbar über zwei Tochterbanken (Niederösterreichische Landesbank-Hypothekbank AG sowie IMMO-Bank AG) tätig.

Retail Inland

Die Emittentin bietet mittelbar über die Volksbank Wien AG, Volksbank Linz-Mühlviertel rGmbH und Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft „Retail-Banking“-Dienstleistungen (insbesondere Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Kontoführung, Kreditberatung und Veranlagungen) sowohl an Privatkunden als auch an Firmenkunden, insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen, an.

Retail Mittel- und Osteuropa

Die Emittentin betreut Kunden in Mittel- und Osteuropa (siehe Punkt 5.1.2.) mittelbar über die der Holding Volksbank International AG angeschlossenen Tochterunternehmen in allen wesentlichen Sparten der Bank- und Finanzdienstleistung.

Treasury

Dieser Geschäftsbereich konzentriert die Aktivitäten der mittel- und langfristigen Refinanzierung sowie der strategischen Veranlagung der Emittentin sowohl auf dem nationalen als auch auf dem internationalen Geld- und Kapitalmarkt.

Darüber hinaus bietet die Emittentin ihren Kunden im Rahmen von Treasury Sales alle gängigen und laufend neue innovative Geld- und Kapitalmarktprodukte an.

Asset Management

In diesem Geschäftsbereich bündelt die Emittentin ihr Fondsmanagement für institutionelle und private Kunden mittelbar durch die Volksbanken-Kapitalanlage GmbH, Immo Kapitalanlage AG und VB Consulting für Anlagemanagement Bank AG.

Sonderfinanzierungen

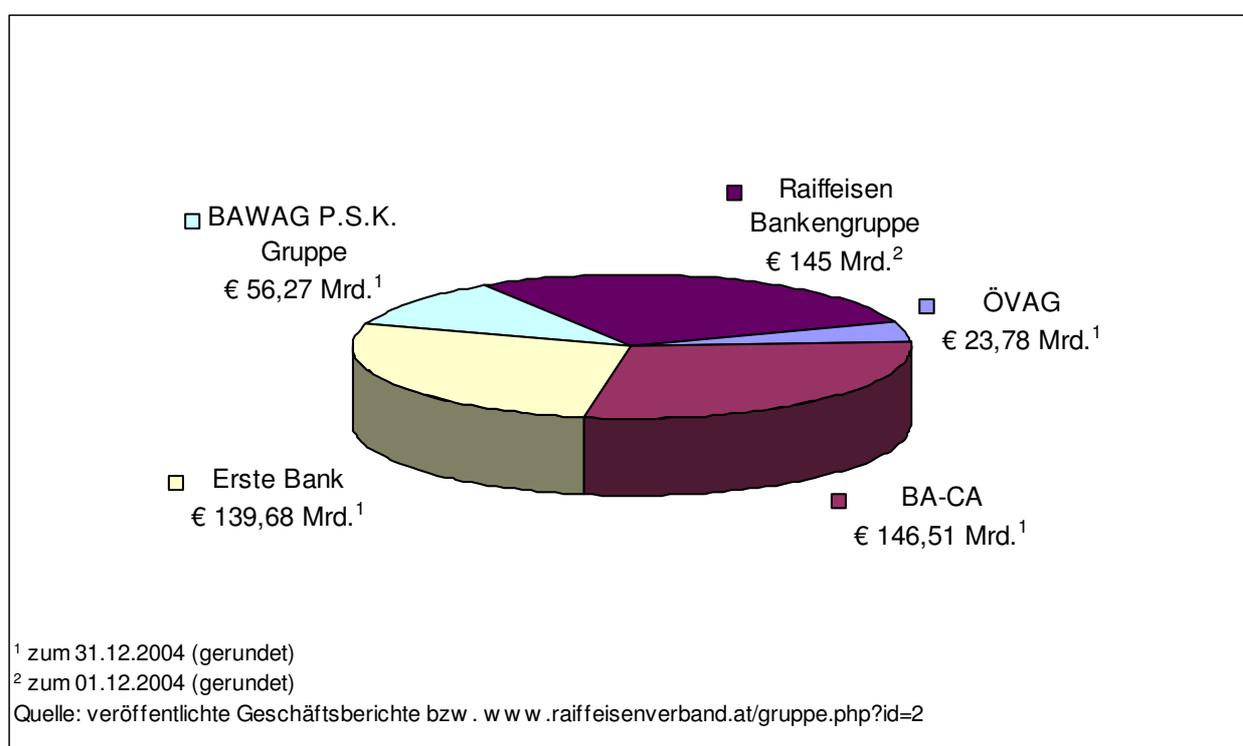
In diesem Geschäftsbereich ist die Emittentin mittelbar über die Immoconsult Leasing GmbH und deren Tochtergesellschaften im Bereich Immobilienleasing und Mobilienleasing sowie im Bereich Projektfinanzierungen als auch im Bereich Immobilienentwicklung in Österreich und Mittel- und Osteuropa (siehe Punkt 5.1.2.) tätig.

Aufgrund der Übernahme der Investkredit ist beabsichtigt, die Geschäftsfelder umzustrukturieren.

5.1.2. Wichtigste Märkte

Die wichtigsten geographischen Märkte der Emittentin sind Österreich, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Rumänien, Bosnien-Herzegowina, Serbien-Montenegro und Malta.

5.1.3. Wettbewerbsposition



Die Emittentin stellt auf konsolidierter Basis nach der Größe der Bilanzsumme die fünftgrößte Bank in Österreich dar. (Kauf von rund 98% an der Investkredit noch nicht berücksichtigt).

6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

6.1. Gruppe

Die Emittentin ist das Spitzeninstitut der 66 selbständigen österreichischen Volksbanken und Kreditgenossenschaften, welche nach dem System Schulze-Delitzsch gegründet wurden.

Eines der wesentlichsten Prinzipien der überparteilichen und unabhängigen Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch ist die gemeinschaftliche Selbsthilfe. Ein Schulze-Delitzsch-Genossenschafter bedarf nicht der Hilfe von außen, sondern ist bestrebt, selbständig seine Leistungskraft zu erhalten und zu erhöhen. Dementsprechend ist der Verbund nach dem System Schulze-Delitzsch grundsätzlich dezentral organisiert und beruht auf dem Prinzip der Subsidiarität. Die Verbundunternehmen übernehmen jene komplementären Teilfunktionen, die von den einzelnen Genossenschaften allein nicht oder nicht optimal erfüllt werden können.

In ihrer Aufgabe als Spitzeninstitut unterstützt die Emittentin die österreichischen Volksbanken insbesondere im Liquiditätsmanagement, in Zahlungsverkehrs- und Clearingangelegenheiten und bei der Refinanzierung (siehe auch Punkt 5.1.1.).

Weiters ist die Emittentin mittelbar über die Volksbank International AG an Banken in der Slowakei, Tschechien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Rumänien, Bosnien-Herzegowina, Serbien-Montenegro und unmittelbar an einer Bank in Malta beteiligt.

6.2. Abhängigkeit innerhalb der Gruppe

Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Gesellschaftern (siehe Punkt 10.1.) abhängig. Die Mitglieder der Gruppe sind mittelbar auch Gesellschafter der Emittentin und haben insofern die Möglichkeit einen gewissen Einfluss auf die Emittentin auszuüben, indem sie etwa im Rahmen der Hauptversammlung die Mitglieder des Aufsichtsrates bestellen und abberufen und z.B. die Satzung ändern können.

7. TREND INFORMATIONEN

7.1. Erklärung

Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2004 am 11.4.2005 hat es keine wesentlichen negativen Änderungen gegeben, die die Aussichten der Emittentin verschlechtern.

Insbesondere aus der Übernahme der Investkredit ergeben sich aus Sicht der Emittentin keine negativen Änderungen.

7.2. Wesentliche Einflüsse auf die Aussichten der Emittentin

Im Juli 2005 hat die Emittentin rund 98% an der Investkredit erworben, wodurch sie sich eine weitere Stärkung ihres Profils im Kommerz-, Leasing- sowie Immobiliengeschäft erwartet. Durch die Übernahme hält die Emittentin – nach erfolgtem Spaltungsverfahren (im Folgenden auch „Squeeze-out“) – indirekt auch 50,78% an der Kommunalkredit Austria AG, dem derzeit größten Kommunalfinanzierer in Österreich.

Im August 2005 wurden die Vorbereitungen für die Integration der Investkredit in den Konzern der Emittentin gestartet. Nach derzeitigem Plan soll die Investkredit innerhalb des Konzerns der Emittentin das Kompetenzzentrum für Unternehmensfinanzierungen bilden. Vorläufigen Schätzungen zu Folge ergibt sich durch die Integration ein Synergiepotenzial in der Höhe von EUR 18,7 Millionen (ca. ein Jahr nach Beendigung des laufenden Integrationsprozesses).

Im Übrigen ist beabsichtigt, die Eigenkapital-Position der Emittentin durch eine Reihe von Transaktionen weiter zu stärken. Als erste Maßnahme ist eine Kapitalerhöhung um EUR 311 Millionen geplant.

Hinsichtlich der restlichen noch an der Börse befindlichen Investkredit-Aktien (rund zwei Prozent) wurde auf Antrag der Emittentin ein Spaltungsverfahren eingeleitet. Die Übernahmekommission hat von einem neuerlichen Übernahmeangebot abgesehen. Der Squeeze-out soll im Dezember 2005 abgeschlossen sein.

8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognose oder Gewinnschätzung in das Basisprospekt aufzunehmen.

9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

9.1. Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Name

Tätigkeiten außerhalb der ÖVAG

VORSTAND

Franz PINKL

Vorsitzender des Vorstandes

Aufsichtsrat

- ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH
- Dexia Kommunalkredit Bank AG
- Investkredit Bank AG
- Kommunalkredit Austria AG
- Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank Aktiengesellschaft
- Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H.
- Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
- VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherungsaktiengesellschaft
- Volksbank Niederösterreich Süd registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Beirat

- ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH

Personalausschuss für Mitglieder

- ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH

Erich HACKL

Vorstandsmitglied

Aufsichtsrat

- Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft
- Europay Austria Zahlungsverkehrssysteme GmbH
- Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank Aktiengesellschaft
- Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- VB Partner-Kapital Beteiligungs AG
- Venture for Business Beteiligungs AG
- Verwaltungsgenossenschaft der Volksbank Wien, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- VICTORIA-VOLKSBANKEN Mitarbeitervorsorgekasse AG
- VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherungsaktiengesellschaft
- Volksbank, Gewerbe- und Handelsbank Kärnten Aktiengesellschaft
- Volksbank Wien AG
- Volksbanken – Versicherungsdienst – Gesellschaft m.b.H.
- Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Beirat

- Back Office Service für Banken GmbH
- VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherungsaktiengesellschaft
- Volksbank-Reisen GmbH

Vorstand

- Gefinag-Holding AG

Arbeitsausschuss

- Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft
- Volksbank Wien AG

Kreditausschuss

- Volksbank, Gewerbe- und Handelsbank Kärnten Aktiengesellschaft

Manfred Kunert

Vorstandsmitglied

Aufsichtsrat

- VB Consulting für Anlagemanagement Bank AG
- VB Investmentbank AG
- Verwaltungsgenossenschaft der Volksbank Wien, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- VICTORIA-VOLKSBANKEN Mitarbeitervorsorgekasse AG
- VICTORIA-VOLKSBANKEN Pensionskassen Aktiengesellschaft
- Volksbank International AG
- Wiener Börse AG

Wolfgang PERDICH
Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied
- Gefinag-Holding AG

Beirat
- Volksbanken-Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Kooperations-Beirat
- B.P. Invest Consult GmbH

Geschäftsführer
- Myrrha Beteiligung GmbH

Aufsichtsrat
- Dexia Kommunalkredit Bank AG
- Investkredit Bank AG
- Kommunalkredit Austria AG
- IMMO-CONTACT Immobilienentwicklungs- und Vermarktungs Rt.
- Kis Buda Center Kft.
- VB Factoring Bank Aktiengesellschaft
- VB Jármű Pénzügyi Lízing Rt.
- VB Lízing Kft.
- VB Pénzügyi Lízing Rt.
- VB-Holding Aktiengesellschaft
- VB-Leasing International Holding GmbH
- Victoria – Volksbanken Életbiztosító Rt.
- Victoria – Volksbanken Poistovna a.s. (CZ)
- Victoria – Volksbanken Poistovna a.s. (SK)
- Volksbank International AG

Geschäftsführer
- GVA-IMMOCONSULT Immobilientreuhand GmbH
- Immoconsult Leasinggesellschaft m.b.H.

Beirat
- Volksbank Leasing Romania s.r.l.
- Immoconsult Leasinggesellschaft m.b.H.

AUFSICHTSRAT

Walter ZANDANELL
Präsident

Vorstand
- Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Salzburg registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- Vorsitzender des Vorstandes der Schulze-Delitzsch Privatstiftung
- Vorsitzender des Vorstandes der Volksbanken Holding registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat
- ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH
- Gefinag-Holding AG
- Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Franz GATTERBAUER
1. Vizepräsident

Vorstand
- Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Alpenvorland registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- Volksbanken Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter
Haftung

Aufsichtsrat
- Gefinag-Holding AG
- VICTORIA-VOLKSBANKEN Pensionskassen Aktiengesellschaft

Karl STEINBERGER
2. Vizepräsident

Vorstand
- Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Oberkärnten registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- Volksbanken Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter
Haftung

Aufsichtsrat
- Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG
- Gefinag-Holding AG
- Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Geschäftsführer

- Döbriacher Sport- und Freizeitbetriebe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Mitglieder:

Harald BERGER

Vorstand

- Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Südburgenland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- Volksbanken Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat

- Gefinag-Holding AG
- Volksbank Wien AG
- Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Franz FRISCHLING

Vorstand

- Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Vöcklamarkt-Mondsee registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- Volksbanken Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Hans HOFINGER

Vorstand

- Verbandsanwalt und Vorstandsvorsitzender des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch)

Aufsichtsrat

- Gefinag-Holding AG
- Volksbank International AG
- Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Franz Wilhelm HOPP

Vorstand

- ERGO Versicherungsgruppe AG

Herbert HUBMANN

Vorstand

- Vorstandsobmann-Stellvertreter der ADEG Österreich Grosseinkauf der Kaufleute registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- Volksbanken Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat

- ADEG Markt GmbH
- Adeg Österreich Handelsaktiengesellschaft
- C & C Abholgroßmärkte Gesellschaft m.b.H.

Wolfgang KIRSCH

Vorstand

- Vorstandsmitglied der DZ BANK, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG, Frankfurt am Main

Hubert KOPF

Vorstand

- Vorsitzender des Vorstandes Vorarlberger Volksbank registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat

- Haberkorn Holding AG
- Volksbank International AG
- Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Geschäftsführer

- Vorarlberger Volksbank Anlagen-Leasing GmbH
- Vorarlberger Volksbank Marketing und Beteiligungs-GmbH
- Vorarlberger Volksbank Privat-Leasing GmbH
- VVB Versicherungs-Service GmbH

Rainer KUHNLE

Vorstand

- Vorsitzender des Vorstandes der Volksbank Krems-Zwettl Aktiengesellschaft
- Verwaltungsgenossenschaft der Volksbank Krems-Zwettl registrierte

Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat

- VICTORIA-VOLKSBANKEN Pensionskassen Aktiengesellschaft

Geschäftsführer

- VB – REAL Volksbank Krems-Zwettl Immobilien- und Vermögenstreuhandgesellschaft m.b.H.
- Leasing west Italien G.m.b.H. – S.R.L.

Adam-Johann MICHEL

- Bereichsleiter Stab der DZ BANK, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG, Frankfurt am Main

Walter ROTHENSTEINER

Vorstand

- Vorsitzender des Vorstandes Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
- Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat

- Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft
- Casinos Austria Aktiengesellschaft
- Casinos Austria International Holding GmbH
- Kathrein & Co. Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft
- KURIER Redaktionsgesellschaft m.b.H.
- KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H.
- LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft
- Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
- Österreichische Galerie Belvedere
- Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H.
- ÖVK Vorsorgekassa AG
- Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.
- Raiffeisen Centrobank AG
- Raiffeisen International Bank-Holding AG
- UNIQA Versicherungen AG
- Wiener Staatsoper GmbH

Thomas WIESER

Vorstand

- Vorsitzender des Vorstandes Allgemeine Bausparkasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Staatskommissäre:

Doris RADL

Viktor LEBLOCH

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat delegierte Mitglieder

Hans LANG

Markus HUMMER

Richard PREISSLER

Rosa PROHASKA

Christian RUDORFER

Dieter SEYSER

Matthäus THUN-HOHENSTEIN

BEIRAT

Herbert PACHUCKI

Vorsitzender des Beirates

Verbandsrat

- Vizepräsident des Verbandsrates des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch)

Aufsichtsrat

- Niederösterreichische Landesbank-Hypothekbank Aktiengesellschaft

Werner EIDHERR

Beiratsvorsitzender-Stellvertreter

Präsident

- Präsident des Österreichischen Genossenschaftsverbandes

Vorstand

- Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Kufstein registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat

- Investkredit Bank AG
- Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Andreas DICHTL

Vorstand

- Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Raiffeisenbank Berchtesgadener Land eG

Johannes FLEISCHER

Vorstand

- Vorsitzender des Vorstandes Weinviertler Volksbank registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Hermann GEISLER

Rechtsanwalt

Vorstand

- GAJA Mittelstandsfinanzierungs AG
- APK Holding Privatstiftung
- Privatstiftung zur Bärenhöhle
- Selah Privatstiftung

Aufsichtsrat

- Volksbank Wien AG

Johannes JELENIK

Vorstand

- Volksbank Kärnten Süd registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- Volksbank Feldkirchen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Franz KNOR

Vorstand

- Volksbank Südburgenland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Michael PESCHKA

Vorstand

- Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Eferding-Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Gerhard REINER

Vorstand

- Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Graz-Bruck registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat

- Volksbank, Gewerbe- und Handelsbank Kärnten Aktiengesellschaft

Othmar SCHMID

Vorstand

- Österreichische Apothekerbank registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Geschäftsführer

- APO-Holding Gesellschaft m.b.H.

Gerhard SCHWAIGER

Vorstand

- Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG
- HAGEBANK Tirol Holding, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat

- ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH

Geschäftsführer

- Hagebank Liegenschaftsvermietung Gesellschaft m.b.G.
- Meinhardgarage Gesellschaft m.b.H.

- Volksbank Immobilien Ges.m.b.H.
- Volksbank Schwaz Liegenschaftsvermietungs Gesellschaft m.b.H.
- Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz Versicherungsservice GmbH

Peter SEKOT

Vorstand

- Vorsitzender Stellvertreter des Vorstandes Marchfelder Volksbank registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Bernd SPOHN

Vorstand

- Vorsitzender Stellvertreter des Vorstandes des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch)

Aufsichtsrat

- Volksbanken – Versicherungsdienst – Gesellschaft m.b.H.
- Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Geschäftsführer

- TREUGENO Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

Josef TREML

Vorstand

- Vorsitzender des Vorstandes Hagebank-Volksbank Vöcklabruck-Traunsee registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Sonja ZWAZL

Präsident

- Präsidentin der Wirtschaftskammer Niederösterreich

Vorstand

- RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat

- NÖ Bürgschaften GmbH

Die Zustelladresse für die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates und Beirates ist:
1090 Wien, Peregringasse 3.

9.2. Erklärung über potenzielle Interessenkonflikte

Es liegen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin von Seiten der unter Punkt 9.1. genannten Personen sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen vor.

10. HAUPTAKTIONÄRE

10.1. Aktionärsstruktur

Am stimmberechtigten Kapital der Emittentin sind beteiligt:

58,1%	Volksbanken Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden kurz „Volksbanken Holding rGenmbH“)
25,0%	plus 1 Aktie DZ Bank Gruppe
10,0%	Victoria Gruppe
6,1%	Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
0,8%	Sonstige

An der Volksbanken Holding rGenmbH sind 61 (regionale) Volksbanken (insgesamt 96,31%), der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) (1,04%), elf Warengenossenschaften (insgesamt 0,64%) und die Allgemeine Bausparkasse rGenmbH (2,01%) beteiligt.

Alle anderen Aktionäre halten ihre Anteile grundsätzlich direkt.

11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

11.1. Historische Finanzinformationen für die Jahre 2003 und 2004

Die Konzernabschlüsse 2003 und 2004 der Emittentin wurden nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Siehe die Abschnitte „Konzernrechnungslegung nach IFRS“ in den Geschäftsberichten für die Jahre 2003 und 2004.

11.2. Jahresabschluss

Siehe die Abschnitte „Konzernrechnungslegung nach IFRS“ in den Geschäftsberichten für die Jahre 2003 und 2004.

11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Siehe die Abschnitte „Konzernrechnungslegung nach IFRS“ in den Geschäftsberichten für die Jahre 2003 und 2004. Auf Seite 115 des Geschäftsberichtes 2003 findet sich der „Bericht des Abschlussprüfers und Bestätigungsvermerk“ für das Jahr 2003 und auf Seite 135 des Geschäftsberichtes 2004 jener für das Jahr 2004.

11.3.1. Erklärung

Die historischen Finanzinformationen der Jahre 2003 und 2004 wurden geprüft (siehe Punkt 2.1.).

11.4. „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen liegen per 31.12.2004 vor und sind damit zum Datum dieses Basisprospekts nicht älter als 18 Monate.

11.5. Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin hat einen Zwischenbericht zum 30. Juni 2005 veröffentlicht, der unter www.oevag.at eingesehen werden kann. Dieser Zwischenbericht wurde nicht geprüft und enthält daher keinen Bestätigungsvermerk.

11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Gegen die Emittentin ist beim Handelsgericht Wien ein Verfahren betreffend die Veräußerung der (mittelbar gehaltenen) 40,81%-igen Beteiligung an der Niederösterreichische Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz „NÖ Hypo“) anhängig. Das Land Niederösterreich und die Niederösterreichische Landesbeteiligungs Holding GmbH (im Folgenden auch „Kläger“) bringen in dem Verfahren vor, die Emittentin habe, insbesondere durch Einräumung einer Option zum Erwerb der Beteiligung an die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und/oder die Raiffeisen Landesbank Niederösterreich-Wien AG und damit im Zusammenhang stehender Handlungen den zwischen den Parteien bestehenden Syndikatsvertrag verletzt. Gestützt auf dieses Vorbringen begehren die Kläger die Auflösung des Syndikatsvertrages aus wichtigem Grund und – als Folge der Auflösung – die Rückübertragung der NÖ Hypo-Beteiligung gegen einen nach den Bestimmungen des Syndikatsvertrages zu ermittelnden Kaufpreis, welcher erheblich unter dem Marktwert der Beteiligung liegen würde. Hilfsweise machen die Kläger ein Aufgriffsrecht aufgrund des Syndikatsvertrages geltend.

Die Emittentin hat mit den mitbeklagten Konzerngesellschaften, VBET Holding GmbH und VBKV Holding Kommunalfinanzierungsgesellschaften GmbH, eine Klagebeantwortung erstattet, in dem die

erhobenen Vorwürfe aus rechtlichen und faktischen Gründen als unzutreffend zurückgewiesen werden.

Die Kläger haben die oben beschriebenen Ansprüche nicht nur beim Handelsgericht Wien geltend gemacht, sondern auch eine gleichlautende Schiedsklage eingebracht. In diesem Verfahren hat die Emittentin eine inhaltlich gleichlautende Klagebeantwortung eingebracht.

Im Juni 2002 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Emittentin eine Geldbuße in Höhe von EUR 7,59 Millionen wegen behaupteter Beteiligung an Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen über Preise, Gebühren und Werbemaßnahmen, die den Zweck verfolgten, den Wettbewerb auf dem Markt für Bankprodukte und Bankdienstleistungen in Österreich einzuschränken, verhängt. Die Emittentin hat gegen die Entscheidung der Kommission beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Nichtigkeitsklage eingebracht. Das Verfahren ist noch anhängig; das Ergebnis kann nicht mit Gewissheit vorhergesagt werden, jedoch ist die Emittentin der Ansicht, dass durch die verhängte Geldbuße die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin nicht negativ beeinflusst werden wird, da die Geldbuße vorsorglich bereits bezahlt wurde.

Neben den hier aufgezählten Verfahren ist die Emittentin im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes regelmäßig in verschiedenste Gerichts-, Schiedsgerichts- und sonstige Verfahren involviert. Die Emittentin ist jedoch der Ansicht, dass diese Verfahren im Falle eines negativen Ausgangs keinen wesentlichen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage haben.

In den vergangenen zwölf Monaten wurden mit Ausnahme der angeführten Verfahren keine Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, an denen die Emittentin beteiligt ist, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken können, eingeleitet oder abgeschlossen. Weiters gibt es keine Anzeichen dafür, dass solche Verfahren eingeleitet werden könnten.

11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31.12.2004 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe eingetreten.

12. WESENTLICHE VERTRÄGE

Nach Einschätzung der Emittentin bestehen außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit keine wesentlichen Verträge, die für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind.

13. EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes können folgende Dokumente oder deren Kopien eingesehen werden:

- a) die Satzung der Emittentin kann im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 116476 p in Papierform eingesehen werden.
- b) die historischen Finanzinformationen der vorausgegangenen beiden letzten Geschäftsjahre der Emittentin können auf der Homepage der Emittentin www.oevag.at eingesehen werden.

Teil 3

Angaben zu den Wertpapieren

**in Entsprechung der Anhänge V, XII und XIII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004,
ABI L 186/3 vom 18.7.2005**

INHALTSVERZEICHNIS TEIL 3

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	4
2. RISIKOFAKTOREN	4
2.1. ALLGEMEINE RISIKEN IM HINBLICK AUF SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	4
2.2. SPEZIELLE RISIKEN DER JEWEILIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	8
2.2.1. <i>Risiken der zusätzlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten</i>	9
2.2.2. <i>Risiken der einzelnen Produktkategorien</i>	10
3. WICHTIGE ANGABEN.....	29
3.1. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND.....	29
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE (SOFERN DIESE NICHT IN DER GEWINNERZIELUNG UND/ODER ABSICHERUNG BESTIMMTER RISIKEN LIEGEN)	29
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE	29
4.1. GESAMTBETRAG DER WERTPAPIERE, DIE ZUM HANDEL ZUZULASSEN SIND	29
4.2. TYP UND KATEGORIE DER WERTPAPIERE	30
4.2.1. <i>Schuldverschreibungen im engeren Sinn</i>	30
4.2.2. <i>Schuldverschreibungen im weiteren Sinn</i>	30
4.2.3. <i>Klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst werden kann</i>	31
4.3. RECHTSVORSCHRIFTEN	31
4.4. FORM DER WERTPAPIERE, VERBRIEFUNG UND HINTERLEGUNG	31
4.5. WÄHRUNGEN	31
4.6. EINSTUFUNG DER WERTPAPIERE – RANGFOLGE	31
4.7. RECHTE, DIE AN DIE WERTPAPIERE GEBUNDEN SIND	32
4.8. VERZINSUNG.....	32
4.8.1. <i>Verjährung</i>	39
4.8.2. <i>Anpassung, Marktstörung und sonstige Unterbrechungen der Abrechnung</i>	39
4.8.3. <i>Berechnungsstelle</i>	44
4.9. FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG	44
4.10. RENDITE	48
4.11. REPRÄSENTATION DER SCHULDTITELINHABER	49
4.12. INTERNE ERMÄCHTIGUNG FÜR NEUEMISSIONEN.....	49
4.13. EMISSIONSTERMINE	49
4.14. BESCHRÄNKUNGEN ÜBER DIE FREIE ÜBERTRAGBARKEIT DER WERTPAPIERE	49
4.15. QUELLENSTEUERN	50
4.16. VERFALLSTAG ODER FÄLLIGKEITSTERMIN	52
4.17. ABRECHNUNGSVERFAHREN	52
4.18. RÜCKGABE DER DERIVATIVEN WERTPAPIERE.....	52
4.19. ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT.....	53
4.19.1. <i>Ausübungskurs oder endgültiger Referenzkurs des Basiswertes</i>	53
4.19.2. <i>Beschreibung der Basiswerte</i>	53
4.19.3. <i>Angaben über Wertentwicklung und Volatilität</i>	53
4.19.4. <i>Weitere Angaben zum Basiswert</i>	53
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	53
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG	53
5.1.1. <i>Bedingungen, denen das Angebot unterliegt</i>	53
5.1.1.1. <i>Musteremissionsbedingungen</i>	54
5.1.1.2. <i>Formblatt Endgültige Bedingungen</i>	78
5.1.2. <i>Gesamtsumme der Emission/des Angebots</i>	91
5.1.3. <i>Frist, während der das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens</i>	91
5.1.4. <i>Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zuviel gezahlten Betrages an die Zeichner</i>	91
5.1.5. <i>Einzelheiten zum Mindestbetrag- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung</i>	91
5.1.6. <i>Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung</i>	92
5.1.7. <i>Offenlegung der Ergebnisse des Angebots</i>	92

5.2.	PLAN FÜR DIE AUFTEILUNG/VERBREITUNG DER WERTPAPIERE UND DEREN ZUTEILUNG	92
5.2.1.	<i>Potenzielle Investoren, Märkte</i>	92
5.3.	PREISFESTSETZUNG.....	92
5.3.1.	<i>Preis, Methode der Angebotspreisfestlegung, Verfahren für die Offenlegung, Kosten und Steuern</i>	92
5.4.	PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING)	93
5.4.1.	<i>Koordinator(en) des Angebots/Platzierer in den einzelnen Ländern des Angebots</i>	93
5.4.2.	<i>Zahlstellen/Depotstellen in jedem Land</i>	94
5.4.3.	<i>Berechnungsstelle</i>	94
6.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	94
6.1.	BEANTRAGUNG DER ZULASSUNG ZUM HANDEL/VERTRIEB AUF EINEM GEREGLTEN MARKT	94
6.2.	GEREGELTE MÄRKTE, AUF DENEN WERTPAPIERE DER IN DIESEM PROSPEKT BESCHRIEBENEN WERTPAPIERKATEGORIEN BEREITS ZUGELASSEN SIND	94
7.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	94
7.1.	SACHVERSTÄNDIGE	94
7.2.	KREDITRATING DER EMITTENTIN.....	94
7.3.	VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN NACH ERFOLGTER EMISSION	94

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Siehe Teil 2 Angaben zur Emittentin Punkt 1.1.

2. RISIKOFAKTOREN

Die folgende – nicht abschließende – Darstellung ist auf die wesentlichsten Risikofaktoren beschränkt, welche nach derzeitiger Auffassung der Emittentin für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von ausschlaggebender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Risiko zu bewerten, mit dem die Wertpapiere der Emittentin behaftet sein können.

Potenzielle Anleger sollten alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Zu berücksichtigen ist weiters, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können und sich dadurch verstärken können. Die Verwirklichung eines oder mehrerer der nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Rückzahlung des vom Anleger eingesetzten Kapitals (im Folgenden auch „Tilgung“) ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt bzw. ausfallen. Die Anlageentscheidung ist aufgrund einer unabhängigen Prüfung durch die potenziellen Anleger und – soweit sie dies für erforderlich halten – aufgrund einer professionellen Beratung, etwa durch Anlage- und Steuerberater zu treffen (siehe auch Disclaimer). Der potenzielle Anleger in strukturierte Schuldverschreibungen sollte darüber hinaus Erfahrungen mit derartigen Investitionen haben.

2.1. Allgemeine Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen

Der Erwerb von Schuldverschreibungen ist mit bestimmten Risiken verbunden, die je nach Spezifikation und Art der Schuldverschreibung verschieden sind.

Bei **strukturierten Schuldverschreibungen** ist bzw. sind die Verzinsung und/oder die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals von bestimmten Ereignissen oder Basiswerten abhängig. Es besteht daher unter anderem das Risiko, dass kein laufender oder gar kein Ertrag oder ein Ertrag, der unter dem einer konventionellen Schuldverschreibung liegt, ausbezahlt wird oder dass ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Die häufigsten Basis- oder Referenzwerte sind z.B. Währungen, Rohstoffe, Zinsen, Aktien oder Indizes. Die Risiken der strukturierten Schuldverschreibungen können von den Einzelrisiken der jeweiligen Ereignisse oder Basiswerte abweichen. Der Marktpreis von strukturierten Schuldverschreibungen kann starken Schwankungen, die z.B. von der Volatilität eines Basiswertes abhängig sind, unterliegen; insbesondere können Schwankungen im Preis eines Basiswertes durch Schwankungen im Preis eines anderen Basiswertes ausgeglichen oder verstärkt werden.

Weder der historische noch der gegenwärtige Wert eines Basiswertes kann als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung dieses Basiswertes und der daran gekoppelten strukturierten Schuldverschreibungen herangezogen werden.

Potenzielle Anleger haben keinerlei Rechte in Bezug auf den Basiswert.

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Entwicklung der Basiswerte oder den Eintritt eines bestimmten Ereignisses. Die jeweiligen Basiswerte bzw. deren Märkte werden/wurden von der Emittentin nicht eingehend analysiert. Die Emittentin übernimmt daher keine Garantie für die positive Entwicklung oder den Fortbestand dieser Märkte.

Schuldverschreibungen können insbesondere folgenden Risiken unterliegen:

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das

Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Umgekehrt kann ein sinkendes Marktzinsniveau zu einer Erhöhung des Kurswertes der Schuldverschreibungen führen.

Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Schuldverschreibungen während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und je niedriger deren Kupon ist.

Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Kreditrisiko

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko (siehe auch Teil 2 Angaben zur Emittentin Punkt 3. Risikofaktoren).

Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen bzw. ausfällt.

Credit-Spread Risiko

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt.

Als Einflussfaktoren auf den Credit-Spread gelten vor allem die Bonität und das Rating der Emittentin, die Ausfallwahrscheinlichkeit, die Recovery Rate, die Restlaufzeit der Schuldverschreibung und die Verpflichtungen aus allfälligen Besicherungen und Garantien sowie Vorrangigkeits- oder Nachrangigkeitserklärungen. Verstärkend oder abschwächend wirken auch die Liquiditätssituation, das allgemeine Zinsniveau, die Wirtschaftslage und eventuell auch die Währung, auf die diese Verpflichtung lautet.

Das Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kann es zu einem Kursverlust während der Laufzeit kommen. Verringert sich der Credit-Spread, so kann es zu einer Kurssteigerung während der Laufzeit kommen.

Wiederanlagerisiko

Das Wiederanlagerisiko ist das Risiko, das mit der erneuten Anlage der aus der Schuldverschreibung frei gewordenen Geldmittel verbunden ist. Für den Anleger hängt die Rendite einer Schuldverschreibung neben dem Kurs und der Nominalverzinsung der Schuldverschreibung auch davon ab, ob die Zinserträge, die während der Laufzeit der Schuldverschreibung erzielt werden, zu einem gleich hohen oder besseren Zinssatz wie der der Schuldverschreibung wieder angelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit unter die Verzinsung der Schuldverschreibung fällt, wird allgemein als Wiederanlagerisiko bezeichnet. Das Ausmaß des Wiederanlagerisikos hängt von der Ausgestaltung der jeweiligen Schuldverschreibung ab.

Das Wiederanlagerisiko ist kein Risiko im herkömmlichen Sinn, sondern eher eine entgangene Möglichkeit, höhere Zinsen zu erhalten.

Risiko der vorzeitigen Kündigung

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, die von ihr emittierten Schuldverschreibungen vor Ablauf der Laufzeit – in der Regel ohne Angabe von Gründen – zu kündigen.

Liegt der Wert, den die Anleger in diesem Fall als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen.

Zahlungsstromrisiko

Strukturierte Schuldverschreibungen gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d.h. es wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen und/oder die Tilgung erfolgen bzw. erfolgt. Die tatsächlichen Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den erwarteten Zahlungsströmen abweichen.

Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen bzw. ausfällt.

Optionspreissrisiko

Der Optionspreis ist die Prämie, die der Käufer einer Option bezahlen muss, um zum bzw. bis zum Verfallstermin sein Optionsrecht ausüben zu dürfen, d.h. vom Verkäufer der Option die Lieferung bzw. die Abnahme des vereinbarten Bezugswertes zum vereinbarten Preis zu verlangen. Der Optionspreis wird durch Angebot und Nachfrage auf dem Markt bestimmt und orientiert sich am theoretischen Optionspreis eines mathematischen Optionspreismodells.

Das Preisrisiko einer Option wird vom Preis und der Volatilität des Basiswertes, dem Strikepreis, der Restlaufzeit und dem risikolosen Zinssatz beeinflusst. Starke Preisschwankungen des Basiswertes oder der Volatilität beeinflussen den Preis in beide Richtungen sehr stark, während die sinkende Restlaufzeit tendenziell zu niedrigeren Preisen führt.

Währungsrisiko – Wechselkursrisiko

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einer Schuldverschreibung, die auf fremde Währung lautet. Das Währungsrisiko setzt sich aus dem **Zinsänderungsrisiko** (siehe oben) und dem **Wechselkursrisiko** zusammen. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Basiswerte von Schuldverschreibungen, Zinszahlungen und die Tilgung einer Schuldverschreibung in fremden Währungen notiert sein können.

Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen bzw. ausfällt.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

Kein aktiver, liquider Handel – Risiko einer vorzeitigen Veräußerung vor Fälligkeit

Schuldverschreibungen, die auf Basis dieses Basisprospekts emittiert werden, sind Neuemissionen. Es besteht daher – wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist – zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt.

Die Emittentin übernimmt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist – keine Verpflichtung, die Liquidität der Schuldverschreibungen zu gewährleisten oder die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt zu listen.

Die Schuldverschreibungen sind zum Teil nicht börsennotiert. Das Listing an einem geregelten Markt ist nicht gewährleistet. Selbst wenn ein Listing an einem geregelten Markt erfolgt, so kann die Emittentin nicht gewährleisten, dass sich ein liquider Handel entwickelt. Für den Fall, dass sich ein Sekundärmarkt für diese Schuldverschreibungen entwickelt, ist weder die Preisentwicklung der Schuldverschreibungen noch die Liquidität des Sekundärmarktes absehbar.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie die von ihnen gehaltene Schuldverschreibung, insbesondere bei Veräußerung während der Laufzeit der Schuldverschreibung im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können.

Mögliche Interessenkonflikte

Die Emittentin kann gegebenenfalls an Geschäften betreffend die Basiswerte sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung von verwaltetem oder Kundenvermögen beteiligt sein. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Anleger von strukturierten Schuldverschreibungen und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert der Basiswerte und damit auf den Wert der strukturierten Schuldverschreibungen haben.

Zudem kann die Emittentin in Bezug auf Basiswerte eine andere Funktion, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Indexsponsor oder Index-Lizenzgeber, ausüben. Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Instrumente auf Basiswerte ausgeben. Die Emission und der Verkauf solcher mit den strukturierten Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Schuldverschreibungen können sich auf den Wert der strukturierten Schuldverschreibungen auswirken.

Unter Umständen verwendet die Emittentin einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf von strukturierten Schuldverschreibungen für Absicherungsgeschäfte. Die Emittentin ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Es ist jedoch möglich, dass die Absicherungsgeschäfte der Emittentin Auswirkungen auf den Wert der strukturierten Schuldverschreibungen haben können.

Die Emittentin kann nicht öffentliche Informationen in Bezug auf einen Basiswert erhalten. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, solche Informationen zu veröffentlichen.

Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als Market-Maker für Basiswerte auftreten, dies insbesondere dann, wenn die Emittentin den Basiswert begeben hat. Durch solches Market-Making wird die Emittentin den Preis des Basiswertes maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der strukturierten Schuldverschreibungen beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Historische Wertentwicklung – Preisrisiko

Der historische Preis einer Schuldverschreibung ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Schuldverschreibung.

Veränderungen in den Basiswerten beeinflussen den Handelspreis der strukturierten Schuldverschreibungen. Die Preise der strukturierten Schuldverschreibungen stehen in der Regel nicht in einem linearen Zusammenhang zum Preis der Basiswerte. Der Wert der Basiswerte kann zeitlichen Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. Tätigkeiten des Unternehmens, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen

abhängig. Besteht der Basiswert aus einem Korb verschiedener Objekte, können Schwankungen im Wert eines enthaltenen Objektes durch Schwankungen im Wert der anderen enthaltenen Objekte ausgeglichen oder verstärkt werden. Dadurch können potenzielle Erträge durch Verluste vernichtet werden oder gar Verluste eintreten. Die Entwicklung des Emissions- und Kaufpreises für strukturierte Schuldverschreibungen kann daher von der Entwicklung der Preise der Basiswerte abweichen.

Es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis der strukturierten Schuldverschreibungen steigt oder fällt. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Die Emittentin leistet keine Gewähr dafür, dass die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen in einem bestimmten Rahmen oder konstant bleibt.

Kauf auf Kredit – Fremdfinanzierung

Anleger, die den Erwerb von Schuldverschreibungen über Fremdmittel finanzieren, werden darauf hingewiesen, dass die erhofften Zinszahlungen unter den Erwartungen bleiben und/oder eine Tilgung der Schuldverschreibung unter Umständen unter dem jeweiligen Kauf- oder Emissionskurs erfolgen kann bzw. können. Auch der Totalverlust ist möglich. Anleger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Tilgungserlös der Schuldverschreibungen rückgeführt werden können. Es ist somit nicht nur der eingetretene Verlust aus der Schuldverschreibung hinzunehmen, sondern auch der verzinste Kredit zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse müssen dahingehend überprüft werden, ob die Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristige Tilgung des Kredits auch dann gewährleistet ist, wenn die erwartete Rendite nicht eintreten sollte. Auf Grund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften grundsätzlich abzuraten.

Transaktionskosten/Spesen

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Diese Provisionen und andere Transaktionskosten können insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Anleger werden ersucht, sich vor dem Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen über die konkrete Kostenbelastung zu informieren.

Abwicklungsrisiko

Die Abwicklung von An- und Verkäufen von Schuldverschreibungen erfolgt über verschiedene Clearing-Systeme, wie z.B. Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A., Euroclear Bank S.A./N.V. oder die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB). Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Schuldverschreibungen dem jeweiligen Anleger auf dessen Wertpapierdepot tatsächlich übertragen werden. Die Anleger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Abwicklungssysteme verlassen.

2.2. Spezielle Risiken der jeweiligen Schuldverschreibungen

Im Folgenden werden die Produkte jeweils kurz beschrieben und im Anschluss die wesentlichen Risiken der einzelnen Produkte genannt. Darüber hinaus können die unter Punkt 2.1. genannten Risikofaktoren auf die einzelnen Produkte anwendbar sein. Die einzelnen Produkte können mit einigen zusätzlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgestattet sein, die in ihrer Funktionsweise und bezüglich der damit verbundenen Risiken vorweg beschrieben werden.

2.2.1. Risiken der zusätzlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten

Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin

Ist die Schuldverschreibung zusätzlich mit einem Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibung zu einem (oder mehreren) bestimmten Kündigungsterminen in der Regel zum Nennwert zu kündigen. In einem solchen Fall trägt der Anleger zusätzlich zu den angeführten Risiken das unter Punkt 2.1. beschriebene Risiko der vorzeitigen Kündigung sowie, da das Kündigungsrecht der Emittentin eine Option darstellt, das Optionspreissrisiko. Damit kann es bei Zins- oder Volatilitätsänderungen zu deutlichen Kursschwankungen kommen.

Kündigungsrecht (Putrecht) des Anlegers

Ist die Schuldverschreibung zusätzlich mit einem Kündigungsrecht des Anlegers ausgestattet, so ist der Anleger berechtigt, die Schuldverschreibung zu einem (oder mehreren) bestimmten Kündigungsterminen zum Nennwert an die Emittentin zurückzugeben. Ein solches Kündigungsrecht ist für den Anleger grundsätzlich positiv. Trotzdem, da das Kündigungsrecht eine Option darstellt, kommt das Optionspreissrisiko zum Tragen und es kann bei Zins- oder Volatilitätsänderungen zu deutlichen Kursschwankungen kommen.

Teiltilgung

Ist die Schuldverschreibung mit einer Teiltilgung ausgestattet, so wird ein Teil der Schuldverschreibung vorzeitig getilgt. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Option, da die Teiltilgung im Vorhinein bereits feststeht. Liegt der prozentuelle Wert, den die Anleger in diesem Fall als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen prozentuellen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die Teiltilgung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Siehe auch das unter Punkt 2.1. beschriebene Risiko der vorzeitigen Kündigung.

Andienungsrecht der Emittentin

Ist die Schuldverschreibung zusätzlich mit einem Andienungsrecht der Emittentin ausgestattet, so ist die Emittentin berechtigt, dem Anleger zu einem (oder mehreren) bestimmten Terminen eine vorher definierte Schuldverschreibung mit festgelegter Nominale zu liefern. Der Anleger ist dann verpflichtet, der Emittentin die Schuldverschreibung zu einem vorher definierten Kurs abzunehmen. In diesem Falle hat der Anleger das Risiko, dass er eine Schuldverschreibung teurer kaufen muss, als er sie zum gleichen Zeitpunkt am Markt kaufen könnte.

Mindestverzinsung (Floor)

Ist die Schuldverschreibung mit einer Mindestverzinsung ausgestattet, so kann der Kupon nicht niedriger als die Mindestverzinsung sein. Eine solche Mindestverzinsung ist für den Anleger grundsätzlich positiv. Trotzdem, da die Mindestverzinsung eine Option darstellt, kommt das Optionspreissrisiko zum Tragen und es kann bei Zins- oder Volatilitätsänderungen zu deutlichen Kursschwankungen kommen.

Höchstverzinsung (Cap)

Ist die Schuldverschreibung mit einer Höchstverzinsung ausgestattet, so beträgt der Kupon maximal den Höchstzinssatz. Da die Höchstverzinsung eine Option darstellt, kommt das Optionspreissrisiko zum Tragen und es kann bei Zins- oder Volatilitätsänderungen zu deutlichen Kursschwankungen kommen. Insbesondere kann die durch die Höchstverzinsung begrenzte Renditechance, sollte der Markt das Niveau der Höchstverzinsung übersteigen, zu einer Begrenzung des Preisanstieges führen.

Zielkupon

Unter Zielkupon ist ein über die Laufzeit kumulierter Kupon zu verstehen, der, sobald er die zuvor definierte Höhe erreicht hat, zu einer vorzeitigen Tilgung der Schuldverschreibung führt. Ist die Schuldverschreibung mit einem Zielkupon versehen, so trägt der Anleger daher zusätzlich zu den angeführten Risiken das unter Punkt 2.1. beschriebene Risiko der vorzeitigen Kündigung.

Sollte die vom Anleger erwartete Zinsentwicklung oder die Entwicklung des Basiswertes oder der Basiswerte nicht eintreffen, so ist es durch die Konstruktion des Zielkupons möglich, dass der Anleger über einen längeren Zeitraum geringe oder keine Zinsen bekommt und dadurch die vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Nichterreichens des Zielkupons verschoben wird (Zahlungsstromrisiko wie unter Punkt 2.1. beschrieben). Spätestens zum Ende der Gesamtlaufzeit erfolgt jedoch eine Rückzahlung zum Nennwert samt allfälliger Mindestverzinsung.

2.2.2. Risiken der einzelnen Produktkategorien

Fixkupon-Schuldverschreibungen

Eine Fixkupon-Schuldverschreibung ist eine fixverzinsten Schuldverschreibung, welche zu definierten Kuponterminen eine vorher festgelegte Verzinsung aufweist. Die Schuldverschreibung kann dabei mit einem fix über die Laufzeit gleichen Kupon, mit einem steigenden (Step up), mit einem fallenden (Step down) oder einem abwechselnd steigenden und fallenden (Step up & down) Kupon ausgestattet sein.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Kündigungsrecht (Putrecht) des Anlegers
- Teiltilgung
- Andienungsrecht der Emittentin

Risiken von Fixkupon-Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Putrecht des Anlegers
 - Andienungsrecht der Emittentin
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Floating Rate Notes)

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die mit einem variablen Kupon verzinst und zum Nennwert getilgt werden.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Kündigungsrecht (Putrecht) des Anlegers
- Teiltilgung
- Andienungsrecht der Emittentin

Risiken von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Höchstverzinsung (Cap)
 - Mindestverzinsung (Floor)
 - Callrecht der Emittentin
 - Putrecht des Anlegers
 - Andienungsrecht der Emittentin
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Nullkuponschuldverschreibungen (Zerobonds)

Nullkuponschuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die nicht mit Kupons ausgestattet sind. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt hier die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs und dem Emissionskurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Der Anleger erhält demnach nur eine Zahlung: den Verkaufserlös bei einem vorzeitigen Verkauf oder den Tilgungserlös bei Fälligkeit. Die IRR (Internal Rate of Return) kann entweder ein fixer oder variabler Wert sein.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Kündigungsrecht (Putrecht) des Anlegers
- Teiltilgung
- Andienungsrecht der Emittentin

Risiken von Nullkuponschuldverschreibungen (Zerobonds) (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere:

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Optionspreisisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Höchstverzinsung (Cap)
 - Mindestverzinsung (Floor)
 - Callrecht der Emittentin
 - Putrecht des Anlegers
 - Andienungsrecht der Emittentin
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Jojo Schuldverschreibungen

Jojo Schuldverschreibungen sind variabel oder fix verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Emittentin zu jedem Kupontermin während der Laufzeit das Recht hat, die Schuldverschreibung vom Gläubiger zum Nennwert zurückzukaufen bzw. nach Ausübung eines solchen Rückkaufsrechtes die Schuldverschreibung zum Nennwert an den Gläubiger zurückzukaufen.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Andienungsrecht der Emittentin

Risiken von Jojo Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreissrisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Höchstverzinsung (Cap)
 - Mindestverzinsung (Floor)
 - Callrecht der Emittentin
 - Andienungsrecht der Emittentin
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Reverse Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floating Rate Notes)

Reverse Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, bei denen der variable Zinssatz von einem festen Zinssatz abgezogen wird, so dass der Anleger umso höhere Kuponzahlungen erhält, je niedriger der variable Zinssatz ist. Die Tilgung erfolgt zum Nennwert.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Andienungsrecht der Emittentin
- Teiltilgung
- Zielkupon

Risiken von Reverse Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
 - Zielkupon
- Zahlungsstromrisiko

- Optionspreisisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Höchstverzinsung (Cap)
 - Mindestverzinsung (Floor)
 - Callrecht der Emittentin
 - Andienungsrecht der Emittentin
 - Zielkupon
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Inflation linked Schuldverschreibungen

Inflation linked Schuldverschreibungen sind variabel oder fix verzinsliche Schuldverschreibungen, wobei der Zinssatz entweder mit einem Inflationsindex multipliziert wird oder ein Inflationsindex zum Zinssatz addiert wird. Die Tilgung erfolgt zum Nennwert. Der Anleger trägt das Risiko, dass die Inflationsrate nicht seinen Erwartungen entspricht oder gar 0% ist. Damit würde der jährliche Ertrag des Anlegers im schlechtesten Fall auf Null sinken.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Kündigungsrecht (Putrecht) des Anlegers
- Andienungsrecht der Emittentin
- Teiltilgung

Risiken von Inflation linked Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Höchstverzinsung (Cap)
 - Mindestverzinsung (Floor)
 - Callrecht der Emittentin
 - Putrecht des Anlegers
 - Andienungsrecht der Emittentin
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

CMS Schuldverschreibungen + Turbo CMS Schuldverschreibungen

CMS Schuldverschreibungen und Turbo CMS Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung eines CMS (Constant Maturity Swapsatz) für eine oder mehrere bestimmte Laufzeiten abhängt. Dabei profitiert der Anleger in verstärktem Maße, wenn der CMS über eine bestimmte Grenze ansteigt.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Kündigungsrecht (Putrecht) des Anlegers
- Andienungsrecht der Emittentin
- Teiltilgung

Risiken von CMS Schuldverschreibungen + Turbo CMS Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Höchstverzinsung (Cap)
 - Mindestverzinsung (Floor)
 - Callrecht der Emittentin
 - Putrecht des Anlegers
 - Andienungsrecht der Emittentin
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Zinssammler Schuldverschreibungen (Range Accrual Notes)

Bei einer Zinssammler Schuldverschreibung hängt der Kupon von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes ab. Dabei kann entweder für jene Tage, an welchen der Referenzzinssatz in einer gewissen Range liegt ein proportionaler Fixzinssatz ausgezahlt werden und an jenen Tagen, an welchen der Referenzzinssatz außerhalb der Range liegt ein anderer proportionaler Fixzinssatz ausgezahlt werden. Oder aber es erfolgt eine Beobachtung des Referenzzinssatzes einmal während der gesamten Kuponperiode. Liegt der Referenzzinssatz zu diesem Zeitpunkt über einer festgelegten Schranke, dann wird Fixzinssatz A ausbezahlt, ansonsten Fixzinssatz B.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Teiltilgung
- Andienungsrecht der Emittentin
- Zielkupon

Risiken von Zinssammler Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
 - Zielkupon
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Höchstverzinsung (Cap)
 - Mindestverzinsung (Floor)
 - Callrecht der Emittentin
 - Andienungsrecht der Emittentin
 - Zielkupon
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Zinskraxler Schuldverschreibungen (Ratchet Notes)

Bei einer Zinskraxler Schuldverschreibung wird ein bestimmter Referenzzinssatz ausbezahlt, wobei eine maximale Veränderung zur Vorkuponperiode vereinbart wird.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Teiltilgung
- Andienungsrecht der Emittentin

Risiken von Zinskraxler Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreissrisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Höchstverzinsung (Cap)
 - Mindestverzinsung (Floor)
 - Callrecht der Emittentin
 - Andienungsrecht der Emittentin
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Echo Schuldverschreibungen (Snowball Schuldverschreibungen)

Bei einer Echo Schuldverschreibung (auch Echo-Bond genannt) wird an eine Fixkuponperiode anschließend ein variabler, vom vorigen Kupon abhängiger Kupon gezahlt. Dabei wird ein vorher definierter Fixzinssatz (Bonus) zum Vorkupon addiert und ein bestimmter Referenzzinssatz subtrahiert.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Teiltilgung
- Andienungsrecht der Emittentin
- Zielkupon

Risiken von Echo Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko: Überschreitet der Referenzzinssatz den Bonus, so muss der Anleger mit sinkenden Periodenzinssätzen rechnen. Diese können im schlechtesten Fall für mehrere Zinsperioden auch null sein.
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
 - Zielkupon
- Zahlungsstromrisiko

- Optionspreissrisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Höchstverzinsung (Cap)
 - Mindestverzinsung (Floor)
 - Callrecht der Emittentin
 - Andienungsrecht der Emittentin
 - Zielkupon
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Zinskurvenperformer Schuldverschreibungen (Steepener Schuldverschreibungen)

Bei einer Zinskurvenperformer Schuldverschreibung wird ein Kupon bezahlt, der proportional zur Differenz zweier Punkte auf der Zinskurve ist. Z.B. entspricht dieser Kupon einem Vielfachen der Differenz zwischen dem 10 Jahres- und 2 Jahres-CMS (Constant Maturity Swap).

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Teiltilgung
- Andienungsrecht der Emittentin
- Zielkupon

Risiken von Zinskurvenperformer Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko: Kommt es zu einer flachen oder gar inversen Zinskurve (kurzfristige und langfristige Zinsen sind gleich hoch bzw. kurzfristige Zinsen sind höher als die langfristigen Zinsen), so kann es zu Zinsperioden mit geringen oder keinen Zinsausschüttungen kommen.
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
 - Zielkupon
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreissrisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Höchstverzinsung (Cap)
 - Mindestverzinsung (Floor)
 - Callrecht der Emittentin
 - Andienungsrecht der Emittentin
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Switchable Schuldverschreibungen

Eine Switchable Schuldverschreibung startet üblicherweise als Zerobond. Danach hat die Emittentin das Recht, zu den Kuponterminen zu entscheiden, ob die Schuldverschreibung als Zerobond weitergeführt wird, oder auf einen Kuponbond umgestellt wird.. Sollte sich die Emittentin für die Option entscheiden, die Schuldverschreibung von Zerobond auf Kuponbond umzustellen, dann wird der vereinbarte Kupon inklusive eventuell vorher aufgelaufener Kupons inklusive Zinseszinsen ausgezahlt. Eine Umstellung von Kupon- auf Zerobond ist danach auch möglich. Sollte sich die Emittentin für die Zerokuponvariante entscheiden, so verpflichtet sie sich, den Kupon inklusive Zinseszinsen entweder zu jenem Zeitpunkt, in dem sie die Schuldverschreibung in einen Kuponbond switcht oder bei der Tilgung auszusahlen.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Teiltilgung
- Andienungsrecht der Emittentin

Risiken von Switchable Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Zahlungsstromrisiko: Sollte die Emittentin niemals switchen, d.h. von einer Zerostruktur in eine kuponzahlende Struktur wechseln, so hat der Anleger während der Laufzeit mit keinen Zinszahlungen zu rechnen. In diesem Fall werden alle Zinsen erst zur Tilgung bzw. wenn vereinbart eventuell früher, nach Wahl der Emittentin, zum Kündigungstermin ausbezahlt.
- Optionspreisisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Andienungsrecht der Emittentin
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Market Timing Schuldverschreibungen

Die Market Timing Schuldverschreibung ist eine Schuldverschreibung, welche nur als Privatplatzierung an institutionelle Kunden verkauft wird. Hierbei wird gemäß Ausgestaltung in den jeweiligen Bedingungen dem Anleger das ein- oder mehrmalige Recht eingeräumt, zwischen einer variablen Verzinsung und einem Fixzinssatz zu wählen. Zunächst startet die Schuldverschreibung als eine variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Aufschlag. Der Anleger kann diesen variablen Zahlungsstrom durch Bekanntgabe an die Emittentin (telefonischer oder schriftlicher Auftrag muss vorliegen) zum Swap Geldsatz für die entsprechende Restlaufzeit in einen Fixzinssatz drehen. Die Rückwandlung in eine variable Verzinsung kann nur dann erfolgen, wenn ein Einverständnis zwischen der Emittentin und dem Anleger erzielt wird, zu welchem Auf- oder Abschlag zum Referenzzinssatz für die Restlaufzeit gewandelt werden kann. Die Emittentin bewertet dabei den Fixzinssatz zum Swap Briefsatz. Wird keine Einigung erzielt, so bleibt die Schuldverschreibung in der alten Form bestehen. Die Tilgung ist kapitalgarantiert.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Kündigungsrecht (Putrecht) des Anlegers
- Teiltilgung
- Andienungsrecht der Emittentin

Risiken von Market Timing Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Zahlungsstromrisiko

- Optionspreissrisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Höchstverzinsung (Cap)
 - Mindestverzinsung (Floor)
 - Callrecht der Emittentin
 - Putrecht des Anlegers
 - Andienungsrecht der Emittentin
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Chooser Schuldverschreibungen

Die Chooser Schuldverschreibung ist eine variabel verzinsten Schuldverschreibung, in der die Emittentin die kleinere Verzinsung aus der unabhängigen Berechnung zweier unterschiedlicher Produktfamilien wählen kann. Die Produktfamilien umfassen alle oben angeführten Produktgruppen.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Kündigungsrecht (Putrecht) des Anlegers
- Teiltilgung
- Andienungsrecht der Emittentin

Risiken von Chooser Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreissrisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Höchstverzinsung (Cap)
 - Mindestverzinsung (Floor)
 - Callrecht der Emittentin
 - Putrecht des Anlegers
 - Andienungsrecht der Emittentin
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Coupon Booster Schuldverschreibungen

Die Coupon Booster Schuldverschreibung ist eine Schuldverschreibung mit fixen Kupons, bei welcher zusätzlich zu den Fixkupons ein fixer Bonus bezahlt wird, wenn ein definiertes Währungspaar eine vorher festgelegte Grenze über- oder unterschreitet. Die Tilgung des Coupon Boosters ist kapitalgarantiert und von Schwankungen des Referenzwährungspaares nicht betroffen.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Teiltilgung
- Andienungsrecht der Emittentin

Risiken von Coupon Booster Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Teiltilgung

- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Teiltilgung
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreissrisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Andienungsrecht der Emittentin
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Dual Redemption Schuldverschreibungen

Bei einer Dual Redemption Schuldverschreibung wird während der Laufzeit ein fixer Kupon bezahlt. Zum Tilgungszeitpunkt hat die Emittentin das Recht, sich zwischen einer Tilgung in Euro oder einer weiteren Währung zu entscheiden. Dabei ist der Wechselkurs zwischen Euro und der Fremdwährung bei Laufzeitbeginn bereits fixiert.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Teiltilgung
- Andienungsrecht der Emittentin

Risiken von Dual Redemption Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Teiltilgung
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Teiltilgung
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreissrisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Andienungsrecht der Emittentin
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Credit Linked Schuldverschreibungen auf einen Referenzschuldner

Bei einer Credit Linked Schuldverschreibung auf einen Referenzschuldner zahlt die Emittentin dem Anleger für einen festgelegten Zeitraum einen Kupon solange es zu keinem Kreditereignis des Referenzschuldners während der Laufzeit kommt. Wenn ein Kreditereignis eintritt, kommt es zu keinen weiteren Kuponzahlungen und einer sofortigen Tilgung der Schuldverschreibung. Die Tilgung erfolgt durch Andienung einer Schuldverschreibung oder eines Kredites in Höhe der Nominale des Referenzschuldners oder durch eine Ausgleichszahlung. Kommt es zu keinem Kreditereignis, wird der Kupon bis zum Laufzeitende bezahlt und die Schuldverschreibung zu 100% getilgt. Der Kupon kann entweder als Fixkupon oder variabler Kupon ausgestaltet werden.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Teiltilgung
- Andienungsrecht der Emittentin

Risiken von Credit Linked Schuldverschreibungen auf einen Referenzschuldner (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung

- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreissrisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Höchstverzinsung (Cap)
 - Mindestverzinsung (Floor)
 - Callrecht der Emittentin
 - Andienungsrecht der Emittentin
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Credit Linked Schuldverschreibungen auf einen Basket von Referenzschuldern

Bei einer Credit Linked Schuldverschreibung auf einen Basket von Referenzschuldern zahlt die Emittentin dem Anleger für einen festgelegten Zeitraum einen Kupon solange es zu keinem Kreditereignis bei einem der Referenzschuldner im Basket während der Laufzeit kommt. Wenn ein Kreditereignis eintritt, kommt es zu keinen weiteren Kuponzahlungen und einer sofortigen Tilgung der Schuldverschreibung. Die Tilgung erfolgt durch Andienung einer Schuldverschreibung oder eines Kredites in Höhe der Nominale des Referenzschuldners oder durch eine Ausgleichzahlung. Kommt es zu keinem Kreditereignis, wird der Kupon bis zum Laufzeitende bezahlt und die Schuldverschreibung zu 100% getilgt. Der Kupon kann entweder als Fixkupon oder variabler Kupon ausgestaltet werden.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Teiltilgung
- Andienungsrecht der Emittentin

Risiken von Credit Linked Schuldverschreibungen auf einen Basket von Referenzschuldern (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Risiko der vorzeitigen Kündigung:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Teiltilgung
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreissrisiko:
 - o wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Höchstverzinsung (Cap)
 - Mindestverzinsung (Floor)
 - Callrecht der Emittentin
 - Andienungsrecht der Emittentin
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

(Garantierte) Schuldverschreibungen abhängig von einem Index bzw. Indexbasket

Indexbasierte Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, deren Tilgung oder Verzinsung direkt oder indirekt von der Entwicklung eines Index bzw. mehrerer Indizes abhängig ist. Im Falle von Garantierten Schuldverschreibungen kommt es zu einer Tilgung in der Höhe eines Betrages, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird.

Sollte sich der jeweilige Index negativ entwickeln, kann es dazu kommen, dass die Schuldverschreibungen keinerlei Verzinsung aufweisen bzw. die Tilgung und/oder Verzinsung mit einem bestimmten Betrag begrenzt ist bzw. sind. Im schlimmsten Fall kann der Anleger sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Es kann sein, dass sich im Laufe der Zeit der Berechnungsmodus des Index ändert oder dieser eingestellt wird. All diese Faktoren können zur Kündigung und Tilgung der Schuldverschreibungen führen. Auch in diesem Zusammenhang kann der Totalverlust eintreten und der Anleger sein Kapital zur Gänze verlieren.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Zielkupon

Risiken von (Garantierten) Schuldverschreibungen abhängig von einem Index bzw. Indexbasket (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko
 - o Bei vorzeitigem Verkauf oder wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung
 - o Wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

(Garantierte) Schuldverschreibungen abhängig von einer Aktie bzw. einem Aktienbasket

Aktienbasierte Schuldverschreibungen sind direkt oder indirekt an einen oder mehrere Aktienkurs(e) (Aktienbasket) gebunden. Die Tilgung und die Verzinsung sind in der Regel von der Performance der jeweiligen Aktie oder des jeweiligen Aktienbaskets abhängig. Im Falle von Garantierten Schuldverschreibungen kommt es zu einer Tilgung in der Höhe des Betrages, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird.

Auf Grund der Abhängigkeit der aktienbasierten Schuldverschreibungen von einer oder mehreren Aktie(n) kann der Tilgungs- oder der Zinsbetrag maßgeblich vom Emissions- oder Kaufkurs abweichen. Sollte sich die jeweilige Aktie oder der jeweilige Aktienbasket ungünstig entwickeln, kann es dazu kommen, dass die Schuldverschreibungen keinerlei Verzinsung aufweisen bzw. die Tilgung und/oder Verzinsung mit einem bestimmten Betrag begrenzt ist bzw. sind. Im schlimmsten Fall kann der Anleger sein gesamtes Kapital verlieren.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Zielkupon

Risiken von (Garantierten) Schuldverschreibungen abhängig von einer Aktie bzw. einem Aktienbasket (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko
 - o Bei vorzeitigem Verkauf oder wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Zielkupon

- Risiko der vorzeitigen Kündigung
 - o Wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

(Garantierte) Schuldverschreibungen abhängig von einem Rohstoff bzw. Rohstoffbasket

Rohstoffbasierte Schuldverschreibungen sind direkt oder indirekt an einen oder mehrere Rohstoffpreis(e) (Rohstoffbasket) gebunden. Die Tilgung und die Verzinsung sind in der Regel von der Performance des jeweiligen Rohstoffes oder Rohstoffbaskets abhängig. Im Falle von Garantierten Schuldverschreibungen kommt es zu einer Tilgung in der Höhe des Betrages, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird.

Auf Grund der Abhängigkeit der rohstoffbasierten Schuldverschreibungen von einem Rohstoff oder Rohstoffbasket kann der Tilgungs- oder der Zinsbetrag maßgeblich vom Emissions- oder Kaufkurs abweichen. Sollte sich der jeweilige Rohstoff oder der jeweilige Rohstoffbasket ungünstig entwickeln, kann es dazu kommen, dass die Schuldverschreibungen keinerlei Verzinsung aufweisen bzw. die Tilgung und/oder Verzinsung mit einem bestimmten Betrag begrenzt ist bzw. sind. Im schlimmsten Fall kann der Anleger sein gesamtes Kapital verlieren.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Zielkupon

Risiken von (Garantierten) Schuldverschreibungen abhängig von einem Rohstoff bzw. Rohstoffbasket (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko
 - o Bei vorzeitigem Verkauf oder wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung
 - o Wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

(Garantierte) Schuldverschreibungen abhängig von einem Fonds bzw. Fondsbasket

Fondsbasierte Schuldverschreibungen sind direkt oder indirekt an einen oder mehreren Investmentfonds (Fondsbasket) gebunden. Die Tilgung und die Verzinsung sind in der Regel von der Performance der jeweiligen Investmentfonds oder Fondsbaskets abhängig. Im Falle von Garantierten Schuldverschreibungen kommt es zu einer Tilgung in der Höhe des Betrages, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird.

Sollte sich der jeweilige Fonds oder der jeweilige Fondsbasket ungünstig entwickeln, kann es dazu kommen, dass die Schuldverschreibungen keinerlei Verzinsung aufweisen. Darüber hinaus kann bzw. können die Tilgung und/oder Verzinsung mit einem bestimmten Betrag begrenzt sein. Im schlimmsten Fall kann der Anleger sein gesamtes Kapital verlieren.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Zielkupon

Risiken von (Garantierten) Schuldverschreibungen abhängig von einem Fonds bzw. Fondsbasket (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko
 - o Bei vorzeitigem Verkauf oder wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung
 - o Wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

(Garantierte) Schuldverschreibungen abhängig von einer Schuldverschreibung bzw. einem Schuldverschreibungsbasket

Schuldverschreibungsbasierte Schuldverschreibungen sind direkt oder indirekt an eine oder mehrere Schuldverschreibung(en) (Schuldverschreibungsbasket) gebunden. Die Tilgung und die Verzinsung sind in der Regel von der Performance der jeweiligen Schuldverschreibung oder Schuldverschreibungsbaskets abhängig. Im Falle von Garantierten Schuldverschreibungen kommt es zu einer Tilgung in der Höhe des Betrages, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird.

Auf Grund der Abhängigkeit der schuldverschreibungsbasierten Schuldverschreibungen von einer oder mehreren Schuldverschreibung(en) kann der Tilgungs- oder der Zinsbetrag maßgeblich vom Emissions- oder Kaufkurs abweichen. Sollte sich die jeweilige Schuldverschreibung oder der jeweilige Schuldverschreibungsbasket ungünstig entwickeln, kann es dazu kommen, dass die Schuldverschreibungen keinerlei Verzinsung aufweisen bzw. kann bzw. können die Tilgung und/oder Verzinsung mit einem bestimmten Betrag begrenzt sein. Im schlimmsten Fall kann der Anleger sein gesamtes Kapital verlieren.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Zielkupon

Risiken von (Garantierten) Schuldverschreibungen abhängig von einer Schuldverschreibung bzw. einem Schuldverschreibungsbasket (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko
 - o Bei vorzeitigem Verkauf oder wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung
 - o Wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

(Garantierte) Schuldverschreibungen abhängig von einer Währung bzw. einem Währungsbasket

Währungsbasierte Schuldverschreibungen sind direkt oder indirekt an eine oder mehrere Währung(en) (Währungsbasket) gebunden. Die Tilgung und die Verzinsung sind in der Regel von der Performance der jeweiligen Währung oder Währungsbaskets abhängig. Im Falle von Garantierten

Schuldverschreibungen kommt es zu einer Tilgung in der Höhe des Betrages, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird.

Auf Grund der Abhängigkeit der währungsbasierten Schuldverschreibungen von einer oder mehreren Währungen kann der Tilgungs- oder der Zinsbetrag maßgeblich vom Emissions- oder Kaufkurs abweichen. Sollte sich die jeweilige Währung oder der jeweilige Währungsbasket ungünstig entwickeln, kann es dazu kommen, dass die Schuldverschreibungen keinerlei Verzinsung aufweisen bzw. kann bzw. können die Tilgung oder Verzinsung mit einem bestimmten Betrag begrenzt sein. Im schlimmsten Fall kann der Anleger sein gesamtes Kapital verlieren.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Zielkupon

Risiken von (Garantierten) Schuldverschreibungen abhängig von einer Währung bzw. einem Währungsbasket (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko
 - o Bei vorzeitigem Verkauf oder wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung
 - o Wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Bonuszertifikate Schuldverschreibungen abhängig von einem Index bzw. Indexbasket

Bonuszertifikate Schuldverschreibungen abhängig von einem Index bzw. Indexbasket sind Schuldverschreibungen, deren Tilgung oder Verzinsung von der Entwicklung eines Index bzw. mehrerer Indizes abhängig ist. Der Tilgungsbetrag (samt Bonus) oder die Verzinsung wird auf Grund einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersichtlichen Formel berechnet. Bonuszertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Wird diese Barriere während der Laufzeit der Schuldverschreibung berührt oder durchbrochen, trägt der Anleger direkt das Risiko des jeweiligen Index. Das bedeutet, dass diese Schuldverschreibungen unter Umständen keinerlei Verzinsung aufweisen und ein Kapitalverlust eintreten kann, der im Totalverlust mündet. Darüber hinaus kann bzw. können die mögliche Tilgung und/oder Verzinsung mit einem bestimmten Betrag begrenzt sein. Es kann sein, dass sich im Laufe der Zeit der Berechnungsmodus des Index ändert oder dieser eingestellt wird. All diese Faktoren können zur Kündigung und Tilgung der Schuldverschreibungen führen. Auch in diesem Zusammenhang kann der Totalverlust eintreten und der Anleger sein Kapital zur Gänze verlieren.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Zielkupon

Risiken von Bonuszertifikate Schuldverschreibungen abhängig von einem Index bzw. Indexbasket (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko

- Wiederanlagerisiko
 - o Bei vorzeitigem Verkauf oder wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung
 - o Wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Bonuszertifikate Schuldverschreibungen abhängig von einer Aktie bzw. einem Aktienbasket

Bonuszertifikate Schuldverschreibungen abhängig von einer Aktie bzw. einem Aktienbasket sind Schuldverschreibungen, deren Tilgung oder Verzinsung von der Entwicklung einer Aktie oder mehrerer Aktien (Aktienbasket) abhängig ist. Der Tilgungsbetrag (samt Bonus) oder die Verzinsung wird auf Grund einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersichtlichen Formel berechnet. Bonuszertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Wird diese Barriere während der Laufzeit der Schuldverschreibung berührt oder durchbrochen, trägt der Anleger direkt das Risiko der jeweiligen Aktie oder des Aktienbaskets. Das bedeutet, dass diese Schuldverschreibungen unter Umständen keinerlei Verzinsung aufweisen und ein Kapitalverlust eintreten kann, der im Totalverlust mündet. Darüber hinaus kann bzw. können die mögliche Tilgung und/oder Verzinsung mit einem bestimmten Betrag begrenzt sein.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Zielkupon

Risiken von Bonuszertifikate Schuldverschreibungen abhängig von einer Aktie bzw. einem Aktienbasket (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko
 - o Bei vorzeitigem Verkauf oder wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung
 - o Wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Bonuszertifikate Schuldverschreibungen abhängig von einem Rohstoff bzw. Rohstoffbasket

Bonuszertifikate Schuldverschreibungen abhängig von einem Rohstoff bzw. Rohstoffbasket sind Schuldverschreibungen, deren Tilgung oder Verzinsung von der Entwicklung eines Rohstoffes oder mehrerer Rohstoffe (Rohstoffbasket) abhängig ist. Der Tilgungsbetrag (samt Bonus) oder die Verzinsung wird auf Grund einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersichtlichen Formel berechnet. Bonuszertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Wird diese Barriere während der Laufzeit der Schuldverschreibung berührt oder durchbrochen, trägt der Anleger direkt das Risiko des jeweiligen Rohstoffes oder des Rohstoffbaskets. Das bedeutet, dass diese Schuldverschreibungen unter Umständen keinerlei Verzinsung aufweisen und ein Kapitalverlust eintreten kann, der im Totalverlust mündet. Darüber hinaus kann bzw. können die mögliche Tilgung und/oder Verzinsung mit einem bestimmten Betrag begrenzt sein.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Zielkupon

Risiken von Bonuszertifikate Schuldverschreibungen abhängig von einem Rohstoff bzw. Rohstoffbasket (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko
 - o Bei vorzeitigem Verkauf oder wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung
 - o Wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Bonuszertifikate Schuldverschreibungen abhängig von einem Fonds bzw. Fondsbasket

Bonuszertifikate Schuldverschreibungen abhängig von einem Fonds bzw. Fondsbasket sind Schuldverschreibungen, deren Tilgung oder Verzinsung von der Entwicklung eines Fonds oder mehrerer Fonds (Fondsbasket) abhängig ist. Der Tilgungsbetrag (samt Bonus) oder die Verzinsung wird auf Grund einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersichtlichen Formel berechnet. Bonuszertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Wird diese Barriere während der Laufzeit der Schuldverschreibung berührt oder durchbrochen, trägt der Anleger direkt das Risiko des jeweiligen Fonds oder des Fondsbaskets. Das bedeutet, dass diese Schuldverschreibungen unter Umständen keinerlei Verzinsung aufweisen und ein Kapitalverlust eintreten kann, der im Totalverlust mündet. Darüber hinaus kann bzw. können die mögliche Tilgung und/oder Verzinsung mit einem bestimmten Betrag begrenzt sein.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Zielkupon

Risiken von Bonuszertifikate Schuldverschreibungen abhängig von einem Fonds bzw. Fondsbasket (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko
 - o Bei vorzeitigem Verkauf oder wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung
 - o Wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

(Garantierte) Reverse Convertible Schuldverschreibungen

Reverse Convertible Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die in der Regel einen Anspruch auf eine fixe oder variable Verzinsung verbriefen. Die Tilgung ist abhängig von der

Entwicklung eines Basiswertes (Aktie, Aktienbasket, Index oder Indexbasket), dessen Startwert am Laufzeitbeginn festgelegt wird. Das Auszahlungsprofil wird bedingungsgemäß festgelegt. Üblicherweise wird die Schuldverschreibung zum Nennwert (oder einem anderen vereinbarten Betrag) getilgt, wenn der Kurs des Basiswertes zum jeweiligen, für die Tilgung maßgeblichen Zeitpunkt über dem Startwert liegt. Im gegenteiligen Fall wird die Schuldverschreibung zu einem geringeren Wert getilgt.

Sollte sich der jeweilige Basiswert negativ entwickeln, kann es dazu kommen, dass die Schuldverschreibungen keinerlei Verzinsung aufweisen, wenn diese an den Basiswert geknüpft ist. Für den Fall, dass eine Rückzahlung nicht garantiert wird, kann es bei negativer Entwicklung des Basiswertes für den Anleger zu Verlusten kommen, die im Totalverlust enden können. Darüber hinaus kann bzw. können die mögliche Tilgung und/oder Verzinsung mit einem bestimmten Betrag begrenzt sein.

Im Falle einer Garantierten Reverse Convertible Schuldverschreibung kommt es zu einer Tilgung in der Höhe des Betrages, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird, meist zum Nennwert.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin
- Zielkupon

Risiken von (Garantierten) Reverse Convertible Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko
 - o Bei vorzeitigem Verkauf oder wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung
 - o Wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreisisiko
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

(Garantierte) Discount Zertifikate

Discount Zertifikate sind Schuldverschreibungen, deren Tilgung oder Verzinsung von der Entwicklung eines Basiswertes (einer Aktie, eines Aktienbaskets, eines Index oder Indexbaskets) abhängig ist. Der Tilgungsbetrag oder die Verzinsung wird auf Grund einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersichtlichen Formel berechnet. In der Regel erwirbt der Anleger mittels Zertifikat Aktien, Aktienbaskets, einen Index oder Indexbaskets zu einem Preis, der unter dem jeweiligen aktuellen Kurs liegt. Für diesen Preisvorteil nimmt der Anleger eine Begrenzung des Ertragspotentials (Cap) in Kauf. Ist der Kurs des Basiswertes am Laufzeitende gleich oder unter dem Cap, erfolgt die Tilgung im Rahmen des vereinbarten Bezugsverhältnisses, sonst zum jeweiligen Cap.

Sollte sich der jeweilige Basiswert negativ entwickeln, kann es dazu kommen, dass die Schuldverschreibungen keinerlei Verzinsung aufweisen. Für den Fall, dass eine Rückzahlung nicht garantiert wird, kann es bei negativer Entwicklung des Basiswertes für den Anleger zu Verlusten kommen, die im Totalverlust enden können. Darüber hinaus kann bzw. können die mögliche Tilgung und/oder Verzinsung mit einem bestimmten Betrag begrenzt sein.

Im Falle eines Garantierten Discount Zertifikates kommt es zu einer Tilgung in der Höhe des Betrages, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin, wobei die Kündigung zum aktuellen Kurs erfolgt.
- Zielkupon

Risiken von (Garantierten) Discount Zertifikaten (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko
 - o Bei vorzeitigem Verkauf oder wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung
 - o Wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreissrisiko
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Indezertifikate

Indezertifikate sind Schuldverschreibungen, die das Recht auf Partizipation an einem Index verbriefen. Der Ertrag aus Indezertifikaten ist von der Entwicklung des betreffenden Index abhängig. Die Anleger müssen sich bewusst sein, dass sie linear am entsprechenden Index partizipieren. Bei einer negativen Marktbewegung können sie Verluste erleiden, die im Totalverlust münden können.

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen ab einem bestimmten Zeitpunkt zu kündigen und den Gegenwert abzulösen. Zum Zeitpunkt der Kündigung kann der Wert der Barablöse unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs liegen, wodurch Anleger einen erheblichen Verlust erleiden können, der bis zum Totalverlust reichen kann.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin, wobei die Kündigung zum aktuellen Kurs erfolgt.
- Zielkupon

Risiken von Indezertifikaten (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko
 - o Bei vorzeitigem Verkauf oder wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
 - Zielkupon
- Risiko der vorzeitigen Kündigung
 - o Wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreissrisiko
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

Cash or Share Schuldverschreibungen

Cash or Share Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, deren Tilgung von der Entwicklung des Aktienkurses eines oder mehrerer Unternehmen(s) abhängig ist. Die Verzinsung ist üblicherweise fix oder variabel, kann aber auch von der Entwicklung einer Aktie oder mehrerer Aktien (Aktienbasket) abhängig sein. Cash or Share Schuldverschreibungen werden am Laufzeitende entweder zum Nennwert oder gegen Lieferung von einer bestimmten Anzahl von Aktien getilgt. Die Art

der Tilgung ist von der Marktentwicklung der Aktien abhängig und liegt im Ermessen der Emittentin. Die Tilgung kann in Geld (zu 100% oder weniger) oder durch Lieferung von Aktien entsprechend den Endgültigen Bedingungen erfolgen. Wenn der Marktwert der gelieferten Aktien zum Laufzeitende unter dem bedingungsgemäß errechneten Austauschwert liegt, besteht das Risiko, dass der Anleger weniger als das eingesetzte Kapital zurück erhält oder gar einen Totalverlust erleidet.

Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten (wie unter Punkt 2.2.1. beschrieben):

- Höchstverzinsung (Cap)
- Mindestverzinsung (Floor)
- Kündigungsrecht (Callrecht) der Emittentin, wobei die Kündigung zum aktuellen Kurs erfolgt.

Risiken von Cash or Share Schuldverschreibungen (wie unter Punkt 2.1. ausgeführt), insbesondere

- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko
- Wiederanlagerisiko
 - o Bei vorzeitigem Verkauf oder wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Risiko der vorzeitigen Kündigung
 - o Wenn folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden:
 - Callrecht der Emittentin
- Zahlungsstromrisiko
- Optionspreissrisiko
- Währungsrisiko: wenn die Schuldverschreibung nicht in der Heimatwährung notiert ist

3. WICHTIGE ANGABEN

3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Von Zeit zu Zeit kann die Emittentin auf Vertriebspartner (Drittbanken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen; Drittbanken sind Volksbanken oder sektorfremde Banken) zugreifen, die gleichzeitig in einem Kunden-, Schuldner- oder Gläubigerverhältnis oder einer sonstigen geschäftlichen Beziehung im Rahmen ihrer gewöhnlichen geschäftlichen Tätigkeiten zur Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften stehen können. Es kann auch sein, dass die Emittentin bzw. ein Vertriebspartner Market-Maker für einen oder mehrere Basiswerte der Schuldverschreibungen ist. Durch solches Market-Making wird die Emittentin bzw. der Vertriebspartner den Preis des Basiswertes maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der strukturierten Schuldverschreibungen beeinflussen.

3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Der Erlös der Schuldverschreibungen dient der Refinanzierung der Ausleihungen sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

4.1. Gesamtbetrag der Wertpapiere, die zum Handel zuzulassen sind

Das Angebotsprogramm der Emittentin umfasst eine Gesamtsumme von EUR 3.000.000.000,--.

4.2. Typ und Kategorie der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sind mit einer „International Securities Identification Number“ (ISIN) versehen. Die jeweilige ISIN wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin begibt Schuldverschreibungen, die in folgenden Kategorien zusammengefasst werden:

4.2.1. Schuldverschreibungen im engeren Sinn

Unter dem Begriff Schuldverschreibungen im engeren Sinn werden sämtliche Schuldverschreibungen subsumiert, die eine Rückzahlung mindestens zum Nennbetrag vorsehen. Darunter fallen:

- Fixkupon-Schuldverschreibungen
- Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Floating Rate Notes)
- Nullkuponverschreibungen (Zerobonds)
- Jojo Schuldverschreibungen
- Reverse Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floating Rate Notes)
- Inflation linked Schuldverschreibungen
- CMS Schuldverschreibungen + Turbo CMS Schuldverschreibungen
- Zinssammler Schuldverschreibungen (Range Accrual Notes)
- Zinskraxler Schuldverschreibungen (Ratchet Notes)
- Echo Schuldverschreibungen (Snowball Schuldverschreibungen)
- Zinskurvenperformer Schuldverschreibungen (Steeperer Schuldverschreibungen)
- Switchable Schuldverschreibungen
- Market Timing Schuldverschreibungen
- Chooser Schuldverschreibungen
- Coupon Booster Schuldverschreibungen
- Garantierte Schuldverschreibungen abhängig von
 - einem Index bzw. Indexbasket
 - einer Aktie bzw. einem Aktienbasket
 - einem Rohstoff bzw. Rohstoffbasket
 - einer Währung bzw. einem Währungsbasket
 - einer Schuldverschreibung bzw. einem Schuldverschreibungsbasket
 - einem Fonds bzw. Fondsbasket
 - einem sonstigen Basiswert bzw. Basket von sonstigen Basiswerten
- Garantierte Reverse Convertible Schuldverschreibungen
- Garantierte Discount Zertifikate Schuldverschreibungen
- Sonstige garantierte Schuldverschreibungen

4.2.2. Schuldverschreibungen im weiteren Sinn

Schuldverschreibungen im weiteren Sinn subsumieren alle übrigen Schuldverschreibungen, Zertifikate und sonstige derivativen Produkte. Darunter fallen:

- Dual Redemption Schuldverschreibungen
- Credit Linked Schuldverschreibungen auf einen Referenzschuldner
- Credit Linked Schuldverschreibungen auf einen Basket von Referenzschuldnern
- Schuldverschreibungen abhängig von
 - einem Index bzw. Indexbasket
 - einer Aktie bzw. einem Aktienbasket
 - einem Rohstoff bzw. Rohstoffbasket
 - einer Währung bzw. einem Währungsbasket
 - einer Schuldverschreibung bzw. einem Schuldverschreibungsbasket
 - einem Fonds bzw. Fondsbasket
 - einem sonstigen Basiswert bzw. Basket von sonstigen Basiswerten
- Bonuszertifikate Schuldverschreibungen abhängig von
 - einem Index bzw. Indexbasket
 - einer Aktie bzw. einem Aktienbasket
 - einem Rohstoff bzw. Rohstoffbasket
 - einem Fonds bzw. Fondsbasket

- einem sonstigen Basiswert bzw. Basket von sonstigen Basiswerten
- Reverse Convertible Schuldverschreibungen
- Discount Zertifikate Schuldverschreibungen
- Indexzertifikate Schuldverschreibungen
- Cash or Share Schuldverschreibungen
- Sonstige Schuldverschreibungen

4.2.3. Klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst werden kann

Siehe Teil 3 Angaben zu den Wertpapieren Punkt 2. Risikofaktoren.

4.3. Rechtsvorschriften

Die Schuldverschreibungen der Emittentin werden grundsätzlich nach österreichischem Recht begeben, können aber auch nach jeder anderen geltenden Rechtsordnung emittiert werden. Die jeweilige Rechtsordnung, die im Einzelfall zur Anwendung gelangt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt wird, ist für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Schuldverschreibung Gerichtsstand Wien.

4.4. Form der Wertpapiere, Verbriefung und Hinterlegung

Die Emittentin begibt Inhaberschuldverschreibungen und Namensschuldverschreibungen.

Die auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung, vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Teilschuldverschreibungen besteht daher nicht.

Die Summe aller gezeichneten Namens-Teilschuldverschreibungen wird in einer auf Namen lautenden Globalurkunde verbrieft, die von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin unterschrieben wird. Die Globalurkunde lautet auf den in der Globalurkunde bezeichneten Namen.

Die Form der Wertpapiere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

4.5. Währungen

Die Emissionen erfolgen in Euro und in den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währungen.

4.6. Einstufung der Wertpapiere – Rangfolge

Die Emittentin begibt fundierte Schuldverschreibungen, nicht nachrangige (senior) Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen.

Fundierte Schuldverschreibungen sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen gesonderten Deckungsstock gemäß dem Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen zusätzlich besichert sind.

Die Verpflichtungen aus *nicht nachrangigen* (senior) Teilschuldverschreibungen stellen nicht besicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die – mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind – untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Die Verpflichtungen aus *nachrangigen* Teilschuldverschreibungen sind nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG, d.h. die aus ihnen resultierenden Forderungen werden im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Der jeweilige Rang der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

4.7. Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind

Die Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind ergeben sich aus den Musteremissionsbedingungen gemäß 5.1.1.1. sowie aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

4.8. Verzinsung

Die Art der Verzinsung ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Grundsätzlich sind folgende Zinsvarianten möglich:

- Keine laufende Verzinsung
- Fixe Verzinsung
- Variable Verzinsung
- Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes oder Baskets von Basiswerten

Die Endgültigen Bedingungen können auch mehrere Zinsvarianten sowie eine Höchst- und/oder Mindestverzinsung vorsehen.

Der Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass alle Ausdrücke in den eckigen Klammern („[•]“) in den Endgültigen Bedingungen konkretisiert bzw. ergänzt werden. Die Angabe von Paragraphen bezieht sich immer auf §§ in den unter Punkt 5.1.1.1. dargestellten Musteremissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen konkretisiert bzw. ergänzt werden.

„§ 5 Verzinsung

Absatz 1:

[Im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen sind nicht verzinslich.]

[Im Falle von Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung als Abs. 1 einfügen:

(1) Es erfolgt keine laufende Verzinsung.]

[Im Falle von fix verzinslichen Schuldverschreibungen als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") an (einschließlich) bis zum [Laufzeitende gemäß § 4] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) mit [Zinssatz einfügen]% p.a. **[im Falle einer Stücknotiz einfügen:** entspricht Betrag pro Stück] verzinst.

Jede Zinsperiode beginnt am [Beginn einfügen] und endet am [Ende einfügen] **[im Falle mehrerer Zinsperioden:** bzw. am [Beginn einfügen] und endet am [Ende einfügen]].

Die Zinsen sind nachträglich am [Zinszahlungstag(e) einfügen] zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"), erstmals am [ersten Zinszahlungstag einfügen].

Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") an (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) bis zum [Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) verzinst. Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

"Zinszahlungstag" bedeutet jeder [Datum einfügen], erstmals der [Datum einfügen].

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag (wie in Abs. 2 definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag:

Business Day Convention:

[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Floating Rate Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist fortan der jeweils letzte Bankarbeitstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] / [andere festgelegte Zeiträume einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]

Absatz 1a:

[Im Falle von Ergänzungskapital als Abs. 1a einfügen:

(1a) Zinsen werden nur dann und in dem Maße ausbezahlt, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) der Emittentin gedeckt sind (§ 1a Kapitalform).]

[Im Falle von Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung in bestimmten Laufzeitperioden als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] erfolgt keine laufende Verzinsung.]

**[Im Falle von
Reverse Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen,
Inflation linked Schuldverschreibungen,
[Turbo] CMS Schuldverschreibungen,
Zinskraxler/Ratchet Notes Schuldverschreibungen,**

als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) erfolgt die Verzinsung wie folgt:

[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen], auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach den internationalen Standards gerundet.

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Zinssammler/Range Accrual Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) bestimmt sich der Kupon danach, ob der [Referenzzinssatz einfügen] am Feststellungstag innerhalb oder außerhalb der unter iii) definierten Ranges liegt:

- i) Der Kupon beträgt [●]% p.a., wenn der [Referenzzinssatz einfügen] am Feststellungstag innerhalb der jeweiligen Range liegt.
- ii) Der Kupon beträgt [●]% p.a., wenn der [Referenzzinssatz einfügen] am Feststellungstag außerhalb der jeweiligen Range liegt.
- iii) Die Ranges für die Zinsperioden betragen: [Ranges einfügen], wobei die Untergrenze jeweils noch, die Obergrenze aber jeweils nicht mehr zur Range zählt.

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Echo/Snowball Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) erfolgt die Verzinsung wie folgt:

[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen], auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach den internationalen Standards gerundet.

Der Bonus beträgt: [Details zum Bonus einfügen].

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Zinskurvenperformer/Steepener Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) erfolgt die Verzinsung wie folgt:

[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen], auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach den internationalen Standards gerundet.

Der Zinssatz für die verbleibenden [Anzahl einfügen] Zinsperioden beträgt in Summe [Zielkupon gemäß § 5[a] minus die Summe der Kupons aus den vergangenen Zinsperioden mit fester Verzinsung einfügen] %.

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Switchable Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Die Schuldverschreibung wird in der [Anzahl der anfänglichen Zinsperioden auf Zero-Kupon Basis einfügen] Zinsperiode mit einem Zinssatz von [●]% Internal Rate of Return (im Folgenden „IRR“)

auf Zero-Kupon Basis vom Nennwert verzinst. Ab der [●]. Zinsperiode hat die Emittentin das Recht, [●] Bankarbeitstage vor Beginn jeder Zinsperiode die Umstellung des Kupons von Zero-Kupon auf Fix-Kupon bzw. umgekehrt zu wählen. Die Kuponumstellung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 16.

Bei der Variante Fix-Kupon wird die Schuldverschreibung in der jeweiligen Zinsperiode mit einem Zinssatz von [●]% p.a. verzinst.

Bei der Variante Zero-Kupon erfolgt keine Zinsauszahlung zum jährlichen Zinszahlungstermin; ein IRR von [●]% wird bei Berechnung des Tilgungsbetrages bei jeder Teiltilgung bzw. der Tilgung zugrunde gelegt.

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Market Timing Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) erfolgt die Verzinsung wie folgt:

[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen], auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach den internationalen Standards gerundet.

Dem Gläubiger wird jeweils das ein- bzw. mehrmalige Recht eingeräumt, zwischen fixer Verzinsung und variabler Verzinsung zu wählen.

[Details hinsichtlich Ausübung Wahlrecht einfügen]

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Chooser Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) kann die Emittentin aus 2 Verzinsungsvarianten die jeweils niedrigere auswählen.

Verzinsungsvariante 1: [Einzelheiten einfügen]

Verzinsungsvariante 2: [Einzelheiten einfügen]

[Details hinsichtlich Ausübung Wahlrecht einfügen]

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Coupon Booster Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) ist der Kupon von dem auf der [Bildschirmseite einfügen] veröffentlichten [Wechselkurs einfügen] für [Währungen einfügen] am Feststellungstag abhängig:

- i) Der Kupon beträgt [●]% p.a., wenn der [Wechselkurs einfügen] über [●] liegt.
- ii) Der Kupon beträgt [●]% p.a., wenn der [Wechselkurs einfügen] über [●], aber nicht über [●] liegt.
- iii) Der Kupon beträgt [●]% p.a., wenn der [Wechselkurs einfügen] nicht über [●] liegt.

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Credit Linked Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Die Verzinsung gemäß Abs. 1 erfolgt nur, solange nach den Feststellungen der Emittentin im Hinblick auf [einen Basiswert] / [mehrere Basiswerte] kein Kreditereignis eingetreten ist und die

Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat.

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [einen Basiswert] / [mehrere Basiswerte] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Gläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[Definitionen einfügen]

Basiswert(e) kann/ können sein [●]

[Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung einfügen.]

[Falls die Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes oder eines Baskets von Basiswerten als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) erfolgt die Verzinsung wie folgt:

Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung des [Basiswert bzw. Basket von Basiswerten einfügen].

Der Basket setzt sich [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5[a] dieser Musteremissionsbedingungen] wie folgt zusammen: [Basiswerte] [Gewichtung] [Startwert] **[Im Falle von Aktien bzw. Schuldverschreibungen als Basiswert, zusätzlich einfügen:** [Währung] [ISIN] [Referenzbörse]

[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen], auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach den internationalen Standards gerundet.

[Beobachtungszeitraum ist jeweils von [Beginn des Beobachtungszeitraums einfügen] bis [Ende des Beobachtungszeitraums einfügen].]

Startwert(e) ist bzw. sind [Details zur Feststellung des Startwertes einfügen]

[Barriere: [●]% der Startwerte]

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert [des Rohstoffes]/ [der Währung] wird auf der Bildschirmseite [Details einfügen] veröffentlicht.]

[Im Falle von Aktien bzw. Schuldverschreibungen als Basiswert, einfügen: Sollte der Tag der Feststellung des Startwertes bzw. ein weiterer Feststellungstag in Bezug auf eine [Aktie] / [Schuldverschreibung] des [Aktienbaskets] / [Schuldverschreibungsbaskets] auf einen Tag fallen, der an der jeweiligen Referenzbörse kein Handelstag ist, so verschiebt sich die Feststellung des Startwertes bzw. der Feststellungstag in Bezug auf diese [Aktie] / [Schuldverschreibung] auf den unmittelbar folgenden Handelstag. Handelstage im Sinne dieser Bedingungen sind jene Tage, an denen die jeweiligen Referenzbörsen geöffnet sind. Der Schlusskurs ist der an der jeweiligen Referenzbörse als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Wert.]

[Im Falle von anderen Basiswerten, einfügen: Sollte der Tag der Feststellung des Startwertes bzw. ein weiterer Feststellungstag auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so verschiebt sich die Feststellung des Startwertes bzw. der Feststellungstag auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.]

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Sonstigen Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) erfolgt die Verzinsung wie folgt:

[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen], auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach den internationalen Standards gerundet.

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

Absatz 2:

[Bei Bildschirmfeststellung einfügen:

Bildschirmfeststellung:

(2) "Bildschirmseite" bedeutet [Bildschirmseite einfügen].

Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, entweder:

(a) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist); oder

(b) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, nach den internationalen Standards gerundet) der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum)

für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11:00 Uhr MEZ] / [andere Uhrzeit bzw. Zeitzone einfügen] angezeigt werden

[Im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] / [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)),

wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in Abs. 4 definiert) erfolgen.

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt [Marge einfügen]% per annum.]

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [zweiten] / [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird darauf kein Angebotssatz (zu der genannten Zeit) angezeigt, gilt Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren relevante Angebotssätze für den relevanten Feststellungstag anfordern.

i) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, nach den internationalen Standards gerundet) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

ii) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode dieser Angebotssatz.

iii) Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Bankarbeitstag auf der Bildschirmseite angezeigte Angebotssatz.]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung des variablen Zinssatzes anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der oben genannten Bestimmungen zur Bildschirmfeststellung einzufügen.]

[Falls anwendbar einfügen: Die [erste] / [letzte] Zinsperiode ist eine [lange] / [kurze] Zinsperiode, d.h. die Zinsperiode beginnt am [Datum einfügen] und endet am [Datum einfügen]. Zinszahlungstag ist der [Datum einfügen].]

Stückzinsen werden nur für jene Verzinsung oder jenen Bestandteil an der Verzinsung berechnet, die zum Berechnungstag der Stückzinsen feststehen. Die Stückzinsberechnung erfolgt unter Zugrundelegung des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert). **[Falls anwendbar Details über Stückzinsen einfügen: [•]]**

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des auf eine Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsbetrages für einen anderen Zeitraum als ein volles Jahr vom letzten Zinszahlungstag (oder gegebenenfalls dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zu dem Tag, an dem Zinsen fällig werden (ausschließlich), (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle von 30/360 einfügen: die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist.]

[Im Falle von Actual/365 oder Actual/Actual einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).]

[Im Falle von Actual/365 (Fixed) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle von Actual/365 (Sterling) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 oder, sollte der Zinszahlungstag in ein Schaltjahr fallen, 366.]

[Im Falle von Actual/360 einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Falle von 30/360 oder 360/360 oder Bond Basis einfügen: die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Falle von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen: die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, wobei dann, wenn der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den Fälligkeitstag fällt und der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

"Bankarbeitstag" ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System ("TARGET") betriebsbereit sind.

Absatz 3:

[Falls ein Mindestzinssatz gilt, als Abs. 3 einfügen:

[(3)] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [Mindestzinssatz einfügen]% p.a., so ist der Zinssatz für die Zinsperiode [Mindestzinssatz einfügen]% p.a.]

[Falls ein Höchstzinssatz gilt, als Abs. 3 einfügen:

[(3)] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [Höchstzinssatz einfügen]% p.a., so ist der Zinssatz für die Zinsperiode [Höchstzinssatz einfügen]% p.a..]

Absatz 4:

[(4)] Die Berechnungsstelle ist die Emittentin bzw. die [●].

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses Punktes gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Gläubiger verbindlich.

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Zielkupon folgenden § 5[a] einfügen:

§ 5[a] Zielkupon

Der Zielkupon beträgt [●]% vom Nennbetrag [mit] / [ohne] Auffüllung [mit] / [ohne] Überzahlung.

[„mit Auffüllung“: alle ab Laufzeitbeginn geleisteten Kuponzahlungen werden solange addiert, bis der Zielkupon erreicht ist. Sollte bis zur letzten Kuponzahlung der Zielkupon nicht erreicht werden, entspricht der letzte Kupon dem Zielkupon abzüglich der Summe der bisher geleisteten Kuponzahlungen.]

[„Ohne Auffüllung“: Wird bis Laufzeitende der Zielkupon nicht erreicht, so erfolgt keine Auffüllung des letzten Kupons.]

[„mit Überzahlung“: Der Kupon, der die Vorzeitige Tilgung gemäß § 7[a] auslöst, wird zur Gänze ausbezahlt.]

[„ohne Überzahlung“: die letzte Kuponzahlung beträgt [●]% minus der Summe aller bisher geleisteten Kuponzahlungen.]]“

4.8.1. Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen verjähren nach 3 Jahren, andere Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Anspruch auf Tilgung, verjähren 10 Jahre nach Fälligkeit, sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt wird.

4.8.2. Anpassung, Marktstörung und sonstige Unterbrechungen der Abrechnung

Die Bestimmungen „Anpassungen“, „vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin“ sowie „Marktstörung“ sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Der Ordnung halber wird nochmals darauf hingewiesen, dass alle Ausdrücke in den eckigen Klammern („[●]“) in den Endgültigen Bedingungen konkretisiert bzw. ergänzt werden. Die Angabe von Paragraphen bezieht sich immer auf §§ in den unter Punkt 5.1.1.1. dargestellten Musteremissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen konkretisiert bzw. ergänzt werden.

„[Falls der Basiswert ein Index oder Indexbasket ist, einfügen:

§ 5[a] Anpassung/Kündigung

(1) Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibung der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformeln und -methodik wie dieser Index bestimmt wird (der "Nachfolgeindex"), tritt der durch den Nachfolgesponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index. Jede Bezugnahme in den Endgültigen Bedingungen auf den Sponsor bzw. Index gilt als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. Nachfolgeindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt.

Für den Fall, dass der Sponsor am oder vor dem Feststellungstag eine (wesentliche) Änderung in der Berechnungsformel oder -methode oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt (mit Ausnahme einer Änderung, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen ist, oder andere gleichwertige Standardanpassungen), wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Heranziehung der ursprünglichen Berechnungsformel und -methode ergibt.

(2) Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Die Anpassung wird von der Emittentin so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § 16.

(3) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [vier] / [●] Bankarbeitstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 16 wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung.

§ 5[b] Marktstörung

(1) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß Abs. 2 an einem Feststellungstag in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Fälligkeitstag] verschiebt sich entsprechend].

(2) Eine "Marktstörung" liegt insbesondere vor, wenn

- (a) hinsichtlich der jeweiligen Referenzbörse der Handel ausgesetzt oder beschränkt wird;
- (b) hinsichtlich einer oder mehrerer Indexkomponenten eine Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels an der jeweiligen Referenzbörse hinsichtlich dieser Indexkomponente besteht oder eintritt und diese Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung nach Ansicht der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst;
- (c) hinsichtlich von Options- oder Futureskontrakten in Bezug auf den Index eine Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels an der jeweiligen Referenzbörse besteht oder eintritt und diese Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung nach Ansicht der Emittentin wesentlich ist;
- (d) die jeweilige Referenzbörse nicht öffnet oder vorzeitig (vor dem regulären Handelsschluss) schließt.

(3) Ist der Feststellungstag gemäß Abs. 1 um [acht] / [●] Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

[Falls Schutzrechte erworben wurden, einfügen:

§ 5[c] Schutzrechte

Der Emittentin wurde die Genehmigung zur Verwendung der Marke des/r der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Index/Indizes [●] erteilt. [Einzelheiten hinsichtlich Disclaimer einfügen.]

[Falls der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienbasket ist, einfügen:

§ 5[a] Anpassung/Austausch

(1) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch eine oder mehrere der Gesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft(en), Auswirkungen auf [die Aktie] / [auf eine oder mehrerer der im Aktienbasket enthaltenen Aktie(n)] (ein "Ereignis") hat, so wird die jeweilige Aktie entsprechend angepasst bzw. ausgetauscht oder es wird eine sonstige wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme durch die Emittentin vorgenommen.

(2) Ereignisse können insbesondere sein:

(a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft;

(b) andere als die obigen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

(3) Die erforderlichen Anpassungen und Entscheidungen, sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers durch diese Maßnahme möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § 16.

§ 5[b] Marktstörung

(1) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß Abs. 2 an einem Feststellungstag in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurswert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Fälligkeitstag] verschiebt sich entsprechend].

(2) „Marktstörung“ bedeutet insbesondere

(a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels an der jeweiligen Referenzbörse allgemein;

(b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in der Aktie bzw. in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die jeweilige Aktie an der jeweiligen Referenzbörse;

(c) die Nichtöffnung oder vorzeitige Schließung (vor dem regulären Handelsschluss) der jeweiligen Referenzbörse.

(3) Ist der Feststellungstag gemäß Abs. 1 um [acht] / [●] Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Schlusskurswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[Falls der Basiswert eine Währung oder ein Währungsbasket ist, einfügen:

§ 5[a] Marktstörung

(1) Wenn an einem Feststellungstag der relevante Währungskurs nicht veröffentlicht wird ("Marktstörung"), verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Fälligkeitstag] verschiebt sich entsprechend].

(2) Ist der Feststellungstag gemäß Abs. 1 um [acht] / [●] Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den nicht veröffentlichten Währungskurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[Falls der Basiswert ein Rohstoff oder Rohstoffbasket ist, einfügen:

§ 5[a] Marktstörung/Kündigung

(1) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß Abs. 2 an einem Feststellungstag in Bezug auf einen Rohstoff eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Kurs des Rohstoffes ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Fälligkeitstag] verschiebt sich entsprechend] bzw. wird der Kurs an einen stellvertretenden Rohstoffkurs angepasst.

(2) „Marktstörung“ bedeutet insbesondere

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Rohstoffkurses durch die jeweilige Börse;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den jeweiligen Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Rohstoff gehandelt werden;
- (c) die endgültige Einstellung des Handels in Bezug auf den jeweiligen Rohstoff;
- (d) wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des jeweiligen Rohstoffes;
- (e) die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Steuer hinsichtlich des jeweiligen Rohstoffes;
- (f) sonstige wesentliche Modifikationen hinsichtlich des jeweiligen Rohstoffes bzw. des Rohstoffkurses.

(3) Ist der Feststellungstag gemäß Abs. 1 um [zwei] / [●] Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Ersatzwert für den fehlenden Kurs des Rohstoffes bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(4) Die erforderlichen Anpassungen und Entscheidungen, sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers durch diese Maßnahme möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § 16.

(5) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzwertes nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [vier] / [●] Bankarbeitstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt

der Bekanntmachung gemäß § 16 wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung.]

[Falls der Basiswert ein Fonds oder ein Fondsbasket ist, einfügen:

§ 5[a] Anpassung

Werden während der Laufzeit der Schuldverschreibung Änderungen in der Zusammensetzung, und/oder Gewichtung der Einzelwerte [des Fonds] / [der im Fondsbasket enthaltenen Fonds] vorgenommen, die eine Anpassung des [Fonds] / [der im Fondsbasket enthaltenen Fonds] erfordern, so wird eine Anpassung für die Berechnung von der Emittentin nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Fonds nicht mehr gegeben ist und dieser auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegebenheiten und -gepflogenheiten sowie aus abwicklungstechnischen Gründen nachgekommen werden kann.

Die Anpassung wird von der Emittentin so vorgenommen, dass sie der von der Fondsgesellschaft tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Fondskonzepts im Wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § 16.

§ 5[b] Marktstörung

(1) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß Abs. 2 an einem Feststellungstag in Bezug auf einen Fonds eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Net Asset Value ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Fälligkeitstag] verschiebt sich entsprechend].

(2) Eine "Marktstörung" liegt insbesondere vor, wenn

- (a) kein Net Asset Value veröffentlicht wird;
- (b) aus welchem Grund auch immer die Anteile eines oder mehrere Basketbestandteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können;
- (c) der Handel einer oder mehrerer der im Fonds enthaltenen Einzelwerten an der jeweiligen Börse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist;
- (d) eine Schließung, ein Zusammenschluss oder eine Insolvenz des Fonds stattfinden;
- (e) eine sonstige Umstände eintreten, die eine Feststellung des Net Asset Values nicht zulassen.

(3) Ist der Feststellungstag gemäß Abs. (1) um [acht] / [•] Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Net Asset Value des von der Marktstörung betroffenen Fonds bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[Falls der Basiswert eine Schuldverschreibung oder ein Schuldverschreibungsbasket ist, einfügen:

§ 5[a] Anpassung

(1) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung Änderungen im Hinblick auf die zugrunde liegende Schuldverschreibung eintreten („Anpassungsereignis“), die Auswirkungen auf [die Schuldverschreibung] / [den Schuldverschreibungsbasket] haben, so wird die jeweilige Schuldverschreibung entsprechend angepasst und gegebenenfalls weitere Anpassungen vorgenommen.

(2) Anpassungsereignisse können insbesondere sein:

(a) Kündigung, Rückkauf, Notierungseinstellung und Umschuldung der Schuldverschreibung;
(b) andere als die obigen Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

(3) Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Die Anpassung wird von der Emittentin so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § 16.

§ 5[b] Marktstörung

(1) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß Abs. 2 an einem Feststellungstag in Bezug auf eine Schuldverschreibung eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurs der Schuldverschreibung ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Fälligkeitstag] verschiebt sich entsprechend].

(2) Eine "Marktstörung" liegt insbesondere vor, wenn

(a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung veröffentlicht wird;
(b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

(3) Ist der Feststellungstag gemäß Abs. 1 um [acht] / [•] Handelstage verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Ersatzkurs der von der Marktstörung betroffenen Schuldverschreibung bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]“

4.8.3. Berechnungsstelle

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt wird, ist die Emittentin die Berechnungsstelle.

4.9. Fälligkeit und Rückzahlung

Laufzeit, Fälligkeit und Rückzahlungsmodalitäten sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Grundsätzlich sind folgende Tilgungsvarianten möglich:

- Keine Tilgung
- Tilgung zum Nennwert
- Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag
- Tilgung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes bzw. Baskets von Basiswerten
- Tilgung mit Andienungsrecht

Der Ordnung halber wird nochmals darauf hingewiesen, dass alle Ausdrücke in den eckigen Klammern („[•]“) in den Endgültigen Bedingungen konkretisiert bzw. ergänzt werden. Die Angabe von Paragraphen bezieht sich immer auf §§ in den unter Punkt 5.1.1.1. dargestellten Musteremissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen konkretisiert bzw. ergänzt werden.

„§ 7 Tilgung

Absatz 1:

[Im Falle von Indexzertifikaten als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden nicht getilgt.]

[Falls Tilgung zum Nennwert als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am [Fälligkeitstag einfügen] (der "Fälligkeitstag") [bzw. zum Kündigungstermin gemäß § 6] **[im Falle einer Vorzeitigen Tilgung einfügen:** bzw. zum vorzeitigen Tilgungstermin gemäß § 7[a]] **[im Falle einer Teiltilgung einfügen:** bzw. zum Teiltilgungstermin gemäß § 7[a]] zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[Die Teilschuldverschreibungen sind zu [●]% kapitalgarantiert.]

[Falls Tilgung zum Nennwert plus Zusatzbetrag als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am [Fälligkeitstag einfügen] (der "Fälligkeitstag") [bzw. zum Kündigungstermin gemäß § 6] **[im Falle einer Vorzeitigen Tilgung einfügen:** bzw. zum vorzeitigen Tilgungstermin gemäß § 7[a]] **[im Falle einer Teiltilgung einfügen:** bzw. zum Teiltilgungstermin gemäß § 7[a]] zum Nennbetrag zuzüglich eines Zusatzbetrages zurückgezahlt, der abhängig ist von der Entwicklung des [Basiswert bzw. Basket von Basiswerten einfügen].

[Die Teilschuldverschreibungen sind zu [●]% kapitalgarantiert.]

Der Basket setzt sich [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5[a] dieser Musteremissionsbedingungen] wie folgt zusammen: [Basiswerte] [Gewichtung] [Startwert] **[Im Falle von Aktien bzw. Schuldverschreibungen als Basiswert, zusätzlich einfügen:** [Währung] [ISIN] [Referenzbörse]]

Der Zusatzbetrag wie folgt berechnet [Formel bzw. Details einfügen] und auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach internationalen Standards gerundet.

[Beobachtungszeitraum ist jeweils von [Beginn des Beobachtungszeitraums einfügen] bis [Ende des Beobachtungszeitraums einfügen].]

Startwert(e) ist bzw. sind [Details zur Feststellung des Startwertes einfügen]

[Barriere: [●]% der Startwerte]

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert [des Rohstoffes] / [der Währung] wird auf der Bildschirmseite [Details einfügen] veröffentlicht.]

[Der Zusatzbetrag beträgt [mindestens [●]] [höchstens [●]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung einfügen.]]

[Falls Tilgung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes oder Baskets von Basiswerten als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am [Fälligkeitstag einfügen] (der "Fälligkeitstag") [bzw. zum Kündigungstermin gemäß § 6] **[im Falle einer Vorzeitigen Tilgung einfügen:** bzw. zum vorzeitigen Tilgungstermin gemäß § 7[a]] **[im Falle einer Teiltilgung einfügen:** bzw. zum Teiltilgungstermin gemäß § 7[a]] getilgt.

Der Tilgungsbetrag ist abhängig von der Entwicklung des [Basiswert bzw. Basket von Basiswerten einfügen].

Der Basket setzt sich [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5[a] dieser Musteremissionsbedingungen] wie folgt zusammen: [Basiswerte] [Gewichtung] [Startwert] **[Im Falle von Aktien bzw. Schuldverschreibungen als Basiswert, zusätzlich einfügen: [Währung] [ISIN] [Referenzbörse]]**

Der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet [Formel bzw. Details einfügen] und auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach internationalen Standards gerundet.

[Beobachtungszeitraum ist jeweils von [Beginn des Beobachtungszeitraums einfügen] bis [Ende des Beobachtungszeitraums einfügen].]

Startwert(e) ist bzw. sind [Details zur Feststellung des Startwertes einfügen]

[Barriere: [●]% der Startwerte]

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert [des Rohstoffes] / [der Währung] wird auf der Bildschirmseite [Details einfügen] veröffentlicht.]

[Der Tilgungsbetrag beträgt [mindestens [●]] [höchstens [●]].]

[Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung einfügen.]]

[Im Falle von Cash or Share Schuldverschreibungen als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am [Fälligkeitstag einfügen] (der "Fälligkeitstag") [bzw. zum Kündigungstermin gemäß § 6] **[im Falle einer Vorzeitigen Tilgung einfügen:** bzw. zum vorzeitigen Tilgungstermin gemäß § 7[a]] getilgt.

i) Falls der am Feststellungstag festgestellte Kurs der [Aktie einfügen] über der Barriere von [Barriere einfügen] liegt, erfolgt die Rückzahlung zum Nennwert.

ii) Falls der am Feststellungstag festgestellte Kurs der [Aktie einfügen] unter oder genau an der Barriere von [Barriere einfügen] liegt, hat die Emittentin die Wahl entweder die Tilgung zum Nennwert oder die Andienung gemäß § 7[c] zu wählen.

Feststellungstag ist am [Datum einfügen].

[Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung einfügen.]]

Absatz 1a:

[Im Falle von Switchable Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Die Rückzahlung zum Nennwert gemäß Abs. 1 erfolgt nur, sofern der Kupon in der letzten Zinsperiode vor Tilgung als Fix-Kupon ausgestaltet war. War der Kupon in der letzten Zinsperiode vor Tilgung als Zero-Kupon ausgestaltet, so berechnet sich der Tilgungsbetrag wie folgt: [Formel einfügen].

[Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung einfügen.]]

[Im Falle von Dual Redemption Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der Emittentin gemäß Abs. 1 oder zu [Betrag einer anderen Währung einfügen] pro Nominale von [Stückelung einfügen]. Die Bekanntgabe der Wahl der Emittentin erfolgt durch Mitteilung gemäß § 16 [Details zur Bekanntgabefrist einfügen].]

[Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung einfügen.]]

[Im Falle von Credit Linked Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Die Rückzahlung gemäß Abs. 1 erfolgt nur solange nach den Feststellungen der Emittentin als im Hinblick auf einen Basiswert/mehrere Basiswerte kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin

keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat.

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf einen Basiswert [mehrere Basiswerte] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Pflicht, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

Soweit die Emittentin von ihrer Pflicht zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen frei wird, hat sie den Gläubigern für den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder

- (a) Lieferbare Wertpapiere [des Basiswertes] / [der Basiswerte], bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („**Andienung**“) [oder]
- [(b) einen Kredit [des Basiswertes] / [der Basiswerte], bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übertragen („**Andienung**“)]
- [(c) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen.]

[Definitionen einfügen]

Basiswert(e) kann/ können sein [●]

[Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung einfügen.]

Absatz 2:

[Im Falle von Schuldverschreibungen, deren Tilgungsbetrag bzw. Zusatzbetrag von der Entwicklung eines Basiswert abhängt, als Abs. 2 einfügen:

[Im Falle von Aktien bzw. Schuldverschreibungen als Basiswert, einfügen:

(2) Sollte der Tag der Feststellung des Startwertes bzw. ein weiterer Feststellungstag in Bezug auf eine [Aktie] / [Schuldverschreibung] des [Aktienbaskets] / [Schuldverschreibungsbaskets] auf einen Tag fallen, der an der jeweiligen Referenzbörse kein Handelstag ist, so verschiebt sich die Feststellung des Startwertes bzw. der Feststellungstag in Bezug auf diese [Aktie] / [Schuldverschreibung] auf den unmittelbar folgenden Handelstag. Handelstage im Sinne dieser Bedingungen sind jene Tage, an denen die jeweiligen Referenzbörsen geöffnet sind. Der Schlusskurs ist der an der jeweiligen Referenzbörse als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Wert.]

[Im Falle von anderen Basiswerten, einfügen:

(2) Sollte der Tag der Feststellung des Startwertes bzw. ein weiterer Feststellungstag auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so verschiebt sich die Feststellung des Startwertes bzw. der Feststellungstag auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.]]

Absatz 3:

[(3)] Sollte die Tilgung auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

Absatz 4:

[(4)] Die Berechnungen und Bestimmungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle eines offenkundigen Fehlers) für alle Parteien endgültig und bindend.

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Zielkupon folgenden § 7[a] einfügen:

§ 7[a] Vorzeitige Tilgung

Wenn an einem Kupontermin der Zielkupon gemäß § 5[a] erreicht ist, tilgt die Schuldverschreibung zu diesem Kupontermin zu 100%.

[Sonstige Einzelheiten einer vorzeitigen Tilgung einfügen]]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Teiltilgung folgenden § 7[a] einfügen:

§ 7[a] Teiltilgung

[Details einer Teiltilgung einfügen]]

[Im Falle von Switchable Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung auf Zero Basis in ausgewählten Laufzeitjahren folgenden § 7[a] einfügen:

§ 7[a] Teiltilgung

Macht die Emittentin von ihrem Kuponumstellungsrecht auf Fix-Kupon Gebrauch, so werden die bis dahin in Zinsperioden, die als Zero-Kupons ausgestaltet waren, angelaufenen Zinsen und Zinseszinsen nach folgender Formel als Teiltilgung ausbezahlt:

$$I \text{ (in Prozent)} = (100 \times (1 + [\bullet]^N)) - 100$$

N = Anzahl der Zinsperioden mit Ausgestaltung Zero-Kupon seit der letzten Kuponumstellung

[Sonstige Einzelheiten einer Teiltilgung einfügen]]

[Im Falle von Jojo Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit Rückkaufrecht bzw. Rückverkaufsrecht der Emittentin folgenden § 7[b] einfügen:

§ 7[b] Rückkaufsrecht, Rückverkaufsrecht

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils zum [Zinszahlungstag bzw. anderen Termin einfügen] unter Einhaltung einer Frist von [•] Bankarbeitstagen zu einem Kurs von [•] vom Anleger zurückzukaufen.]

[Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen jeweils zum [Zinszahlungstag bzw. anderen Termin einfügen] unter Einhaltung einer Frist von [•] Bankarbeitstagen zu einem Kurs von [•] an den Anleger zurückzuverkaufen.]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Andienungsrecht folgenden § 7[c] einfügen:

§ 7[c] Andienung

Die Emittentin hat das Recht, dem Gläubiger zum [Zinszahlungstag] / [anderes Datum einfügen] folgende Wertpapiere [Einzelheiten der Wertapiere einfügen] anzudienen. [Einzelheiten der Andienung einfügen]]“

4.10. Rendite

Die Rendite (Rentabilität, Profitrate, Ertragsrate, Kapitalverzinsung, Rücklaufquote, Verzinsungssatz) bezeichnet grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Sie beruht auf den Ertragseinnahmen (z.B. Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage.

Die Rendite gibt das Verhältnis des Gewinns zu den Ausgaben an und wird meist in Prozent und auf Jahresbasis gemessen.

Je nach Ausgestaltung des Auszahlungsprofils (der möglichen Zahlungsströme aus dem Investment) ist die zu erwartende Rendite von **einem oder mehreren** der folgenden **Einflussfaktoren** abhängig

- Performance des Basiswertes
- Dividendenrendite
- Markt Volatilität
- Entwicklung der Zinskurve
- Korrelationen
- Restlaufzeit

Die Rendite von Schuldverschreibungen kann – da sie von mehreren Zahlungen (wie z.B. Zinskupons und Tilgung) in der Zukunft abhängig ist – nicht genau über eine direkte Lösungsformel berechnet werden. Für die Bestimmung der Rendite werden daher oftmals Näherungslösungen ermittelt.

Am häufigsten wird für die Berechnung der Rendite die von der International Securities Market Association (ISMA), nunmehr International Capital Market Association (ICMA), veröffentlichte ISMA-Methode verwendet. Sie gehört zu den dynamischen Renditeberechnungsmethoden. Im Unterschied zu den so genannten statischen Methoden berücksichtigt diese Methode insbesondere den unterschiedlichen Anfall von Zinszahlungen durch eine entsprechende Abdiskontierung. Es werden unterjährig gezahlte Zinsen täglich und unabhängig von den Zinszahlungsterminen verrechnet und im unterjährigen Bereich nicht nur linear, sondern exponentiell verzinst.

4.11. Repräsentation der Schuldtitelinhaber

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Repräsentation der Schuldtitelinhaber vorgesehen.

4.12. Interne Ermächtigung für Neuemissionen

Die Emissionen werden durchwegs durch Beschlüsse des Vorstandes der Emittentin und, soweit erforderlich, des Aufsichtsrates der Emittentin genehmigt.

4.13. Emissionstermine

Die Emissionen erfolgen laufend. Der Emissionstermin für eine bestimmte Schuldverschreibung ist den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

4.14. Beschränkungen über die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes vorgesehen wird, sind die Schuldverschreibungen der Emittentin grundsätzlich frei übertragbar.

[Im Falle von Namensschuldverschreibungen einfügen:]

Die Teilschuldverschreibungen können gemäß den gesetzlichen Regeln übertragen werden. Bei einer Übertragung hat der Altgläubiger die Emittentin schriftlich zu verständigen. Die Emittentin wird den Neugläubiger in ein für diese Zwecke von ihr geführtes Register eintragen. Vor Zugang der schriftlichen Verständigung darf die Emittentin weiterhin schuldbefreiend an den Altgläubiger leisten. Nach dem Zugang der Verständigung kann die Emittentin schuldbefreiend nur noch an den Neugläubiger leisten.

Will der Gläubiger einzelne Teilschuldverschreibungen übertragen, so hat er von der Emittentin die Ausstellung entsprechender Teilglobalurkunden zu verlangen.

Durch eine Vernichtung der Globalurkunde erlöschen die Rechte der Gläubiger nicht.

Die mit der Übertragung verbundenen Gebühren, Abgaben, Steuern oder sonstigen Zahlungen gehen zu Lasten der an der Übertragung beteiligten Parteien (mangels Einigung: Alt- und Neugläubiger zu je 50%), nicht jedoch der Emittentin.

Eine Übertragung ist, während eines Zeitraumes von 15 Bankarbeitstagen vor dem jeweiligen Zinszahlungstag gemäß § 5 („der **Stichtag**“) oder dem Fälligkeitstag gemäß § 7 [und § 7[a]] nicht zulässig.]

4.15. Quellensteuern

In diesem Abschnitt werden allgemeine Vorschriften über die Besteuerung von Einkünften aus den Schuldverschreibungen zusammengefasst. Die Angaben beruhen auf den im Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts geltenden steuerlichen Bestimmungen. Eine Änderung der Steuervorschriften (auch rückwirkend) und deren Anwendung durch die Steuerbehörden kann nicht ausgeschlossen werden. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf umfassende Behandlung aller steuerlichen Aspekte, die für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können, und geht insbesondere nicht auf die individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers ein. Es wird jedem Anleger empfohlen, gegebenenfalls eigene steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

„§ 13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom Gläubiger zu tragen und zu zahlen.

In Österreich ansässige Anleger

Bei den in § 93 Einkommensteuergesetz (im Folgenden kurz „EStG“) angeführten Kapitalerträgen wird auf inländische Kapitalerträge Kapitalertragsteuer zum Satz von derzeit 25% erhoben. Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge durch ein inländisches Kreditinstitut (inländische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts) als kuponauszahlende Stelle, dann wird der Steuerabzug durch dieses vorgenommen.

Für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind durch den Abzug der Kapitalertragsteuer die Einkommensteuer und die Erbschaftsteuer abgegolten (sogenannte Endbesteuerung). Veräußerungs- oder Rückkaufgewinne aus den Schuldverschreibungen unterliegen keiner Abzugssteuer, soweit sie nicht auf in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert zurückzuführen sind; solche, die innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erzielt werden, können aber einkommensteuerpflichtig sein. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert stellen keine Zinsen dar, wenn der Ausgabewert vom Einlösungswert der Schuldverschreibung um nicht mehr als 2% des Nominales (Laufzeit der Schuldverschreibung von mindestens fünf Jahren, bei kürzerer Laufzeit verhältnismäßige Kürzung des %-Satzes) abweicht, sofern laufende Zinszahlungen vereinbart sind (Freigrenze). Dies gilt sowohl für den Fall der Tilgung als auch jenen des vorzeitigen Rückkaufs der Schuldverschreibung.

Bei Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer von derzeit 25%. Bei Körperschaften ist durch die kuponauszahlende Stelle keine Kapitalertragsteuer einzubehalten, wenn die Zinserträge Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebs (mit Ausnahme eines Hoheitsbetriebes) sind und wenn eine entsprechende Befreiungserklärung abgegeben wird. Für einzelne Körperschaften (z.B. Privatstiftungen) bestehen Sonderregelungen.

Nur soweit ausnahmsweise die Kapitalerträge durch die Emittentin bei Fehlen einer inländischen kuponauszahlenden Stelle direkt an den Inhaber der Schuldverschreibung ausgezahlt werden, wird der Steuerabzug von der Emittentin vorgenommen.

In Deutschland ansässige Anleger

Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit den Erträgen aus der Schuldverschreibung in Österreich nicht steuerpflichtig. Ein Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (kuponauszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie in Österreich keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Bundesabgabenordnung

(im Folgenden kurz „BAO“) haben. An die Stelle dieser Erklärung kann auch eine Erklärung des Anlegers treten, dass dieser ausschließlich über eine oder mehrere inländische Wohnungen verfügt, die gemäß § 1 der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II Nr. 528/2003, keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 EStG begründen. Außerdem darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn sich die betreffende Schuldverschreibung auf dem Depot einer inländischen Bank befindet.

Sollte ein Steuerabzug erfolgt sein, obwohl keine Steuerpflicht des ausländischen Anlegers besteht, dann besteht die Möglichkeit einer Rückerstattung des zu Unrecht abgezogenen Steuerbetrages durch entsprechende Antragstellung gemäß § 240 BAO.

Durch das EU-Quellensteuergesetz (im Folgenden kurz „EU-QuStG“), BGBl Nr. I 2004/33, unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen Zinsenempfänger, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (bzw. in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten) hat.

Die Abzugssteuer beträgt derzeit 15%, ab 1.7.2008 20% und ab 1.7.2011 35%.

Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung an die Zahlstelle vermieden werden.

Bei Schuldverschreibungen mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (einschließlich Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar.

Erträge aus Schuldverschreibungen ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Werden die Wertpapiere von einem in Deutschland ansässigen Halter in einem Depot einer deutschen Zahlstelle gehalten, welche die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird eine Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5% gemäß § 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 idGF („SolZG“), also insgesamt 31,65% auf den Bruttobetrag der Zinszahlung erhoben. Wenn der Halter der Schuldverschreibungen eine Privatperson ist, für den die Erträge Einkommen aus Kapitalvermögen darstellt und dieser einen Freistellungsauftrag abgegeben hat, erfolgt keine Einbehaltung der Zinsabschlagsteuer. Ebenfalls keine Einbehaltung erfolgt, wenn der Halter einen Nichtveranlagungsbescheid einreicht. Sowohl ein Freistellungsauftrag als auch ein Nichtveranlagungsbescheid sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Auf Antrag können Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag als Vorauszahlungen auf die endgültige Einkommen- oder Körperschaftsteuer des in Deutschland ansässigen Halters angerechnet oder erstattet werden.

Der Gewinn aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Kapitalanlagen mit variabler Verzinsung bzw. die einen Ausgabeabschlag oder gewisse optionale Rückgaberechte vorsehen (Finanzinnovationen) wird als steuerpflichtiger Kapitalertrag erfasst, soweit er der rechnerisch auf die Besitzzeit entfallenden Emissionsrendite entspricht. Weist der Steuerpflichtige die Emissionsrendite nicht nach, ist der Veräußerungsgewinn nach der Marktrendite (Einnahmen aus der Veräußerung abzüglich Entgelt für den Erwerb der Papiere) zu ermitteln (Differenzmethode).

Bei Veräußerung, Rückgabe oder Fälligkeit unterliegt die Marktrendite der Kapitalertragsteuer von 30% (Solidaritätszuschlag 5,5% hierauf), wenn die Schuldverschreibung seit dem Erwerb in einem Depot derselben deutschen Zahlstelle gehalten wurde, ansonsten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 30% des Veräußerungs- oder Rücknahmepreis angesetzt.

Die Emittentin ist in ihrer Funktion als ausländische Schuldnerin der Kapitalerträge nicht für die Einbehaltung der Zinsabschlagsteuer verantwortlich.

Im übrigen Ausland ansässige Anleger

Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit den Erträgen aus der Schuldverschreibung in Österreich nicht steuerpflichtig. Ein Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (kuponauszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie in Österreich keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben. An die Stelle dieser Erklärung kann auch eine Erklärung des Anlegers treten, dass dieser ausschließlich über eine oder mehrere inländische Wohnungen verfügt, die gemäß § 1 der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II Nr. 528/2003, keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 EStG begründen. Außerdem darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn sich die betreffende Schuldverschreibung auf dem Depot einer inländischen Bank befindet.

Sollte ein Steuerabzug erfolgt sein, obwohl keine Steuerpflicht des ausländischen Anlegers besteht, dann besteht die Möglichkeit einer Rückerstattung des zu Unrecht abgezogenen Steuerbetrages durch entsprechende Antragstellung gemäß § 240 BAO.

Durch das EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen Zinsempfänger, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (bzw. in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten) hat.

Die Abzugssteuer beträgt derzeit 15%, ab 1.7.2008 20% und ab 1.7.2011 35%.

Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung an die Zahlstelle vermieden werden.

Bei Schuldverschreibungen mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (einschließlich Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar.

Erträge aus Schuldverschreibungen ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG.

Der Emittent übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.“

4.16. Verfallstag oder Fälligkeitstermin

Sofern anwendbar erfolgt eine Konkretisierung in den Endgültigen Bedingungen.

4.17. Abrechnungsverfahren

Siehe Teil 3 Angaben zu den Wertpapieren Punkt 4.9. dieser Wertpapierbeschreibung.

4.18. Rückgabe der derivativen Wertpapiere

Siehe Teil 3 Angaben zu den Wertpapieren Punkt 4.9. dieser Wertpapierbeschreibung.

4.19. Angaben über den Basiswert

4.19.1. Ausübungskurs oder endgültiger Referenzkurs des Basiswertes

Ausübungs- und/oder Referenzkurse werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

4.19.2. Beschreibung der Basiswerte

Siehe Teil 3 Angaben zu den Wertpapieren Punkt 2.2.2. dieser Wertpapierbeschreibung sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

4.19.3. Angaben über Wertentwicklung und Volatilität

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität können in den einschlägigen Informationssystemen eingesehen werden. Weitere Informationen sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

4.19.4. Weitere Angaben zum Basiswert

Siehe Teil 3 Angaben zu den Wertpapieren Punkt 2. sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Die dem Angebot unterliegenden jeweiligen Bedingungen einer Schuldverschreibung ergeben sich aus den Musteremissionsbedingungen gemäß 5.1.1.1., die durch die Endgültigen Bedingungen nach dem Formblatt „Endgültige Bedingungen“ – wie unter 5.1.1.2. dargestellt – konkretisiert bzw. ergänzt werden.

5.1.1.1. Musteremissionsbedingungen

[NAME DER SCHULDVERSCHREIBUNG]

DER

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

bis zu [Nominale] / [Stück]

[Währung einfügen] [Betrag einfügen] / [Stückzahl einfügen]

ZEICHNUNGSANGEBOT

§ 1 Form und [Nominalbetrag] / [Stückzahl]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Nominalbetrag einfügen:

Die [Name der Schuldverschreibung einfügen] („die Schuldverschreibung“) der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, FN 116476 p, Peregringasse 3, 1090 Wien (die „Emittentin“) im Gesamtnominale von bis zu [Währung und Betrag einfügen] [Währung und Betrag in Worten einfügen] [mit Aufstockungsmöglichkeit] wird ab dem [Datum einfügen] im Wege einer [Daueremission] / [Privatplatzierung] / [sonstige Details einfügen] begeben. Die Schuldverschreibung zählt zur Kategorie der [Wertpapierkategorie gemäß Punkt 4.2.1. und 4.2.2. einfügen], ist [fundiert] / [nicht-nachrangig (senior)] / [nachrangig] und in bis zu [Anzahl der Teilschuldverschreibungen einfügen] [auf Inhaber] / [auf Namen] lautende Teilschuldverschreibungen mit je [Währung einfügen] [Nominale einfügen] eingeteilt. [Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt [●].] Die Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Schuldverschreibung zur Begebung gelangt, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt werden.]

[Im Falle von Schuldverschreibungen eingeteilt in Stücke einfügen:

Die [Name der Schuldverschreibung einfügen] („die Schuldverschreibung“) der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, FN 116476 p, Peregringasse 3, 1090 Wien (die „Emittentin“) wird ab dem [Datum einfügen] im Wege einer [Daueremission] / [Privatplatzierung] / [sonstige Details einfügen] in einer Stückzahl von bis zu [Stückzahl einfügen] [mit Aufstockungsmöglichkeit] begeben. [Die Mindestzeichnungsstückzahl beträgt [●].] Die [auf Inhaber] / [auf Namen] lautenden Teilschuldverschreibungen zählen zur Kategorie der [Wertpapierkategorie gemäß Punkt 4.2.1. und 4.2.2. einfügen] und sind [fundiert] / [nicht-nachrangig (senior)] / [nachrangig]. Die Höhe der Stückzahl, in welcher die Schuldverschreibung zur Begebung gelangt, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt werden.]

§ 1a Kapitalform

[Im Falle von fundierten Schuldverschreibungen einfügen:

Die Teilschuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen in der jeweils gültigen Fassung durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgedeckten Deckungsstock gesichert. Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- (a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 230b ABGB);
- (b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
- (c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- (d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und

(e) Sicherungsgeschäfte (Derivatgeschäfte), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins- und Währungsrisiken dienen.

Die Teilschuldverschreibungen fundierter Schuldverschreibungen sind gemäß § 230b Z 4 ABGB mündelsicher.]

[Im Falle von Ergänzungskapital einfügen:

(1) Die Forderungen aus der Schuldverschreibung der Emittentin sind Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG.

(2) Ergänzungskapital sind jene eingezahlten Eigenmittel,

(a) die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens des Kreditinstitutes ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e zulässig;

(b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind;

(c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen;

(d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind;

(e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft, und der Bankprüfer das bestätigt hat.]

[Im Falle von Nachrangkapital-Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Forderungen aus der Schuldverschreibung der Emittentin sind Nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8 BWG.

(2) Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel,

(a) deren Gesamtlaufzeit mindestens fünf Jahre zu betragen hat; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat das Kreditinstitut der FMA diese gleichwertige Ersatzbeschaffung nachzuweisen;

(b) deren Bedingungen keine Klauseln enthalten dürfen, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung des Kreditinstitutes oder gemäß lit. a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;

(c) die in Urkunden über nachrangige Einlagen, Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträgen die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festhalten (§ 864a ABGB);

(d) bei denen die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen des Kreditinstitutes ausgeschlossen sein muss und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch das Kreditinstitut oder durch Dritte gestellt werden dürfen;

(e) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind;

(f) deren Bezeichnung im Verkehr mit Kunden so zu wählen ist, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.]

§ 2 Sammelverwahrung

[Im Falle von Inhaberschuldverschreibungen einfügen:

Die auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung,

vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Teilschuldverschreibungen besteht daher nicht.]

[Im Falle von Namensschuldverschreibungen einfügen:

Die Summe aller gezeichneten Teilschuldverschreibungen wird in einer auf Namen lautenden Globalurkunde verbrieft, die von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin unterschrieben wird. Die Globalurkunde lautet auf den in der Globalurkunde bezeichneten Namen.]

§ 3 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Teilschuldverschreibungen beträgt **[im Falle von Schuldverschreibungen mit Nominalbetrag** Ausgabekurs als Prozentsatz von Hundert einfügen, d.h. [●]%) / **[im Falle von Stücknotiz** Ausgabekurs als absoluten Betrag pro Stück einfügen] [zuzüglich [●]% Ausgabeaufschlag].

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt am [Laufzeitbeginn einfügen] und endet mit Ablauf des [Laufzeitende einfügen].

[Im Falle von Indexzertifikaten folgendes einfügen:

Die Indexzertifikate haben eine unbefristete Laufzeit.]

§ 5 Verzinsung

Absatz 1:

[Im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen sind nicht verzinslich.]

[Im Falle von Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung als Abs. 1 einfügen:

(1) Es erfolgt keine laufende Verzinsung.]

[Im Falle von fix verzinslichen Schuldverschreibungen als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") an (einschließlich) bis zum [Laufzeitende gemäß § 4] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) mit [Zinssatz einfügen]% p.a. **[im Falle einer Stücknotiz einfügen:** entspricht Betrag pro Stück] verzinst.

Jede Zinsperiode beginnt am [Beginn einfügen] und endet am [Ende einfügen] **[im Falle mehrerer Zinsperioden:** bzw. am [Beginn einfügen] und endet am [Ende einfügen]].

Die Zinsen sind nachträglich am [Zinszahlungstag(e) einfügen] zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"), erstmals am [ersten Zinszahlungstag einfügen].

Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") an (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) bis zum

[Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) verzinst. Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

"Zinszahlungstag" bedeutet jeder [Datum einfügen], erstmals der [Datum einfügen].

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag (wie in Abs. 2 definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag:

Business Day Convention:

[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Floating Rate Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist fortan der jeweils letzte Bankarbeitstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] / [andere festgelegte Zeiträume einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]

Absatz 1a:

[Im Falle von Ergänzungskapital als Abs. 1a einfügen:

(1a) Zinsen werden nur dann und in dem Maße ausbezahlt, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) der Emittentin gedeckt sind (§ 1a Kapitalform).]

[Im Falle von Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung in bestimmten Laufzeitperioden als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] erfolgt keine laufende Verzinsung.]

[Im Falle von Reverse Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Inflation linked Schuldverschreibungen, [Turbo] CMS Schuldverschreibungen, Zinskraxler/Ratchet Notes Schuldverschreibungen, als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) erfolgt die Verzinsung wie folgt:

[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen], auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach den internationalen Standards gerundet.

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Zinssammler/Range Accrual Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) bestimmt sich der Kupon danach, ob der [Referenzzinssatz einfügen] am Feststellungstag innerhalb oder außerhalb der unter iii) definierten Ranges liegt:

- i) Der Kupon beträgt [●]% p.a., wenn der [Referenzzinssatz einfügen] am Feststellungstag innerhalb der jeweiligen Range liegt.
- ii) Der Kupon beträgt [●]% p.a., wenn der [Referenzzinssatz einfügen] am Feststellungstag außerhalb der jeweiligen Range liegt.
- iii) Die Ranges für die Zinsperioden betragen: [Ranges einfügen], wobei die Untergrenze jeweils noch, die Obergrenze aber jeweils nicht mehr zur Range zählt.

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Echo/Snowball Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) erfolgt die Verzinsung wie folgt:

[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen], auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach den internationalen Standards gerundet.

Der Bonus beträgt: [Details zum Bonus einfügen].

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Zinskurvenperformer/Steepener Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) erfolgt die Verzinsung wie folgt:

[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen], auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach den internationalen Standards gerundet.

Der Zinssatz für die verbleibenden [Anzahl einfügen] Zinsperioden beträgt in Summe [Zielkupon gemäß § 5[a] minus die Summe der Kupons aus den vergangenen Zinsperioden mit fester Verzinsung einfügen]%.
Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Switchable Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Die Schuldverschreibung wird in der [Anzahl der anfänglichen Zinsperioden auf Zero-Kupon Basis einfügen] Zinsperiode mit einem Zinssatz von [●]% Internal Rate of Return (im Folgenden „IRR“) auf Zero-Kupon Basis vom Nennwert verzinst. Ab der [●]. Zinsperiode hat die Emittentin das Recht, [●] Bankarbeitstage vor Beginn jeder Zinsperiode die Umstellung des Kupons von Zero-Kupon auf Fix-Kupon bzw. umgekehrt zu wählen. Die Kuponumstellung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 16.

Bei der Variante Fix-Kupon wird die Schuldverschreibung in der jeweiligen Zinsperiode mit einem Zinssatz von [●]% p.a. verzinst.

Bei der Variante Zero-Kupon erfolgt keine Zinsauszahlung zum jährlichen Zinszahlungstermin; ein IRR von [●]% wird bei Berechnung des Tilgungsbetrages bei jeder Teiltilgung bzw. der Tilgung zugrunde gelegt.

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Market Timing Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) erfolgt die Verzinsung wie folgt:

[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen], auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach den internationalen Standards gerundet.

Dem Gläubiger wird jeweils das ein- bzw. mehrmalige Recht eingeräumt, zwischen fixer Verzinsung und variabler Verzinsung zu wählen.

[Details hinsichtlich Ausübung Wahlrecht einfügen]

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Chooser Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) kann die Emittentin aus 2 Verzinsungsvarianten die jeweils niedrigere auswählen.

Verzinsungsvariante 1: [Einzelheiten einfügen]

Verzinsungsvariante 2: [Einzelheiten einfügen]

[Details hinsichtlich Ausübung Wahlrecht einfügen]

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Coupon Booster Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) ist der Kupon von dem auf der [Bildschirmseite einfügen] veröffentlichten [Wechselkurs einfügen] für [Währungen einfügen] am Feststellungstag abhängig:

- i) Der Kupon beträgt [●]% p.a., wenn der [Wechselkurs einfügen] über [●] liegt.
- ii) Der Kupon beträgt [●]% p.a., wenn der [Wechselkurs einfügen] über [●], aber nicht über [●] liegt.
- iii) Der Kupon beträgt [●]% p.a., wenn der [Wechselkurs einfügen] nicht über [●] liegt.

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Credit Linked Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Die Verzinsung gemäß Abs. 1 erfolgt nur, solange nach den Feststellungen der Emittentin im Hinblick auf [einen Basiswert] / [mehrere Basiswerte] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat.

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [einen Basiswert] / [mehrere Basiswerte] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Gläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[Definitionen einfügen]

Basiswert(e) kann/ können sein [●]

[Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung einfügen.]

[Falls die Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes oder eines Baskets von Basiswerten als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) erfolgt die Verzinsung wie folgt:

Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung des [Basiswert bzw. Basket von Basiswerten einfügen].

Der Basket setzt sich [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5[a] dieser Musteremissionsbedingungen] wie folgt zusammen: [Basiswerte] [Gewichtung] [Startwert] **[Im Falle von Aktien bzw. Schuldverschreibungen als Basiswert, zusätzlich einfügen:** [Währung] [ISIN] [Referenzbörse]

[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen], auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach den internationalen Standards gerundet.

[Beobachtungszeitraum ist jeweils von [Beginn des Beobachtungszeitraums einfügen] bis [Ende des Beobachtungszeitraums einfügen].]

Startwert(e) ist bzw. sind [Details zur Feststellung des Startwertes einfügen]

[Barriere: [●]% der Startwerte]

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert [des Rohstoffes]/ [der Währung] wird auf der Bildschirmseite [Details einfügen] veröffentlicht.]

[Im Falle von Aktien bzw. Schuldverschreibungen als Basiswert, einfügen: Sollte der Tag der Feststellung des Startwertes bzw. ein weiterer Feststellungstag in Bezug auf eine [Aktie] / [Schuldverschreibung] des [Aktienbaskets] / [Schuldverschreibungsbaskets] auf einen Tag fallen, der an der jeweiligen Referenzbörse kein Handelstag ist, so verschiebt sich die Feststellung des Startwertes bzw. der Feststellungstag in Bezug auf diese [Aktie] / [Schuldverschreibung] auf den unmittelbar folgenden Handelstag. Handelstage im Sinne dieser Bedingungen sind jene Tage, an denen die jeweiligen Referenzbörsen geöffnet sind. Der Schlusskurs ist der an der jeweiligen Referenzbörse als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Wert.]

[Im Falle von anderen Basiswerten, einfügen: Sollte der Tag der Feststellung des Startwertes bzw. ein weiterer Feststellungstag auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so verschiebt sich die Feststellung des Startwertes bzw. der Feststellungstag auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.]

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Sonstigen Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Ab dem [Datum einfügen] bis zum [Laufzeitende] / [anderes Verzinsungsende einfügen] (einschließlich) erfolgt die Verzinsung wie folgt:

[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen], auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach den internationalen Standards gerundet.

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

Absatz 2:

[Bei Bildschirmfeststellung einfügen:

Bildschirmfeststellung:

(2) "Bildschirmseite" bedeutet [Bildschirmseite einfügen].

Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, entweder:

(a) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist); oder

(b) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, nach den internationalen Standards gerundet) der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum)

für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11:00 Uhr MEZ] / [andere Uhrzeit bzw. Zeitzone einfügen] angezeigt werden

[Im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] / [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)],

wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in Abs. 4 definiert) erfolgen.

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt [Marge einfügen]% per annum.]

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [zweiten] / [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird darauf kein Angebotssatz (zu der genannten Zeit) angezeigt, gilt Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren relevante Angebotssätze für den relevanten Feststellungstag anfordern.

i) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, nach den internationalen Standards gerundet) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

ii) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode dieser Angebotssatz.

iii) Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Bankarbeitstag auf der Bildschirmseite angezeigte Angebotssatz.]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung des variablen Zinssatzes anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der oben genannten Bestimmungen zur Bildschirmfeststellung einzufügen.]

[Falls anwendbar einfügen: Die [erste] / [letzte] Zinsperiode ist eine [lange] / [kurze] Zinsperiode, d.h. die Zinsperiode beginnt am [Datum einfügen] und endet am [Datum einfügen]. Zinszahlungstag ist der [Datum einfügen].]

Stückzinsen werden nur für jene Verzinsung oder jenen Bestandteil an der Verzinsung berechnet, die zum Berechnungstag der Stückzinsen feststehen. Die Stückzinsberechnung erfolgt unter Zugrundelegung des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert). **[Falls anwendbar Details über Stückzinsen einfügen: [●]]**

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des auf eine Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsbetrages für einen anderen Zeitraum als ein volles Jahr vom letzten Zinszahlungstag (oder gegebenenfalls dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zu dem Tag, an dem Zinsen fällig werden (ausschließlich), (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle von 30/360 einfügen: die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist.]

[Im Falle von Actual/365 oder Actual/Actual einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).]

[Im Falle von Actual/365 (Fixed) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle von Actual/365 (Sterling) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 oder, sollte der Zinszahlungstag in ein Schaltjahr fallen, 366.]

[Im Falle von Actual/360 einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Falle von 30/360 oder 360/360 oder Bond Basis einfügen: die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Falle von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen: die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, wobei dann, wenn der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den Fälligkeitstag fällt und der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

"Bankarbeitstag" ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System ("TARGET") betriebsbereit sind.

Absatz 3:

[Falls ein Mindestzinssatz gilt, als Abs. 3 einfügen:

[(3)] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [Mindestzinssatz einfügen]% p.a., so ist der Zinssatz für die Zinsperiode [Mindestzinssatz einfügen]% p.a..]

[Falls ein Höchstzinssatz gilt, als Abs. 3 einfügen:

[(3)] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [Höchstzinssatz einfügen]% p.a., so ist der Zinssatz für die Zinsperiode [Höchstzinssatz einfügen]% p.a..]

Absatz 4:

[(4)] Die Berechnungsstelle ist die Emittentin bzw. die [●].

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses Punktes gemacht, abgegeben,

getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Gläubiger verbindlich.

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Zielkupon folgenden § 5[a] einfügen:

§ 5[a] Zielkupon

Der Zielkupon beträgt [●]% vom Nennbetrag [mit] / [ohne] Auffüllung [mit] / [ohne] Überzahlung.

[„mit Auffüllung“: alle ab Laufzeitbeginn geleisteten Kuponzahlungen werden solange addiert, bis der Zielkupon erreicht ist. Sollte bis zur letzten Kuponzahlung der Zielkupon nicht erreicht werden, entspricht der letzte Kupon dem Zielkupon abzüglich der Summe der bisher geleisteten Kuponzahlungen.]

[„Ohne Auffüllung“: Wird bis Laufzeitende der Zielkupon nicht erreicht, so erfolgt keine Auffüllung des letzten Kupons.]

[„mit Überzahlung“: Der Kupon, der die Vorzeitige Tilgung gemäß § 7[a] auslöst, wird zur Gänze ausbezahlt.]

[„ohne Überzahlung“: die letzte Kuponzahlung beträgt [●]% minus der Summe aller bisher geleisteten Kuponzahlungen.]]

§§ 5[a], 5[b], 5[c] Anpassung (/Austausch/Kündigung), Marktstörung, Schutzrechte

[Falls der Basiswert ein Index oder Indexbasket ist, einfügen:

§ 5[a] Anpassung/Kündigung

(1) Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibung der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformeln und -methodik wie dieser Index bestimmt wird (der "Nachfolgeindex"), tritt der durch den Nachfolgesponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index. Jede Bezugnahme in den Endgültigen Bedingungen auf den Sponsor bzw. Index gilt als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. Nachfolgeindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt.

Für den Fall, dass der Sponsor am oder vor dem Feststellungstag eine (wesentliche) Änderung in der Berechnungsformel oder -methode oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt (mit Ausnahme einer Änderung, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen ist, oder andere gleichwertige Standardanpassungen), wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Heranziehung der ursprünglichen Berechnungsformel und -methode ergibt.

(2) Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Die Anpassung wird von der Emittentin so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § 16.

(3) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [vier] / [●] Bankarbeitstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß

§ 16 wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung.

§ 5[b] Marktstörung

(1) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß Abs. 2 an einem Feststellungstag in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Fälligkeitstag] verschiebt sich entsprechend].

(2) Eine "Marktstörung" liegt insbesondere vor, wenn

- (a) hinsichtlich der jeweiligen Referenzbörse der Handel ausgesetzt oder beschränkt wird;
- (b) hinsichtlich einer oder mehrerer Indexkomponenten eine Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels an der jeweiligen Referenzbörse hinsichtlich dieser Indexkomponente besteht oder eintritt und diese Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung nach Ansicht der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst;
- (c) hinsichtlich von Options- oder Futureskontrakten in Bezug auf den Index eine Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels an der jeweiligen Referenzbörse besteht oder eintritt und diese Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung nach Ansicht der Emittentin wesentlich ist;
- (d) die jeweilige Referenzbörse nicht öffnet oder vorzeitig (vor dem regulären Handelsschluss) schließt.

(3) Ist der Feststellungstag gemäß Abs. 1 um [acht] / [●] Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

[Falls Schutzrechte erworben wurden, einfügen:

§ 5[c] Schutzrechte

Der Emittentin wurde die Genehmigung zur Verwendung der Marke des/r der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Index/Indizes [●] erteilt. [Einzelheiten hinsichtlich Disclaimer einfügen].]

[Falls der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienbasket ist, einfügen:

§ 5[a] Anpassung/Austausch

(1) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch eine oder mehrere der Gesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft(en), Auswirkungen auf [die Aktie] / [auf eine oder mehrerer der im Aktienbasket enthaltenen Aktie(n)] (ein "Ereignis") hat, so wird die jeweilige Aktie entsprechend angepasst bzw. ausgetauscht oder es wird eine sonstige wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme durch die Emittentin vorgenommen.

(2) Ereignisse können insbesondere sein:

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft;
- (b) andere als die obigen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

(3) Die erforderlichen Anpassungen und Entscheidungen, sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Berücksichtigung

betriebswirtschaftlicher Interessen. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers durch diese Maßnahme möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § 16.

§ 5[b] Marktstörung

(1) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß Abs. 2 an einem Feststellungstag in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurswert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Fälligkeitstag] verschiebt sich entsprechend].

(2) „Marktstörung“ bedeutet insbesondere

(a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels an der jeweiligen Referenzbörse allgemein;

(b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in der Aktie bzw. in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die jeweilige Aktie an der jeweiligen Referenzbörse;

(c) die Nichtöffnung oder vorzeitige Schließung (vor dem regulären Handelsschluss) der jeweiligen Referenzbörse.

(3) Ist der Feststellungstag gemäß Abs. 1 um [acht] / [●] Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Schlusskurswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[Falls der Basiswert eine Währung oder ein Währungsbasket ist, einfügen:

§ 5[a] Marktstörung

(1) Wenn an einem Feststellungstag der relevante Währungskurs nicht veröffentlicht wird ("Marktstörung"), verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Fälligkeitstag] verschiebt sich entsprechend].

(2) Ist der Feststellungstag gemäß Abs. 1 um [acht] / [●] Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den nicht veröffentlichten Währungskurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[Falls der Basiswert ein Rohstoff oder Rohstoffbasket ist, einfügen:

§ 5[a] Marktstörung/Kündigung

(1) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß Abs. 2 an einem Feststellungstag in Bezug auf einen Rohstoff eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Kurs des Rohstoffes ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Fälligkeitstag] verschiebt sich entsprechend] bzw. wird der Kurs an einen stellvertretenden Rohstoffkurs angepasst.

(2) „Marktstörung“ bedeutet insbesondere

(a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Rohstoffkurses durch die jeweilige Börse;

(b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den jeweiligen Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Rohstoff gehandelt werden;

(c) die endgültige Einstellung des Handels in Bezug auf den jeweiligen Rohstoff;

- (d) wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des jeweiligen Rohstoffes;
- (e) die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Steuer hinsichtlich des jeweiligen Rohstoffes;
- (f) sonstige wesentliche Modifikationen hinsichtlich des jeweiligen Rohstoffes bzw. des Rohstoffkurses.

(3) Ist der Feststellungstag gemäß Abs. 1 um [zwei] / [●] Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Ersatzwert für den fehlenden Kurs des Rohstoffes bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(4) Die erforderlichen Anpassungen und Entscheidungen, sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers durch diese Maßnahme möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § 16.

(5) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzwertes nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [vier] / [●] Bankarbeitstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 16 wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung.]

[Falls der Basiswert ein Fonds oder ein Fondsbasket ist, einfügen:

§ 5[a] Anpassung

Werden während der Laufzeit der Schuldverschreibung Änderungen in der Zusammensetzung, und/oder Gewichtung der Einzelwerte [des Fonds] / [der im Fondsbasket enthaltenen Fonds] vorgenommen, die eine Anpassung des [Fonds] / [der im Fondsbasket enthaltenen Fonds] erfordern, so wird eine Anpassung für die Berechnung von der Emittentin nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Fonds nicht mehr gegeben ist und dieser auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegebenheiten und -gepflogenheiten sowie aus abwicklungstechnischen Gründen nachgekommen werden kann.

Die Anpassung wird von der Emittentin so vorgenommen, dass sie der von der Fondsgesellschaft tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Fondskonzepts im Wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § 16.

§ 5[b] Marktstörung

(1) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß Abs. (2) an einem Feststellungstag in Bezug auf einen Fonds eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Net Asset Value ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Fälligkeitstag] verschiebt sich entsprechend].

(2) Eine "Marktstörung" liegt insbesondere vor, wenn

- (a) kein Net Asset Value veröffentlicht wird;
- (b) aus welchem Grund auch immer die Anteile eines oder mehrere Basketbestandteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können;
- (c) der Handel einer oder mehrerer der im Fonds enthaltenen Einzelwerten an der jeweiligen Börse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist;

- (d) eine Schließung, ein Zusammenschluss oder eine Insolvenz des Fonds stattfinden;
- (e) eine sonstige Umstände eintreten, die eine Feststellung des Net Asset Values nicht zulassen.

(3) Ist der Feststellungstag gemäß Abs. 1 um [acht] / [●] Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Net Asset Value des von der Marktstörung betroffenen Fonds bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[Falls der Basiswert eine Schuldverschreibung oder ein Schuldverschreibungsbasket ist, einfügen:

§ 5[a] Anpassung

(1) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung Änderungen im Hinblick auf die zugrunde liegende Schuldverschreibung eintreten („Anpassungsereignis“), die Auswirkungen auf [die Schuldverschreibung] / [den Schuldverschreibungsbasket] haben, so wird die jeweilige Schuldverschreibung entsprechend angepasst und gegebenenfalls weitere Anpassungen vorgenommen.

(2) Anpassungsereignisse können insbesondere sein:

- (a) Kündigung, Rückkauf, Notierungseinstellung und Umschuldung der Schuldverschreibung;
- (b) andere als die obigen Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

(3) Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Die Anpassung wird von der Emittentin so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § 16.

§ 5[b] Marktstörung

(1) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß Abs. 2 an einem Feststellungstag in Bezug auf eine Schuldverschreibung eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurs der Schuldverschreibung ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Fälligkeitstag] verschiebt sich entsprechend].

(2) Eine "Marktstörung" liegt insbesondere vor, wenn

- (a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung veröffentlicht wird;
- (b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

(3) Ist der Feststellungstag gemäß Abs. 1 um [acht] / [●] Handelstage verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Ersatzkurs der von der Marktstörung betroffenen Schuldverschreibung bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

§ 6 Kündigung

[Falls ordentliche Kündigung seitens Gläubiger und Emittentin ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine Kündigung seitens der Gläubiger oder der Emittentin der Schuldverschreibung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist berechtigt, umlaufende Stücke der Schuldverschreibung zu Tilgungszwecken im Markt zurückzukaufen.]

[Falls in § 5[a] eine außerordentliche Kündigung vorgesehen ist, einfügen:

Die Emittentin kann die Schuldverschreibung außerordentlich bei Eintritt eines Ereignisses gemäß **[im Falle von einem Index oder Indexbasket als Basiswert einfügen: § 5[a] Abs. 3] [im Falle von einem Rohstoff oder Rohstoffbasket als Basiswert einfügen: § 5[a] Abs. 5] vorzeitig kündigen.]**

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin einfügen:

(1) Die Emittentin ist berechtigt, [zum [Kündigungstermin einfügen]] [jeweils zum [Kündigungstermin einfügen] eines jeden Jahres, erstmals zum [ersten Kündigungstermin einfügen]] (der/die "Kündigungstermin(e)") die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] / [jedoch nicht teilweise] / [oder teilweise] zu kündigen. [Die Rückzahlung erfolgt [zum Nennbetrag] / [gemäß § 7 der Endgültigen Bedingungen] / [Die Rückzahlung berechnet sich wie folgt:] **[Im Falle von Indexzertifikaten einfügen:** Der Einlösungsbetrag pro Stück beträgt [Einlösungsbetrag und Währung einfügen] je Indexpunkt des [Index einfügen].

(2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens [●] Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 16 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens des Gläubigers einfügen:

(1) Der Gläubiger ist berechtigt, [zum [Kündigungstermin einfügen]] [jeweils zum [Kündigungstermin einfügen] eines jeden Jahres, erstmals zum [ersten Kündigungstermin einfügen]] (der/die "Kündigungstermin(e)") die Teilschuldverschreibungen [insgesamt] / [jedoch nicht teilweise] / [oder teilweise] / zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [zum Nennbetrag] / [gemäß § 7 der Endgültigen Bedingungen] / [Die Rückzahlung berechnet sich wie folgt:] **[Im Falle von Indexzertifikaten einfügen:** Der Einlösungsbetrag pro Stück beträgt [Einlösungsbetrag und Währung einfügen] je Indexpunkt des [Index einfügen].

(2) Die Kündigung durch den Gläubiger hat dieser mindestens [●] Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gegenüber der Emittentin schriftlich mitzuteilen.]

§ 7 Tilgung

Absatz 1:

[Im Falle von Indexzertifikaten als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden nicht getilgt.]

[Falls Tilgung zum Nennwert als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am [Fälligkeitstag einfügen] (der "Fälligkeitstag") [bzw. zum Kündigungstermin gemäß § 6] **[im Falle einer Vorzeitigen Tilgung einfügen:** bzw. zum vorzeitigen Tilgungstermin gemäß § 7[a]] **[im Falle einer Teiltilgung einfügen:** bzw. zum Teiltilgungstermin gemäß § 7[a]] zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[Die Teilschuldverschreibungen sind zu [●]% kapitalgarantiert.]

[Falls Tilgung zum Nennwert plus Zusatzbetrag als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am [Fälligkeitstag einfügen] (der "Fälligkeitstag") [bzw. zum Kündigungstermin gemäß § 6] **[im Falle einer Vorzeitigen Tilgung einfügen:** bzw. zum vorzeitigen Tilgungstermin gemäß § 7[a]] **[im Falle einer Teiltilgung einfügen:** bzw. zum Teiltilgungstermin gemäß § 7[a]] zum Nennbetrag zuzüglich eines Zusatzbetrages zurückgezahlt, der abhängig ist von der Entwicklung des [Basiswert bzw. Basket von Basiswerten einfügen].

[Die Teilschuldverschreibungen sind zu [●]% kapitalgarantiert.]

Der Basket setzt sich [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5[a] dieser Musteremissionsbedingungen] wie folgt zusammen: [Basiswerte] [Gewichtung] [Startwert] [**Im Falle von Aktien bzw. Schuldverschreibungen als Basiswert, zusätzlich einfügen:** [Währung] [ISIN] [Referenzbörse]]

Der Zusatzbetrag wird wie folgt berechnet [Formel bzw. Details einfügen] und auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach internationalen Standards gerundet.

[Beobachtungszeitraum ist jeweils von [Beginn des Beobachtungszeitraums einfügen] bis [Ende des Beobachtungszeitraums einfügen].]

Startwert(e) ist bzw. sind [Details zur Feststellung des Startwertes einfügen]

[Barriere: [●]% der Startwerte]

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert [des Rohstoffes] / [der Währung] wird auf der Bildschirmseite [Details einfügen] veröffentlicht.]

[Der Zusatzbetrag beträgt [mindestens [●]] [höchstens [●]].]

[Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung einfügen.]]

[Falls Tilgung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes oder Baskets von Basiswerten als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am [Fälligkeitstag einfügen] (der "Fälligkeitstag") [bzw. zum Kündigungstermin gemäß § 6] [**im Falle einer Vorzeitigen Tilgung einfügen:** bzw. zum vorzeitigen Tilgungstermin gemäß § 7[a]] [**im Falle einer Teiltilgung einfügen:** bzw. zum Teiltilgungstermin gemäß § 7[a]] getilgt.

Der Tilgungsbetrag ist abhängig von der Entwicklung des [Basiswert bzw. Basket von Basiswerten einfügen].

Der Basket setzt sich [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5[a] dieser Musteremissionsbedingungen] wie folgt zusammen: [Basiswerte] [Gewichtung] [Startwert] [**Im Falle von Aktien bzw. Schuldverschreibungen als Basiswert, zusätzlich einfügen:** [Währung] [ISIN] [Referenzbörse]]

Der Tilgungsbetrag wird wie folgt berechnet [Formel bzw. Details einfügen] und auf [Anzahl der Nachkommastellen einfügen] Nachkommastellen nach internationalen Standards gerundet.

[Beobachtungszeitraum ist jeweils von [Beginn des Beobachtungszeitraums einfügen] bis [Ende des Beobachtungszeitraums einfügen].]

Startwert(e) ist bzw. sind [Details zur Feststellung des Startwertes einfügen]

[Barriere: [●]% der Startwerte]

Feststellungstag ist [jeweils] am [Datum einfügen] [, erstmals am [Datum einfügen]].

[Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert [des Rohstoffes] / [der Währung] wird auf der Bildschirmseite [Details einfügen] veröffentlicht.]

[Der Tilgungsbetrag beträgt [mindestens [●]] [höchstens [●]].]

[Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung einfügen.]]

[Im Falle von Cash or Share Schuldverschreibungen als Abs. 1 einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am [Fälligkeitstag einfügen] (der "Fälligkeitstag") [bzw. zum Kündigungstermin gemäß § 6] [**im Falle einer Vorzeitigen Tilgung einfügen:** bzw. zum vorzeitigen Tilgungstermin gemäß § 7[a]] getilgt.

- i) Falls der am Feststellungstag festgestellte Kurs der [Aktie einfügen] über der Barriere von [Barriere einfügen] liegt, erfolgt die Rückzahlung zum Nennwert.
- ii) Falls der am Feststellungstag festgestellte Kurs der [Aktie einfügen] unter oder genau an der Barriere von [Barriere einfügen] liegt, hat die Emittentin die Wahl entweder die Tilgung zum Nennwert oder die Andienung gemäß § 7[c] zu wählen.

Feststellungstag ist am [Datum einfügen].

[Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung einfügen.]]

Absatz 1a:

[Im Falle von Switchable Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Die Rückzahlung zum Nennwert gemäß Abs. 1 erfolgt nur, sofern der Kupon in der letzten Zinsperiode vor Tilgung als Fix-Kupon ausgestaltet war. War der Kupon in der letzten Zinsperiode vor Tilgung als Zero-Kupon ausgestaltet, so berechnet sich der Tilgungsbetrag wie folgt: [Formel einfügen].

[Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung einfügen.]]

[Im Falle von Dual Redemption Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der Emittentin gemäß Abs. 1 oder zu [Betrag einer anderen Währung einfügen] pro Nominale von [Stückelung einfügen]. Die Bekanntgabe der Wahl der Emittentin erfolgt durch Mitteilung gemäß § 16 [Details zur Bekanntgabefrist einfügen].]

[Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung einfügen.]]

[Im Falle von Credit Linked Schuldverschreibungen als Abs. 1a einfügen:

(1a) Die Rückzahlung gemäß Abs. 1 erfolgt nur solange nach den Feststellungen der Emittentin als im Hinblick auf einen Basiswert/mehrere Basiswerte kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat.

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf einen Basiswert [mehrere Basiswerte] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Pflicht, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

Soweit die Emittentin von ihrer Pflicht zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen frei wird, hat sie den Gläubigern für den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder

(a) Lieferbare Wertpapiere [des Basiswertes] / [der Basiswerte], bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („**Andienung**“) [oder]

[(b) einen Kredit [des Basiswertes] / [der Basiswerte], bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übertragen („**Andienung**“)]

[(c) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen.]

[Definitionen einfügen]

Basiswert(e) kann/ können sein [●]

[Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung einfügen.]]

Absatz 2:

[Im Falle von Schuldverschreibungen, deren Tilgungsbetrag bzw. Zusatzbetrag von der Entwicklung eines Basiswert abhängt, als Abs. 2 einfügen:

[Im Falle von Aktien bzw. Schuldverschreibungen als Basiswert, einfügen:

(2) Sollte der Tag der Feststellung des Startwertes bzw. ein weiterer Feststellungstag in Bezug auf eine [Aktie] / [Schuldverschreibung] des [Aktienbaskets] / [Schuldverschreibungsbaskets] auf einen Tag fallen, der an der jeweiligen Referenzbörse kein Handelstag ist, so verschiebt sich die Feststellung des Startwertes bzw. der Feststellungstag in Bezug auf diese [Aktie] / [Schuldverschreibung] auf den unmittelbar folgenden Handelstag. Handelstage im Sinne dieser Bedingungen sind jene Tage, an denen die jeweiligen Referenzbörsen geöffnet sind. Der Schlusskurs ist der an der jeweiligen Referenzbörse als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Wert.]

[Im Falle von anderen Basiswerten, einfügen:

(2) Sollte der Tag der Feststellung des Startwertes bzw. ein weiterer Feststellungstag auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so verschiebt sich die Feststellung des Startwertes bzw. der Feststellungstag auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.]]

Absatz 3:

[(3)] Sollte die Tilgung auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

Absatz 4:

[(4)] Die Berechnungen und Bestimmungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle eines offenkundigen Fehlers) für alle Parteien endgültig und bindend.

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Zielkupon folgenden § 7[a] einfügen:

§ 7[a] Vorzeitige Tilgung

Wenn an einem Kupontermin der Zielkupon gemäß § 5[a] erreicht ist, tilgt die Schuldverschreibung zu diesem Kupontermin zu 100%.

[Sonstige Einzelheiten einer vorzeitigen Tilgung einfügen]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Teiltilgung folgenden § 7[a] einfügen:

§ 7[a] Teiltilgung

[Details einer Teiltilgung einfügen]]

[Im Falle von Switchable Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung auf Zero Basis in ausgewählten Laufzeitjahren folgenden § 7[a] einfügen:

§ 7[a] Teiltilgung

Macht die Emittentin von ihrem Kuponumstellungsrecht auf Fix-Kupon Gebrauch, so werden die bis dahin in Zinsperioden, die als Zero-Kupons ausgestaltet waren, angelaufenen Zinsen und Zinseszinsen nach folgender Formel als Teiltilgung ausbezahlt:

$$I \text{ (in Prozent)} = (100 \times (1 + [\bullet]^N)) - 100$$

N = Anzahl der Zinsperioden mit Ausgestaltung Zero-Kupon seit der letzten Kuponumstellung

[Sonstige Einzelheiten einer Teiltilgung einfügen]]

[Im Falle von Jojo Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit Rückkaufrecht bzw. Rückverkaufsrecht der Emittentin folgenden § 7[b] einfügen:

§ 7[b] Rückkaufsrecht, Rückverkaufsrecht

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils zum [Zinszahlungstag bzw. anderen Termin einfügen] unter Einhaltung einer Frist von [●] Bankarbeitstagen zu einem Kurs von [●] vom Anleger zurückzukaufen.]

[Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen jeweils zum [Zinszahlungstag bzw. anderen Termin einfügen] unter Einhaltung einer Frist von [●] Bankarbeitstagen zu einem Kurs von [●] an den Anleger zurückzuverkaufen.]]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Andienungsrecht folgenden § 7[c] einfügen:

§ 7[c] Andienung

Die Emittentin hat das Recht, dem Gläubiger zum [Zinszahlungstag] / [anderes Datum einfügen] folgende Wertpapiere [Einzelheiten der Wertapiere einfügen] anzudienen. [Einzelheiten der Andienung einfügen]]

§ 8 Haftung

Die Emittentin haftet für [die Zinszahlungen und] [die Tilgungszahlung] / **[im Falle von Indexzertifikaten einfügen:** den Einlösungsbetrag] dieser Schuldverschreibung mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 9 Rangfolge

[Im Falle von fundierten Schuldverschreibungen einfügen:

Fundierte Schuldverschreibungen sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen gesonderten Deckungsstock gemäß dem Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen zusätzlich besichert sind.]

[Im Falle von nicht-nachrangigen (senior) Schuldverschreibungen einfügen:

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen nicht besicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.]

[Im Falle von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen sind nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG, d.h. die aus ihnen resultierenden Forderungen werden im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.]

§ 10 Übertragbarkeit

[Im Falle von Inhaberschuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sind frei übertragbar.]

[Im Falle von Namensschuldverschreibungen einfügen:

Die Teilschuldverschreibungen können gemäß den gesetzlichen Regeln übertragen werden. Bei einer Übertragung hat der Altgläubiger die Emittentin schriftlich zu verständigen. Die Emittentin wird den

Neugläubiger in ein für diese Zwecke von ihr geführtes Register eintragen. Vor Zugang der schriftlichen Verständigung darf die Emittentin weiterhin schuldbefreiend an den Altgläubiger leisten. Nach dem Zugang der Verständigung kann die Emittentin schuldbefreiend nur noch an den Neugläubiger leisten.

Will der Gläubiger einzelne Teilschuldverschreibungen übertragen, so hat er von der Emittentin die Ausstellung entsprechender Teilglobalurkunden zu verlangen.

Durch eine Vernichtung der Globalurkunde erlöschen die Rechte der Gläubiger nicht.

Die mit der Übertragung verbundenen Gebühren, Abgaben, Steuern oder sonstigen Zahlungen gehen zu Lasten der an der Übertragung beteiligten Parteien (mangels Einigung: Alt- und Neugläubiger zu je 50%), nicht jedoch der Emittentin.

Eine Übertragung ist während eines Zeitraumes von 15 Bankarbeitstagen vor dem jeweiligen Zinszahlungstag gemäß § 5 („der **Stichtag**“) oder dem Fälligkeitstag gemäß § 7 [und § 7[a]] nicht zulässig.]

§ 11 Zahlstelle

Zahlstelle ist [die Emittentin] / [andere Zahlstelle einfügen].

[Im Falle von Inhaberschuldverschreibungen einfügen:

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlung **[im Falle von Indexzertifikaten einfügen:** des Einlösungsbetrages] erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibung depotführende Stelle. Die Emittentin kann eine andere oder zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. [Einzelheiten einfügen]]

[Im Falle von Namensschuldverschreibungen einfügen:

[Zinszahlungen erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung mit Valuta am jeweiligen Stichtag an den Gläubiger, der am fünfzehnten Bankarbeitstag vor einem solchen Stichtag im Register der Emittentin als Gläubiger eingetragen ist.]

Der [Tilgungsbetrag] / **[im Falle von Indexzertifikaten einfügen:** Einlösungsbetrag] wird nur nach Einreichung der Globalurkunde oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin zur Auszahlung gebracht.]

§ 12 Zahlungen, Währung

Die Zahlungen erfolgen in [Währung einfügen].

§ 13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom Gläubiger zu tragen und zu zahlen.

In Österreich ansässige Anleger

Bei den in § 93 Einkommensteuergesetz (im Folgenden kurz „EStG“) angeführten Kapitalerträgen wird auf inländische Kapitalerträge Kapitalertragsteuer zum Satz von derzeit 25% erhoben. Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge durch ein inländisches Kreditinstitut (inländische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts) als kuponauszahlende Stelle, dann wird der Steuerabzug durch dieses vorgenommen.

Für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind durch den Abzug der Kapitalertragsteuer die Einkommensteuer und die Erbschaftsteuer abgegolten (sogenannte Endbesteuerung). Veräußerungs- oder Rückkaufgewinne aus den Schuldverschreibungen unterliegen keiner Abzugssteuer, soweit sie nicht auf in den Endgültigen Bedingungen festgelegte

Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert zurückzuführen sind; solche, die innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erzielt werden, können aber einkommensteuerpflichtig sein. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert stellen keine Zinsen dar, wenn der Ausgabewert vom Einlösungswert der Schuldverschreibung um nicht mehr als 2% des Nominales (Laufzeit der Schuldverschreibung von mindestens fünf Jahren, bei kürzerer Laufzeit verhältnismäßige Kürzung des %-Satzes) abweicht, sofern laufende Zinszahlungen vereinbart sind (Freigrenze). Dies gilt sowohl für den Fall der Tilgung als auch jenen des vorzeitigen Rückkaufs der Schuldverschreibung.

Bei Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer von derzeit 25%. Bei Körperschaften ist durch die kuponauszahlende Stelle keine Kapitalertragsteuer einzubehalten, wenn die Zinserträge Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebs (mit Ausnahme eines Hoheitsbetriebes) sind und wenn eine entsprechende Befreiungserklärung abgegeben wird. Für einzelne Körperschaften (z.B. Privatstiftungen) bestehen Sonderregelungen.

Nur soweit ausnahmsweise die Kapitalerträge durch die Emittentin bei Fehlen einer inländischen kuponauszahlenden Stelle direkt an den Inhaber der Schuldverschreibung ausgezahlt werden, wird der Steuerabzug von der Emittentin vorgenommen.

In Deutschland ansässige Anleger

Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit den Erträgen aus der Schuldverschreibung in Österreich nicht steuerpflichtig. Ein Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (kuponauszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie in Österreich keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Bundesabgabenordnung (im Folgenden kurz „BAO“) haben. An die Stelle dieser Erklärung kann auch eine Erklärung des Anlegers treten, dass dieser ausschließlich über eine oder mehrere inländische Wohnungen verfügt, die gemäß § 1 der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II Nr. 528/2003, keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 EStG begründen. Außerdem darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn sich die betreffende Schuldverschreibung auf dem Depot einer inländischen Bank befindet.

Sollte ein Steuerabzug erfolgt sein, obwohl keine Steuerpflicht des ausländischen Anlegers besteht, dann besteht die Möglichkeit einer Rückerstattung des zu Unrecht abgezogenen Steuerbetrages durch entsprechende Antragstellung gemäß § 240 BAO.

Durch das EU-Quellensteuergesetz (im Folgenden kurz „EU-QuStG“), BGBl Nr. I 2004/33, unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen Zinsempfänger, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (bzw. in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten) hat.

Die Abzugssteuer beträgt derzeit 15%, ab 1.7.2008 20% und ab 1.7.2011 35%.

Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung an die Zahlstelle vermieden werden.

Bei Schuldverschreibungen mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (einschließlich Mindestkuponen) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar.

Erträge aus Schuldverschreibungen ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Werden die Wertpapiere von einem in Deutschland ansässigen Halter in einem Depot einer deutschen Zahlstelle gehalten, welche die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird eine Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5% gemäß § 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 idGF („SolZG“), also insgesamt 31,65% auf den Bruttobetrag der Zinszahlung erhoben. Wenn der Halter der Schuldverschreibungen eine Privatperson ist, für den die Erträge Einkommen aus Kapitalvermögen darstellt und dieser einen Freistellungsauftrag abgegeben hat, erfolgt keine Einbehaltung der Zinsabschlagsteuer. Ebenfalls keine Einbehaltung erfolgt, wenn der Halter einen Nichtveranlagungsbescheid einreicht. Sowohl ein Freistellungsauftrag als auch ein Nichtveranlagungsbescheid sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Auf Antrag können Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag als Vorauszahlungen auf die endgültige Einkommen- oder Körperschaftsteuer des in Deutschland ansässigen Halters angerechnet oder erstattet werden.

Der Gewinn aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Kapitalanlagen mit variabler Verzinsung bzw. die einen Ausgabeabschlag oder gewisse optionale Rückgaberechte vorsehen (Finanzinnovationen) wird als steuerpflichtiger Kapitalertrag erfasst, soweit er der rechnerisch auf die Besitzzeit entfallenden Emissionsrendite entspricht. Weist der Steuerpflichtige die Emissionsrendite nicht nach, ist der Veräußerungsgewinn nach der Marktrendite (Einnahmen aus der Veräußerung abzüglich Entgelt für den Erwerb der Papiere) zu ermitteln (Differenzmethode).

Bei Veräußerung, Rückgabe oder Fälligkeit unterliegt die Marktrendite der Kapitalertragsteuer von 30% (Solidaritätszuschlag 5,5% hierauf), wenn die Schuldverschreibung seit dem Erwerb in einem Depot derselben deutschen Zahlstelle gehalten wurde, ansonsten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 30% des Veräußerungs- oder Rücknahmepreis angesetzt.

Die Emittentin ist in ihrer Funktion als ausländische Schuldnerin der Kapitalerträge nicht für die Einbehaltung der Zinsabschlagsteuer verantwortlich.

Im übrigen Ausland ansässige Anleger

Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit den Erträgen aus der Schuldverschreibung in Österreich nicht steuerpflichtig. Ein Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (kuponauszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie in Österreich keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben. An die Stelle dieser Erklärung kann auch eine Erklärung des Anlegers treten, dass dieser ausschließlich über eine oder mehrere inländische Wohnungen verfügt, die gemäß § 1 der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II Nr. 528/2003, keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 EStG begründen. Außerdem darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn sich die betreffende Schuldverschreibung auf dem Depot einer inländischen Bank befindet.

Sollte ein Steuerabzug erfolgt sein, obwohl keine Steuerpflicht des ausländischen Anlegers besteht, dann besteht die Möglichkeit einer Rückerstattung des zu Unrecht abgezogenen Steuerbetrages durch entsprechende Antragstellung gemäß § 240 BAO.

Durch das EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen Zinsenempfänger, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (bzw. in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten) hat.

Die Abzugssteuer beträgt derzeit 15%, ab 1.7.2008 20% und ab 1.7.2011 35%.

Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung an die Zahlstelle vermieden werden.

Bei Schuldverschreibungen mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (einschließlich Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar.

Erträge aus Schuldverschreibungen ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG.

Der Emittent übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibung einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach [österreichischem Recht] / [anderes Recht einfügen] unter Ausschluss der Verweisungsnormen des [österreichischen] / [anderes Recht einfügen] Rechts.

Zur Entscheidung aller im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung entstehender Streitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in [Wien] / [anderen Gerichtsstand einfügen] als vereinbart. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gläubiger Verbraucher ist und seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt und Ort der Beschäftigung in einem anderen Gerichtssprengel in [Österreich] / [anderes Land einfügen] hat. Erfüllungsort ist [Wien] / [anderen Erfüllungsort einfügen].

§ 15 Verjährung

[Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen verjähren nach 3 Jahren.] Andere Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Anspruch auf Tilgung, verjähren 10 / [•] Jahre nach Fälligkeit.

§ 16 Bekanntmachung

[Im Falle einer Platzierung von Inhaberschuldverschreibungen auch an Retailkunden einfügen:

Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibung betreffen, erfolgen in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Österreich] / [anderen Ort einfügen], voraussichtlich [im Amtsblatt zur Wiener Zeitung] / [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung einfügen]. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Sofern nicht anderes vorgesehen ist, stellt die Bekanntmachung keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar, sondern dient lediglich der Information. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleger bedarf es nicht. Die Bekanntmachungen werden in elektronischer Form auch auf der Website der Emittentin www.oevag.at veröffentlicht.]

[Im Falle einer Platzierung von Inhaberschuldverschreibungen ausschließlich an institutionelle Anleger einfügen:

Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibung betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin entweder mittels Brief, Telefax oder E-Mail an die Anleger oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Österreich] / [anderen Ort einfügen], voraussichtlich [im Amtsblatt zur Wiener Zeitung] / [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung einfügen]. Sofern nicht anderes vorgesehen ist, stellt die Bekanntmachung keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar, sondern dient lediglich der Information. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleger bedarf es bei Bekanntmachungen [im Amtsblatt zur Wiener Zeitung] / [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung einfügen] nicht. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Die Bekanntmachungen werden in elektronischer Form auch auf der Website der Emittentin www.oevag.at veröffentlicht.]

[Im Falle einer Platzierung von Namensschuldverschreibungen ausschließlich an institutionelle Anleger einfügen:

Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibung betreffen, erfolgen mittels Brief, Telefax oder E-Mail an die Gläubiger. Für die Zustellung an den Gläubiger sind die im Register eingetragenen

Personen und ihre Adressen maßgeblich. Der Gläubiger hat der Emittentin eine Änderung seiner Post-, Telefax- oder E-Mail-Adresse unverzüglich anzuzeigen.]

§ 17 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit – ohne Zustimmung der Gläubiger – berechtigt, als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ein mehrheitlich im Eigentum der Emittentin stehendes Tochterunternehmen (die „Neue Emittentin“) zu setzen, sofern

- (a) sich die Emittentin nicht mit einer Zahlung von Kapital und/oder Zinsen aus der Schuldverschreibung in Verzug befindet;
- (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen beantragt und erhalten haben und die sich aus der Schuldverschreibung ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der vereinbarten Währung an die Hauptzahlstelle überweisen können, ohne verpflichtet zu sein, in dem Land, in dem die Emittentin oder die Neue Emittentin ihren Sitz hat, irgendwelche Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben abzuziehen oder einzubehalten;
- (d) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich aller Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die aufgrund der Ersetzung der Emittentin auferlegt werden, schadlos zu halten;
- (e) sich die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern zur Erfüllung aller von der Neue Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen verpflichtet hat;
- (f) eine verbindliche Bekanntmachung der Ersetzung und der Neue Emittentin gemäß § 16 erfolgt.

(2) Im Falle der Ersetzung gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. § 17 findet auf die Neue Emittentin sinngemäß Anwendung.

§ 18 Verschiedenes

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 19 [Ausnahme von der] Prospektpflicht gemäß KMG

[Bei dem angebotenen Wertpapier handelt es sich um [eine Daueremission] [eine Platzierung mit einer Mindeststückelung von € 50.000] [ein Angebot ausschließlich an qualifizierte Anleger] [ein Angebot an maximal 99 nicht qualifizierte Anleger pro EWR-Vertragsstaat], [die] [das] von der Prospektpflicht gemäß [§ 17b Abs. 2 KMG iVm § 3 Abs. 1 Z 3 KMG idF BGBl I Nr. 80/2003] [§ 3 Abs. 1 Z 9 KMG] [§ 3 Abs. 1 Z 11 KMG] [§ 3 Abs. 1 Z 14 KMG] ausgenommen ist.]

[Das angebotene Wertpapier unterliegt der Prospektpflicht gemäß § 2 Abs. 1 KMG. Die Veröffentlichung des Basisprospekts erfolgt in elektronischer Form auf der Website der Emittentin www.oevag.at.]

§ 20 Börsennotiz

[Eine Börsennotiz ist nicht vorgesehen.] [Die Zulassung der Schuldverschreibung zum [Geregelten Freiverkehr] / [Amtlichen Handel] / [anderes Börsensegment einfügen] an [der Wiener Börse] / [andere Börse einfügen] [kann erfolgen] / [wird beantragt].]

§ 21 ISIN

Die International Securities Identification Number (ISIN) lautet [ISIN einfügen].

5.1.1.2. Formblatt Endgültige Bedingungen

Endgültige Bedingungen

[der] [des]

[Bezeichnung der betreffenden Schuldverschreibung einfügen]

ISIN: [ISIN einfügen]

begeben aufgrund des

Euro 3.000.000.000,--

**Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen
der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft**

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Wertpapieren wie im Teil 3 Angaben zu den Wertpapieren Punkt 4.2.1. und 4.2.2. des Basisprospekts definiert. Wenn in der Folge von „Wertpapieren“ oder „Schuldverschreibungen“ gesprochen wird, so wird auf diese Definitionen Bezug genommen.

Diese Schuldverschreibungen werden unter dem Euro 3.000.000.000,-- Angebotsprogramm der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (im Folgenden die "Emittentin") vom 19. Oktober 2005 begeben. Der Basisprospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden auf der Website der Emittentin www.oevag.at veröffentlicht.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt – ergänzt um allfällige Nachträge – zusammen gelesen werden. Begriffe, die in den Musteremissionsbedingungen definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Musteremissionsbedingungen.

Sämtliche Bestimmungen der Musteremissionsbedingungen gemäß Teil 3 Angaben zu den Wertpapieren Punkt 5.1.1.1. des Basisprospekts, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen (diejenigen, die in eckiger Klammer gefasst sind „[●]“) und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Musteremissionsbedingungen gestrichen.

§ 1 Form und Nennbetrag/Stückzahl	
Name der Schuldverschreibung:	[]
Emittentin:	Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
Beginn der Zeichnungsfrist:	[]
<input type="checkbox"/> Schuldverschreibungen mit Nominalbetrag	
Währung und Gesamtnominale:	[]
Währung und Gesamtnominale in Worten:	[]
Stückelung einer Teilschuldverschreibung:	[]
Anzahl der Teilschuldverschreibungen:	[]
<input type="checkbox"/> Schuldverschreibungen eingeteilt in Stück	
Stückzahl:	[]
Aufstockbar:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Art der Emission:	<input type="checkbox"/> Daueremission <input type="checkbox"/> Privatplatzierung <input type="checkbox"/> []
Form der Emission:	<input type="checkbox"/> Inhaberschuldverschreibung <input type="checkbox"/> Namensschuldverschreibung
Wertpapierkategorie:	[]
Rang der Emission:	<input type="checkbox"/> Fundiert <input type="checkbox"/> nicht-nachrangig (senior) <input type="checkbox"/> nachrangig
Mindestzeichnungsvolumen bzw. -stückzahl:	[]
<i>Nur einfügen, wenn anwendbar:</i>	
§ 1a Kapitalform	
<input type="checkbox"/> fundierte Schuldverschreibung <input type="checkbox"/> Ergänzungskapital-Schuldverschreibung <input type="checkbox"/> Nachrangkapital-Schuldverschreibung	
§ 3 Ausgabekurs	
Ausgabekurs:	<input type="checkbox"/> []% <input type="checkbox"/> [] pro Stück
Ausgabeaufschlag:	[]%
§ 4 Laufzeit	
Laufzeitbeginn:	[]
Laufzeitende (einschließlich):	[]

<input type="checkbox"/> unbefristete Laufzeit	
--	--

§ 5 Verzinsung

Als Absatz (1) einfügen:

<input type="checkbox"/> Nullkupon-Schuldverschreibungen <input type="checkbox"/> Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung	
<input type="checkbox"/> Fix verzinsliche Schuldverschreibungen (oder fixe Verzinsung in bestimmten Laufzeitperioden) Verzinsungsbeginn: Verzinsungsende (einschließlich): Zinssatz in Prozent: bei Stücknotiz zusätzlich Betrag pro Stück: Zinsperiode(n), jeweils: Zinszahlungstag(e):	Ab dem [Datum einfügen] <input type="checkbox"/> Laufzeitende <input type="checkbox"/> [] []% p.a. [entspricht [Betrag einfügen] pro Stück] [] [] erstmals der []
<input type="checkbox"/> Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen Verzinsungsbeginn: Verzinsungsende (einschließlich): Zinszahlungstag(e): Business Day Convention:	Ab dem [Datum einfügen] <input type="checkbox"/> Laufzeitende <input type="checkbox"/> [] [] erstmals der [] <input type="checkbox"/> Modified Following Business Day Convention <input type="checkbox"/> []

Als Absatz (1a) einfügen, falls anwendbar:

<input type="checkbox"/> Schuldverschreibung ohne laufende Verzinsung in bestimmten Laufzeitperioden Keine laufende Verzinsung:	Ab dem [Datum einfügen]
<input type="checkbox"/> Reverse Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen <input type="checkbox"/> Inflation linked Schuldverschreibungen <input type="checkbox"/> CMS Schuldverschreibungen <input type="checkbox"/> Turbo CMS Schuldverschreibungen <input type="checkbox"/> Zinskraxler/Ratchet Notes Schuldverschreibungen Verzinsungsbeginn: Verzinsungsende (einschließlich):	Ab dem [Datum einfügen] <input type="checkbox"/> Laufzeitende <input type="checkbox"/> []

Formel bzw. Details zur Verzinsung:	[]
Anzahl der Nachkommastellen:	[]
Feststellungstag(e):	[][, erstmals der []]
Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung:	[]
☐ Zinssammler/Range Accrual Schuldverschreibungen	
Verzinsungsbeginn:	Ab dem [Datum einfügen]
Verzinsungsende (einschließlich):	<input type="checkbox"/> Laufzeitende <input type="checkbox"/> []
Referenzzinssatz:	[]
Jeweiliger Zinssatz:	[]% p.a., wenn der Referenzzinssatz innerhalb der jeweiligen Range liegt []% p.a., wenn der Referenzzinssatz außerhalb der jeweiligen Range liegt
Ranges:	[]
Feststellungstag(e):	[][, erstmals der []]
Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung:	[]
☐ Echo/Snowball Schuldverschreibungen	
Verzinsungsbeginn:	Ab dem [Datum einfügen]
Verzinsungsende (einschließlich):	<input type="checkbox"/> Laufzeitende <input type="checkbox"/> []
Bonus:	[]
Formel bzw. Details zur Verzinsung:	[]
Anzahl der Nachkommastellen:	[]
Feststellungstag(e):	[][, erstmals der []]
Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung:	[]
☐ Zinskurvenperformer / Steepener Schuldverschreibungen	
Verzinsungsbeginn:	Ab dem [Datum einfügen]
Verzinsungsende (einschließlich):	<input type="checkbox"/> Laufzeitende <input type="checkbox"/> []
Formel bzw. Details zur Verzinsung:	[]
Anzahl der Nachkommastellen:	[]
Zinssatz für die verbleibenden Zinsperioden:	[]% p.a.
Anzahl der verbleibenden Zinsperioden:	[]

Feststellungstag(e):	[][, erstmals der []]
Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung:	[]
□ Switchable Schuldverschreibungen	
Anzahl der anfänglichen Zinsperioden auf Zero-Kupon Basis:	[]
Frist für Kuponumstellungsrecht	[] Bankarbeitstage vor Beginn jeder Zinsperiode, beginnend ab der []. Zinsperiode
Zinssatz (IRR) auf Zero-Kupon Basis:	[]% IRR
Zinssatz auf Fixkupon Basis:	[]% p.a.
Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung:	[]
□ Market Timing Schuldverschreibungen	
Verzinsungsbeginn:	Ab dem [Datum einfügen]
Verzinsungsende (einschließlich):	<input type="checkbox"/> Laufzeitende <input type="checkbox"/> []
Formel bzw. Details zur Verzinsung:	[]
Anzahl der Nachkommastellen:	[]
Details hinsichtlich Ausübung Wahlrecht:	[]
Feststellungstag(e):	[][, erstmals der []]
Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung:	[]
□ Chooser Schuldverschreibungen	
Verzinsungsbeginn:	Ab dem [Datum einfügen]
Verzinsungsende (einschließlich):	<input type="checkbox"/> Laufzeitende <input type="checkbox"/> []
Formel für die Verzinsung Variante 1:	[]
Formel für die Verzinsung Variante 2:	[]
Details hinsichtlich Ausübung Wahlrecht:	[]
Feststellungstag(e):	[][, erstmals der []]
Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung:	[]
□ Coupon Booster Schuldverschreibungen	
Verzinsungsbeginn:	Ab dem [Datum einfügen]
Verzinsungsende (einschließlich):	<input type="checkbox"/> Laufzeitende <input type="checkbox"/> []
Wechselkurs:	[] für [Währung einfügen]

Jeweiliger Zinssatz:	[] wenn der Wechselkurs am Feststellungstag über [] liegt [] wenn der Wechselkurs am Feststellungstag über [], aber nicht über [] liegt [] wenn der Wechselkurs am Feststellungstag nicht über [] liegt
Feststellungstag(e):	[][, erstmals der []]
Bildschirmseite:	[]
Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung:	[]
<input type="checkbox"/> Credit-Linked Schuldverschreibungen	
Definitionen:	[]
Basiswert(e):	[]
Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung:	[]
<input type="checkbox"/> Schuldverschreibungen abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes bzw. Baskets von Basiswerten	
Verzinsungsbeginn:	Ab dem [Datum einfügen]
Verzinsungsende (einschließlich):	<input type="checkbox"/> Laufzeitende <input type="checkbox"/> []
Verzinsung abhängig von der Entwicklung des:	[Basiswert(e) einfügen]
Zusammensetzung des Baskets:	[Index] / [Aktie(n)] / [Schuldverschreibung(en)] / [Rohstoffe] / [Währungen] / [Fonds] / [sonstige Basiswerte] [Gewichtung] [Startwert] [Währung] [ISIN] [Referenzbörse]
Formel bzw. Details zur Verzinsung:	[]
Anzahl der Nachkommastellen:	[]
Beobachtungszeitraum:	[]
Startwert (sofern nicht schon bei Zusammensetzung des Baskets genannt):	[]
Barriere:	[]
Feststellungstag(e):	[][, erstmals der []]
Bildschirmseite:	[]
Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung:	[]

<input type="checkbox"/> Sonstige Schuldverschreibungen Verzinsungsbeginn: Verzinsungsende (einschließlich): Formel bzw. Details zur Verzinsung: Anzahl der Nachkommastellen: Feststellungstag(e): Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung:	Ab dem [Datum einfügen] <input type="checkbox"/> Laufzeitende <input type="checkbox"/> [] [] [] [][, erstmals der []] []
---	--

Als Absatz (2) einfügen, falls anwendbar:

<input type="checkbox"/> Bildschirmfeststellung: Bildschirmseite: Heranzuziehender Wert zur Feststellung des Zinssatzes: Uhrzeit: Marge: Zinsfeststellungstag:	[] <input type="checkbox"/> Angebotssatz <input type="checkbox"/> Arithmetisches Mittel <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> 11.00 MEZ <input type="checkbox"/> [] []% p.a. [] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
<input type="checkbox"/> Sonstige Methode der Zinsfeststellung: Details einfügen:	[]
Abweichende Zinsperiode(n): Details zu Stückzinsen einfügen: Zinstagequotient:	[] [] <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> actual/actual <input type="checkbox"/> []
<i>Als Absatz [(3)] einfügen, falls anwendbar:</i> Mindestzinssatz: Höchstzinssatz:	[]% p.a. []% p.a.
<i>Als Absatz [(4)] einfügen:</i> Berechnungsstelle:	<input type="checkbox"/> Emittentin <input type="checkbox"/> []

Nur einfügen, falls anwendbar:

<p>§ 5[a] Zielkupon</p> <p>Zielkupon:</p> <p>Auffüllung:</p> <p>Überzahlung:</p>	<p>[]%</p> <p><input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne</p> <p><input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne; die letzte Kuponzahlung beträgt []% minus der Summe aller bisher geleisteten Kuponzahlungen</p>
<p>§§ 5[a], 5[b], 5[c] Anpassung (/Austausch/Kündigung), Marktstörung, Schutzrechte</p>	
<p><i>Falls der Basiswert ein Index oder Indexbasket ist, einfügen:</i></p> <p>§ 5[a] Anpassung/Kündigung</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>§ 5[b] Marktstörung</p> <p>Entsprechende Verschiebung des relevanten</p> <p>Billiges Ermessen der Emittentin nach Verschiebung um:</p> <p>§ 5[c] Schutzrechte</p> <p>Genehmigung wurde erteilt für:</p> <p>Disclaimer einfügen:</p>	<p><input type="checkbox"/> 4 Bankarbeitstage <input type="checkbox"/> [] Bankarbeitstage</p> <p><input type="checkbox"/> Zinszahlungstages <input type="checkbox"/> Fälligkeitstages</p> <p><input type="checkbox"/> 8 Handelstage <input type="checkbox"/> [] Handelstage</p> <p>[Index/Indizes]</p> <p>[]</p>
<p><i>Falls der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienbasket ist, einfügen:</i></p> <p>§ 5[b] Marktstörung</p> <p>Entsprechende Verschiebung des relevanten</p> <p>Billiges Ermessen der Emittentin nach Verschiebung um:</p>	<p><input type="checkbox"/> Zinszahlungstages <input type="checkbox"/> Fälligkeitstages</p> <p><input type="checkbox"/> 8 Handelstage <input type="checkbox"/> [] Handelstage</p>
<p><i>Falls der Basiswert eine Währung oder ein Währungsbasket ist, einfügen:</i></p> <p>§ 5[a] Marktstörung</p> <p>Entsprechende Verschiebung des relevanten</p> <p>Billiges Ermessen der Emittentin nach Verschiebung um:</p>	<p><input type="checkbox"/> Zinszahlungstages <input type="checkbox"/> Fälligkeitstages</p> <p><input type="checkbox"/> 8 Handelstage <input type="checkbox"/> [] Handelstage</p>

<p><i>Falls der Basiswert ein Rohstoff oder Rohstoffbasket ist, einfügen:</i></p> <p>§ 5[a] Marktstörung/Kündigung</p> <p>Entsprechende Verschiebung des relevanten</p> <p>Billiges Ermessen der Emittentin nach Verschiebung um:</p> <p>Kündigungsfrist:</p>	<p><input type="checkbox"/> Zinszahlungstages <input type="checkbox"/> Fälligkeitstages</p> <p><input type="checkbox"/> 2 Handelstage <input type="checkbox"/> [] Handelstage</p> <p><input type="checkbox"/> 4 Bankarbeitstage <input type="checkbox"/> [] Bankarbeitstage</p>
<p><i>Falls der Basiswert ein Fonds oder Fondsbasket ist, einfügen:</i></p> <p>§ 5[b] Marktstörung</p> <p>Entsprechende Verschiebung des relevanten</p> <p>Billiges Ermessen der Emittentin nach Verschiebung um:</p>	<p><input type="checkbox"/> Zinszahlungstages <input type="checkbox"/> Fälligkeitstages</p> <p><input type="checkbox"/> 8 Handelstage <input type="checkbox"/> [] Handelstage</p>
<p><i>Falls der Basiswert eine Schuldverschreibung oder Schuldverschreibungsbasket ist, einfügen:</i></p> <p>§ 5[b] Marktstörung</p> <p>Entsprechende Verschiebung des relevanten</p> <p>Billiges Ermessen der Emittentin nach Verschiebung um:</p>	<p><input type="checkbox"/> Zinszahlungstages <input type="checkbox"/> Fälligkeitstages</p> <p><input type="checkbox"/> 8 Handelstage <input type="checkbox"/> [] Handelstage</p>
<p>§ 6 Kündigung</p> <p><input type="checkbox"/> ordentliche Kündigung seitens Emittentin und Gläubiger ausgeschlossen</p>	
<p><input type="checkbox"/> Kündigung seitens der Emittentin</p> <p>Kündigungstermin(e):</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Kündigungsumfang:</p> <p>Tilgungsbetrag / Details der Berechnung:</p>	<p>[] [, erstmals zum []]</p> <p>[] Bankarbeitstage</p> <p><input type="checkbox"/> zur Gänze <input type="checkbox"/> in Teilbeträgen</p> <p><input type="checkbox"/> zum Nennwert <input type="checkbox"/> []</p>
<p><input type="checkbox"/> Kündigung seitens des Gläubigers</p> <p>Kündigungstermin(e):</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Kündigungsumfang:</p>	<p>[] [, erstmals zum []]</p> <p>[] Bankarbeitstage</p> <p><input type="checkbox"/> zur Gänze <input type="checkbox"/> in Teilbeträgen</p>

Tilgungsbetrag / Details der Berechnung:	<input type="checkbox"/> zum Nennwert <input type="checkbox"/> []
--	---

<p>§ 7 Tilgung</p> <p><i>Als Absatz (1) einfügen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> keine Tilgung (bei Indexzertifikaten) <input type="checkbox"/> Tilgung zum Nennwert <input type="checkbox"/> Tilgung zum Nennwert plus Zusatzbetrag <input type="checkbox"/> Tilgung abhängig von Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte(s) <input type="checkbox"/> Tilgung mit Andienungsrecht (bei Cash or Share Schuldverschreibungen) <p>Kapitalgarantie:</p> <p>Fälligkeitstag:</p>	<input type="checkbox"/> ja zu []% <input type="checkbox"/> nein []
<p>Falls Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag, einfügen:</p> <p>Zusatzbetrag abhängig von der Entwicklung des:</p> <p>Zusammensetzung des Baskets:</p> <p>Berechnung des Zusatzbetrages:</p> <p>Anzahl der Nachkommastellen:</p> <p>Beobachtungszeitraum:</p> <p>Startwert (sofern noch nicht unter Zusammensetzung des Baskets genannt):</p> <p>Barriere:</p> <p>Feststellungstag(e):</p> <p>Bildschirmseite:</p> <p>Mindestzusatzbetrag:</p> <p>Höchstzusatzbetrag:</p> <p>Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung:</p>	[Basiswert einfügen] [] [] [] [] [] [] [] [, erstmals der []] [] [] [] []
<p>Falls Tilgung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes oder Baskets von Basiswerten, einfügen:</p> <p>Tilgungsbetrag abhängig von der Entwicklung des:</p> <p>Zusammensetzung des Baskets:</p> <p>Berechnung des Tilgungsbetrages:</p> <p>Anzahl der Nachkommastellen:</p> <p>Beobachtungszeitraum:</p>	[Basiswert einfügen] [] [] [] []

Startwert (sofern noch nicht unter Zusammensetzung des Baskets genannt):	[]
Barriere:	[]
Feststellungstag(e):	[] [, erstmals der []]
Bildschirmseite:	[]
Mindesttilgungsbetrag:	[]
Höchsttilgungsbetrag:	[]
Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung:	[]
Falls Tilgung mit Andienungsrecht bei Cash or Share Schuldverschreibungen, einfügen:	
Aktie:	[]
Barriere:	[]
Feststellungstag:	[]
Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung:	[]
<i>Nur einfügen, falls anwendbar:</i>	
Sonstige Tilgungsmodalitäten:	[]

Als Absatz (1a) einfügen, falls anwendbar:

<input type="checkbox"/> Switchable Schuldverschreibungen	
Berechnung des Tilgungsbetrages, wenn Kupon in der letzten Zinsperiode vor Tilgung als Zero-Kupon ausgestaltet war:	[]
Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung:	[]
<input type="checkbox"/> Dual Redemption Schuldverschreibungen	
Tilgungswährung:	[]
Tilgungsbetrag:	[] pro Nominale von []
Bekanntgabefrist für Wahl der Emittentin:	[]
Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung:	[]
<input type="checkbox"/> Credit-Linked Schuldverschreibungen	
Definitionen:	[]
Basiswert(e):	[]
Andienung:	[]
Sonstige Details hinsichtlich der Tilgung:	[]

Nur einzufügen, falls anwendbar:

<p>§ 7[a] Vorzeitige Tilgung</p> <p>Sonstige Einzelheiten der vorzeitigen Tilgung:</p>	<p>[]</p>
<p>§ 7[a] Teiltilgung</p> <p>Einzelheiten der Ermittlung des Teiltilgungsbetrages:</p> <p>Sonstige Einzelheiten der Teiltilgung:</p>	<p>[]</p> <p>[]</p>
<p>§ 7[b] Rückkaufrecht, Rückverkaufsrecht</p> <p>Rückkaufsrecht</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p>Rückkaufstermin(e):</p> <p>Ankündigungsfrist:</p> <p>Rückkaufskurs:</p>	<p><input type="checkbox"/> jeweils zum Zinszahlungstag</p> <p><input type="checkbox"/> []</p> <p>[] Bankarbeitstage</p> <p>[]</p>
<p>Rückverkaufsrecht</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p>Rückverkaufstermin(e):</p> <p>Ankündigungsfrist:</p> <p>Rückverkaufskurs:</p>	<p><input type="checkbox"/> jeweils zum Zinszahlungstag</p> <p><input type="checkbox"/> []</p> <p>[] Bankarbeitstage</p> <p>[]</p>
<p>§ 7[c] Andienung</p> <p>Andienungstermin(e):</p> <p>Einzelheiten der andienbaren Wertpapiere:</p> <p>Einzelheiten der Andienung:</p>	<p><input type="checkbox"/> zum Zinszahlungstag</p> <p><input type="checkbox"/> []</p> <p>[]</p> <p>[]</p>
<p>§ 11 Zahlstelle</p> <p>Zahlstelle:</p>	<p><input type="checkbox"/> Emittentin</p> <p><input type="checkbox"/> []</p>
<p>§ 12 Zahlungen</p> <p>Währung der Zahlungen:</p>	<p><input type="checkbox"/> EUR</p> <p><input type="checkbox"/> []</p>
<p>§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand</p> <p>Anwendbares Recht:</p> <p>Gerichtsstand:</p>	<p><input type="checkbox"/> österreichisches Recht</p> <p><input type="checkbox"/> []</p> <p><input type="checkbox"/> Wien</p> <p><input type="checkbox"/> []</p>

Erfüllungsort:	<input type="checkbox"/> Wien <input type="checkbox"/> []
§ 15 Verjährung <input type="checkbox"/> Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen verjähren nach 3 Jahren Anspruch auf Tilgung verjährt nach	<input type="checkbox"/> 10 Jahren <input type="checkbox"/> [] Jahren
§ 16 Bekanntmachung <input type="checkbox"/> Platzierung von Inhaberschuldverschreibungen auch an Retailkunden <input type="checkbox"/> Platzierung von Inhaberschuldverschreibungen ausschließlich an institutionelle Anleger Bekanntmachung in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in voraussichtlich <input type="checkbox"/> Platzierung von Namensschuldverschreibungen ausschließlich an institutionelle Anleger	<input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> im Amtsblatt zur Wiener Zeitung <input type="checkbox"/> []
§ 19 Ausnahme von der Prospektpflicht Prospektpflicht: Grund für Ausnahme von Prospektpflicht:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> § 17b (2) iVm § 3 (1) Z3 KMG idF des BGBl I Nr. 80/2003 <input type="checkbox"/> § 3 (1) Z 3 KMG <input type="checkbox"/> § 3 (1) Z 9 KMG <input type="checkbox"/> []
§ 20 Börsennotiz <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Wiener Börse, Geregelter Freiverkehr <input type="checkbox"/> sonstige Geregelte Märkte <input type="checkbox"/> sonstige unregelte Märkte <input type="checkbox"/> kann erfolgen <input type="checkbox"/> wird beantragt	[] []
§ 21 ISIN Die ISIN lautet:	[]

[Sonstige Bestimmungen einfügen]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Das Rahmenprogramm der Emittentin umfasst eine Gesamtsumme von EUR 3.000.000.000,--.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt wird, handelt es sich bei der gegenständlichen Einladung zur Anbotsstellung ausschließlich um solche für Zeichnungen (Ersterwerb).

Der Betrag der einzelnen Emissionen wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Daueremissionen wird in der Regel ein Betrag von „bis zu ...“ angegeben, der das Volumen der Einzelemission zu Beginn der Zeichnungsfrist darstellt. In den Endgültigen Bedingungen wird beschrieben, ob der Betrag aufstockbar ist. Die Höhe des Nominalbetrages bzw. der Stückzahl der betreffenden Einzelemission wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt und wird auf der bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegten Sammelurkunde eingetragen.

Die Emittentin behält sich das Recht der Errichtung eines Sekundärmarktes (Rücknahmen und Wiederverkauf der Schuldverschreibungen) vor. Insbesondere ist die Emittentin berechtigt, umlaufende Stücke der Teilschuldverschreibungen der jeweiligen Einzelemissionen zu Tilgungszwecken am Markt zurückzukaufen.

5.1.3. Frist, während der das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt wird, erfolgt die Einladung zur Anbotsstellung sowie eine allfällige Anbotsannahme regelmäßig durch die Emittentin selbst gegenüber deren Erst- bzw. Direkterwerbern. Die Anbotsannahme gegenüber Erst- bzw. Direkterwerbern erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und deren Zuteilung.

Daueremissionen der Emittentin können zum aktuellen Emissionskurs bis zur Schließung erworben werden. Der Zeitpunkt des Zeichnungsbeginns der jeweiligen Einzelemission ist in den Endgültigen Bedingungen ersichtlich.

Im Einzelfall siehe Endgültige Bedingungen.

5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zuviel gezahlten Betrages an die Zeichner

Eine geringere Zuteilung des Ordervolumens ist grundsätzlich nicht vorgesehen, es sei denn, diese Möglichkeit wird explizit angekündigt (www.strukturierteinvestments.at bzw. www.oevag.at). Im Einzelfall siehe Endgültige Bedingungen.

Die Emittentin behält sich jedoch ohne Angaben von Gründen die Nichtannahme von Zeichnungen sowie Teilausführungen vor. Allfällig zuviel gezahlte Beträge werden über die jeweils depotführenden Banken rückabgewickelt.

5.1.5. Einzelheiten zum Mindestbetrag- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Die Stückelung der Einzelemissionen unter dem Angebotsprogramm beträgt in der Regel EUR 1.000,-- für Retailemissionen und EUR 50.000,-- für Privatplatzierungen oder Platzierungen bei institutionellen Anlegern. Bei Retailemissionen kann zusätzlich ein Mindestzeichnungsvolumen von EUR 5.000,-- festgesetzt sein. Bei Platzierung an Ersterwerber kann ein bestimmtes Mindesthandelsvolumen (z.B. EUR 100.000,--) festgesetzt sein.

In der Regel wird kein Höchstbetrag der Zeichnung festgesetzt.

Im Einzelfall siehe Endgültige Bedingungen.

5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Das Settlement der Schuldverschreibungen der Emittentin erfolgt über die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft nach der Wiener Börse Usance.

5.1.7. Offenlegung der Ergebnisse des Angebots

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt wird, ist eine Offenlegung nicht vorgesehen.

5.2. Plan für die Aufteilung/Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Potenzielle Investoren, Märkte

Potenzielle Investoren sind zum einen Privatpersonen (Retailkunden), zum anderen institutionelle Investoren. Der Vertrieb erfolgt jedoch immer über institutionelle Investoren (Drittbanken oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen). Drittbanken können Volksbanken oder sektorfremde Banken sein. Die Schuldverschreibungen der Emittentin können institutionellen Investoren in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder auch nur in einzelnen von ihnen angeboten werden.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Preis, Methode der Angebotspreisfestlegung, Verfahren für die Offenlegung, Kosten und Steuern

Die Kursfestsetzung für einzelne Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund der fairen Bewertung ihrer Bestandteile nach entsprechenden finanzmathematischen Methoden.

Retailkunden

Der Vertrieb der Schuldverschreibungen der Emittentin an Retailkunden erfolgt über Drittbanken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Drittbanken erwerben in der Regel je nach Ausgestaltung die Schuldverschreibungen von der Emittentin zu einem von der Emittentin nach den Marktgegebenheiten (Laufzeit, aktueller Zinssatz für die Laufzeit etc.) festgelegten Emissionskurs. Dieser Emissionskurs kann mit einem Ausgabeaufschlag von bis zu 5% versehen werden und wird dem Endkunden weiterverrechnet (Kundenkurs). Wertpapierdienstleistungsunternehmen fungieren zu meist als Vermittler. Dem Endkunden wird auch in diesem Fall ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Ordergegenwertes in Rechnung gestellt. Die Abwicklung der Transaktionen erfolgt immer über eine Bank. Die Angabe eines Ausgabeaufschlages erfolgt in den Endgültigen Bedingungen und kann zwischen 0% und 5% betragen. Sonstige Kosten (Depotgebühr etc.) sind dem Schalteraushang der Emittentin und bei der jeweiligen Bank des Endkunden zu entnehmen.

Der Emissionskurs wird entweder

- a) in der Zeichnungsphase mit einer Bandbreite festgelegt, wobei der Zeitpunkt der endgültigen Fixierung genannt ist; die Bandbreite kann nicht nur im Preis sondern auch in einem offenen Preisparameter bestehen (z.B. Mindestverzinsung, Bonushöhe etc.); nach Fixierung der Bandbreite bzw. des offenen Preisparameters kann der fixierte Emissionskurs bzw. Preisparameter unter www.strukturierteinvestments.at bzw. www.oevag.at eingesehen werden; die aktualisierten Endgültigen Bedingungen werden bei der FMA hinterlegt; oder
- b) mit dem Angebotsbeginn bis auf weiteres festgelegt und auf der Internetseite laufend aktualisiert.

Eine Ordererteilung an die Emittentin hat die Dauer der Order, den Preis und/oder die genaue Modifizierung des Angebotes zu beinhalten und stellt eine Willenserklärung zum Vertragsabschluss dar. Zum Vertragsabschluss kommt es, wenn von beiden Seiten eine entsprechende Willenserklärung vorliegt.

Ein Retailkunde, der über ein Drittinstitut Wertpapiere zeichnen möchte, kann nur dann eine Fixierung der Zuteilung in der Emissionsphase erreichen, wenn die Drittbank die Wertpapiere entweder bereits im Bestand hat oder es zum Vertragsabschluss zwischen der Emittentin und der Drittbank kommt. Die Emittentin behält sich jedoch vor, an welche Drittinstitute Emissionen verkauft werden. D.h. der Erwerbwunsch eines Retailkunden kann die Emittentin nicht zu einem Geschäft mit einem Drittinstitut zwingen.

Die Veränderung des Emissionskurses unterliegt den Marktschwankungen zum Angebotszeitpunkt, welche auf folgenden Parametern beruhen können:

- Veränderung der laufzeitgleichen Zinsen (Indikation für preisliche Anpassung eines Fixzinsanteiles)
- Veränderung des Wertes des Basiswertes
- Veränderung der Volatilität des Basiswertes (da nur implizite Volatilitäten gehandelt werden, sind diese nur im Markt beobachtbar, aber nicht aufgrund historischer Werte ablesbar)
- Veränderung der Zinskurve (bedingt eine andere Einschätzung von zukünftig zu erwartenden Zahlungsströmen)
- Veränderung der Korrelationen (da nur implizite Korrelationen gehandelt werden, sind diese nur im Markt beobachtbar, aber nicht aufgrund historischer Werte ablesbar)
- Veränderung des Credit-Spreads (Die Emittentin ist nur bis zu einem bestimmten nachgefragten Volumen bereit, einen entsprechenden Aufschlag (Credit-Spread) zu zahlen, darüber hinaus gehende Nachfrage könnte einen geringeren Aufschlag bedeuten)
- Veränderungen, die nicht im Einflussbereich der Emittentin stehen – z.B. Ausfall von Märkten oder Marktteilnehmern durch beispielsweise Terror oder Katastrophen
- Restlaufzeit

Institutionelle Kunden

Gehandelt wird meist telefonisch oder mittels überprüfbarer händlerüblichen Systemen und Kommunikationsmedien, wie z.B. Bloomberg Trading oder Bloomberg Message. Emissionen der Emittentin werden zu einem OTC (over the counter) – Preis oder Gesamtemissionspreis angeboten. OTC heißt, dass jede Bank für sich einen Preis ermittelt und diesen dem Kunden anbietet. Diese Preise gelten zum Angebotszeitpunkt – wobei ein expliziter Hinweis auf einen handelbaren Preis vorliegen muss - jedoch nur so lange als das Angebot (aufgrund von Marktveränderungen) nicht zurückgezogen wird. Eine Ordererteilung durch den Kunden hat die Dauer der Order, den Preis und/oder die genaue Modifizierung des Angebotes zu beinhalten. Zum Vertragsabschluss kommt es, wenn von beiden Seiten eine entsprechende Willenserklärung vorliegt.

Die Veränderung des Angebotspreises unterliegt den oben genannten Marktschwankungen zum Angebotszeitpunkt.

Eine kontinuierliche Verlautbarung (Real Time Veröffentlichung) des aktuellen Emissionskurses ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Informationen über die an der Quelle einbehaltene Einkommenssteuer siehe Teil 3 Angaben zu den Wertpapieren Punkt 4.15.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Koordinator(en) des Angebots/Platzierer in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Platzierung erfolgt durch die Emittentin selbst. Das Angebot wird bei Drittbanken (Volksbanken oder sektorfremde Banken) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die ihren Sitz in Österreich oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, platziert. Siehe auch Teil 3 Angaben zu den Wertpapieren Punkt 5.2.1.

Es gibt kein bestehendes MTN-Programm der Emittentin mit einem globalen Koordinator. Es kann vorkommen, dass bei der Platzierung von großvolumigen Emissionen vereinzelt Drittbanken (in der Regel internationale Investmentbanken) mitwirken.

5.4.2. Zahlstellen/Depotstellen in jedem Land

Zahlstelle ist grundsätzlich die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Peregringasse 3, 1090 Wien. Sollten für einzelne Märkte andere Zahlstellen vereinbart werden, so sind diese den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

5.4.3. Berechnungsstelle

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt wird, ist Berechnungsstelle die Emittentin. Siehe auch Teil 3 Angaben zu den Wertpapieren Punkt 4.8.3.

6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

6.1. Beantragung der Zulassung zum Handel/Vertrieb auf einem geregelten Markt

Die Emittentin wird die Zulassung ihres Angebotsprogramms zum Handel am Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse beantragen. Den Termin für die Handelaufnahme von Schuldverschreibungen wird die Emittentin mit der Wiener Börse im Einzelfall abstimmen.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit auch vereinzelt die Zulassung von Emissionen am jeweiligen geregelten Markt der Luxemburger Börse, Amsterdamer Börse und Frankfurter Börse beantragt. Die Emittentin behält sich vor, in Zukunft die Zulassung von Einzelemissionen an den jeweiligen geregelten Märkten aller Börsen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu beantragen.

6.2. Geregelte Märkte, auf denen Wertpapiere der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapierkategorien bereits zugelassen sind

Ausgewählte Schuldverschreibungen der Emittentin sind entweder zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse oder zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse zum Handel zugelassen. Für diese Schuldverschreibungen wurde ein Hinweis auf das Vorliegen eines Prospektes der Emittentin im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Ebenso gibt es Notierungen am dritten Markt der Wiener Börse.

Die Tier I Emission "Fixed/Floating Rate Non-cumulative Non-voting Preferred Securities" in Höhe von EUR 250.000.000,- der ÖVAG Finance (Jersey) Limited mit Support Agreement der Emittentin ist sowohl an der Luxemburger Börse als auch an der Amsterdamer Börse gelistet.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1. Sachverständige

Die Informationen in Teil 3 Angaben zu den Wertpapieren Punkt 4.15. Quellensteuern wurden unter Mitwirkung der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Kolingasse 19, vertreten durch Herrn Dr. Johann Mühlechner, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, erstellt.

7.2. Kreditrating der Emittentin

Siehe Teil 2 Angaben zur Emittentin Punkt 3.1.

7.3. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Alle die Wertpapiere der Emittentin betreffenden Informationen werden auf der Homepage der Emittentin www.oevag.at veröffentlicht.

Fertigung durch die Emittentin

**ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN-
AKTIENGESELLSCHAFT**



KR Manfred Kunert
Vorstandsdirektor



Mag. Gerald Kauschitz
Prokurist